

Vorbemerkungen zum Anhang 1 der Anlage 12.1 – Maßnahmenblätter

Das Dokument stellt aufgrund der Umfänglichkeit der Änderungen eine vollständig überarbeitete Fassung dar. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit und der Vervielfältigung wurde darauf verzichtet die Unterlage ausschließlich als Blaeintrag darzustellen.

Im Zuge der Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind umfängliche Ergänzungen von Maßnahmenblättern erforderlich geworden und Maßnahmen entfallen. Die Änderungen des Maßnahmenverzeichnisses gegenüber der 2. Planänderung sind den Maßnahmenblättern tabellarisch vorangestellt.

Inhaltlich wurden neben Ergänzungen auch weitere Präzisierungen vorgenommen.

Neubau der Bundesautobahn A 20

Von Bau-km **7+415,000** bis Bau-km **22+650,000**

von NK 2222 112-0,563 km nach NK 2123 027+0,926 km

Nächster Ort: **Glückstadt**

Baulänge: **15,235 km**

Planfeststellung

A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt
B 431 bis A 23

Maßnahmenblätter

Die vorliegende Unterlage
stellt eine vollständig überarbeitete Deckblattfassung
mit Stand Juni 2020 dar.

Anhang

Anhang 1: Maßnahmenblätter

Maßnahmenverzeichnis (Maßnahmenübersicht)	2
Schutzmaßnahmen (S)	12
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)	23
Umweltbaubegleitung (UBB)	86
Funktionskontrolle (FK)	87
Gestaltungsmaßnahmen (G)	92
Ausgleichsmaßnahmen (A)	115
Ersatzmaßnahmen (E)	163

Verwendete Kürzel im Zusammenhang mit der Maßnahmennummer (vgl. LBV-SH / Af-PE 2016):

- V_{AR} artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
- A_{CEF}/E_{CEF} CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)
- V_{FFH} Maßnahme zur Schadensbegrenzung: Vermeidung negativer Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes

Die Schutzmaßnahme $S5_{FFH}$ stellt in Bezug auf die Wasserentnahme aus der Langenhalseener Wettern auch eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung für den Schlammpeitzger im FFH-Gebiet DE 2222-321 „Wettersystem in der Kollmarer Marsch“ unter Berücksichtigung der Erweiterungskulisse P 2222-322 dar.

Maßnahmenverzeichnis (Maßnahmenübersicht) der 3. Planänderung und Zuordnung zur Maßnahmennummerierung der 2. Planänderung

Grau hinterlegt sind Maßnahmen, die auch (S1 bis S5, V1_{AR}, V2_{AR}, V4_{AR}, V24_{AR}, UBB, FK) oder nur (V25 bis V28_{FFH}, A8.1 - A8.7) der Sandentnahme zugeordnet sind.

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
Schutzmaßnahmen				
S1		Schutz und Sicherung des Bodens / Oberbodens	-	-
S2		Schutz des Grundwassers	-	-
S3		Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen	S 1	Errichtung von Biotopschutzzäunen
S4		Ausweisung von Bautabuzonen	S 3	Ausweisung von Bautabuzonen
S5 / S5 _{FFH}		Schutz der Oberflächengewässer	-	-
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
V1 _{AR}		Bauzeitenregelungen, Baufeldfreimachung	V 14 _{AR} V 15 _{AR} V 16 _{AR}	Bauzeitliche Vergrämung von Brutvögeln Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Brutvögel Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Fledermäuse
V2 _{AR}		Bauzeitenregelung zum Schutz des Seeadlers	V 17 V 18 _{AR} V 19 _{AR}	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Fische Kontrolle der (potenziellen) Fledermaus-Quartiersstrukturen Entnahme und Umsetzung von Fledermäusen und Anlage eines Gebäudequartiers
V3 / V3 _{AR}		Errichtung von Irritationsschutzeinrichtungen / Errichtung fledermausgerechter Schutzeinrichtungen	(V 22 _{AR}) V 2 _{AR} V 3 _{AR}	(Einschränkung der Baustellenbeleuchtung zum Schutz der Fledermäuse (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)) Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Fledermäuse Errichtung von Irritationsschutzeinrichtungen für Fledermäuse
V4 _{AR}		Anlage von linearen Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse	V 4 _{AR}	Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse
V5 _{AR}		Errichtung von fischottergerechten Sperr- und Leiteinrichtungen	S 4	Errichtung von Fischotterschutzzäunen
V6 _{AR}		Errichtung von im unteren Teil engmaschigen Wildschutzzäunen	S 5	Errichtung von Wildsperrzäunen

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaß- nahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
V7 ^{AR}		Baufeldkontrolle, Errichtung von temporären Amphibienschutzrichtungen, Umsiedlung von Individuen und Laichballen des Moorfröschs	-	-
V8 ^{AR}		Dauerhafte Amphibienleit- und Sperreinrichtungen	-	-
V9.1 ^{AR}		Querungshilfe westlich B 431 (BW Nr. 9.19)	-	-
V9.2 ^{AR}		Querungshilfe B 431 südlich A 20 (BW Nr. 9.25)	-	-
V10 ^{AR}		Dichte Lärmschutzwallbepflanzung mit Leit- und Kollisionsschutzfunktion für Fledermäuse	G/A 7	Begrünung des Lärmschutzwalles
V11 ^{AR}		Querungshilfe Mittelfelder Wettern (BW Nr.9.03)	V 5 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses an Mittelfelder Wettern (BW 9.03, BW 9.18)
V12.1 ^{AR}		Optimierung des Brückenbauwerks Nr. 9.04 im Bereich der Biotop-Nebenverbundachse Spleth	V 6 ^{AR}	Optimierung der Brückenbauwerke im Bereich der Biotopverbundachse Spleth (BW 9.04, BW 9.05) inkl. Flächensicherung
V12.2 ^{AR}		Optimierung des Brückenbauwerks Nr. 9.05 im Umfeld der Biotop-Nebenverbundachse Spleth	V 7 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses an der Löwenau (BW 9.07) / Optimierung des Durchlasses für Fledermäuse
V13.1 ^{AR}		Querungshilfe Löwenau (BW Nr. 9.07)	-	-
V13.2 ^{AR}		Querungshilfe L 168 südlich A 20 (BW Nr. 9.23)	V 8 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses an Lesigfelder Wettern (BW 9.08) / Optimierung des Durchlasses für Fledermäuse
V14 ^{AR}		Querungshilfe Lesigfelder Wettern (BW Nr. 9.08)	-	-
V15 ^{AR}		Querungshilfe L 118 / Wohlgraben (BW Nr. 9.20)	-	-
V16 ^{AR}		Querungshilfe östlich L 118 (BW Nr. 9.24)	-	-

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
V17 ^{AR}		Querungshilfe Wohltdgraben West (BW Nr. 9.11)	V 9 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses am Wohltdgraben (BW 9.11)
V18 ^{AR}		Querungshilfe Wohltdgraben Ost (BW Nr. 9.12)	V 10 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses am Wohltdgraben (BW 9.12)
V19 ^{AR}		Querungshilfe Unterführung L 100 (BW Nr. 9.22)	-	-
V20 ^{AR}		Querungshilfe Horstgraben West (BW Nr. 9.14)	V 11 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines Wildtierdurchlasses am Horstgraben (BW 9.14) / Optimierung des Durchlasses für Fledermäuse
V21 ^{AR}		Querungshilfe Verbandsgewässer 9.6 (BW Nr. 9.15)	V 12 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses am Vorfluter 9.6 (BW 9.15) / Optimierung des Durchlasses für Fledermäuse
V22 ^{AR}		Querungshilfe Horstgraben Ost (BW Nr. 9.17)	V 13 ^{AR}	Anlage und Gestaltung eines kleintier- und fischottergerechten Durchlasses am Horstgraben (BW 9.17) / Optimierung des Durchlasses für Fledermäuse
V23		Wiederherstellung/Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen	A3	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
V24 ^{AR}		Bauzeitlicher Sichtschutzaun für den Seeadler	-	-
V25		Errichtung von blickdichten Biotopschutzzäunen	S 1	Errichtung von Biotopschutzzäunen
V26		Anlage eines temporären Amphibienschutzauns	A3	Errichtung bauzeitlicher Amphibienschutzzäune (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)
V27		Errichtung von Messpegeln zur Überwachung der Oberflächen- und Grundwasserstände	-	-
V28 ^{FFH}		Anhebung des Abschalpegels für die Pumpen der Wasserentnahme	V 26 ^{FFH}	Anhebung des Abschalpegels für die Pumpen der Wasserentnahme um 10 cm (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
V29 ^{AR}		Kleinsäugerabweisende Gestaltung des Mittelstreifens, Langgraswirtschaft auf fahrbahnseitigen Böschungen, engmaschige Wildschutzzäunung	-	-
UBB		Umweltbaubegleitung	V 24	Umweltbaubegleitung
FK		Funktionskontrolle	V 25	Funktionskontrolle
<i>entfällt</i>		<i>entfällt</i>	V 20 ^{AR}	Pflanzungen und Ansaaten zur Vermeidung des Vogeleschlags
<i>entfällt</i>		<i>entfällt</i>	V 23 ^{AR}	Installation künstlicher Nisthilfen während der Bauzeit (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)
Gestaltungsmaßnahmen				
G1		Ansaat von Landschaftsrasen in Banketten und auf Böschungen	G 4	Ansaat der Bankette, Mulden und Restflächen
G2		Ansaat von Landschaftsrasen in Entwässerungsmulden und auf Grabenböschungen		
G3		Entwicklung von Gras- und Staudenfluren als Straßenbegleitgrün	G/A 1	Pflanzung autobahnbegleitender lockerer Gehölzbestände und Ansaat der Böschungen und Nebenflächen
G4		Gestaltung der Anschlussstellen und Straßenüberführungen	-	-
G5		Anlage einer Streuobstwiese		
G6		Strauch-/Stammbuschpflanzung vor Bauwerksportal	G/A 1	Pflanzung autobahnbegleitender lockerer Gehölzbestände und Ansaat der Böschungen und Nebenflächen
G7		Pflanzung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen		
G8		Gestaltung der Retentionsbodenfilter und Speicherbecken	G/A 6	Eingrünung der Regenrückhalte- und Speicherbecken
G9		Gestaltung der PWC-Anlagen	G/A 3	Pflanzung von Gehölzen und Ansaat der Flächen zur Gestaltung des Rasplatzes (PWC-Anlagen)
G10		Gestaltung der trassennahen Flächen an der Spleth	-	-

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
G11		Gestaltung der Fläche Neue Wetterm/Wohldgraben	G/A 1	Pflanzung autobahnbegleitender lockerer Gehölzbestände und Ansaat der Böschungen und Nebenflächen
G12		Gestaltung des Autobahnkreuzes	-	-
G13		Entwicklung von Gras- und Staudenfluren und Extensivgrünland auf trassennahen Flächen zwischen Horstgraben und dem Autobahnkreuz A 20 / A 23	G/A 2 G/A 8 ^{Wald}	Pflanzung autobahnbegleitender dichter Gehölzbestände bei Hohenfelde Begrünung des Gestaltungswalles Hohenfelde, Anlagen von Wald und Knicks
G14		Anlage eines Knicks	-	-
<i>entfällt</i>		<i>entfällt</i>	G 5	Mittelstreifenbegrünung

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen				
A1	Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen		A 1	Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen
A2	Entsiegelung nicht mehr benötigter Maststandorte		A 2	Entsiegelung Parkplatz an der A 23
A3	Trassennaher Maßnahmenkomplex "Spleth"		A 7	Entsiegelung nicht mehr benötigter Maststandorte
	A3.1	Entwicklung von Extensivgrünland	A 8 AR, CEF	Extensivierungsmaßnahmen an der Spleth
	A3.2	Anlage von Blänken	A 8.1 AR, CEF	Entwicklung von Extensivgrünland, extensive Beweidung oder Mahd
	A3.3	Entwicklung von Ufer-/Staudensäumen	A 8.2 AR, CEF	Entwicklung von Extensivgrünland und Staudensäumen
A4	Trassennaher Maßnahmenkomplex "Neue Weterren / Süderau"		-	-
	A4.1	Entwicklung von Extensivgrünland	-	-
	A4.2	Anlage von Blänken	-	-
	A4.3	Pflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Heistern	-	-
	A4.4	Entwicklung von Uferandstreifen	-	-
	A4.5	Entwicklung von Gras- und Staudenfluren	-	-
A5	Trassennaher Maßnahmenkomplex "Wohldgraben"		-	-
	A5.1	Entwicklung von Extensivgrünland	-	-
	A5.2	Anlage von Blänken	-	-
	A5.3	Pflanzung von Feldgehölzen und Heistern	-	-
	A5.4	Entwicklung von Uferandstreifen	-	-
	A5.5	Anlage von Feldhecken (ebenerdige Knicks)	-	-
A6	Neuanlage eines Knicks (südöstlich des AK A20/A23)		-	-
A7	Trassennaher Maßnahmenkomplex "Horstgraben"		-	-
	A7.1	Entwicklung von Gras- und Staudenfluren	-	-
	A7.2	Neuanlage eines Knicks	-	-

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
A8	A7.3	Pflanzung von Hochstämmen	-	-
	Maßnahmenkomplex Sandentnahme		A 4	Maßnahmen des LBP Sandentnahme
	A8.1	Naturnahe Herrichtung der Sandentnahmestandorte	A 4.2	Rekultivierung der Entnahmestandorte A und B/C (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)
	A8.2	Neuanlage von Knicks	A 4.1	Herstellung von Biotopkomplexen feuchter Standorte und Renaturierung degradierter Niedermoore (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)
	A8.3	Anlage einer Allee		
	A8.4	Anpflanzung von Einzelbäumen und flächigen Gehölzen		
	A8.5	Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession		
	A8.6	Entwicklung von Gras- und Staudenfluren		
	A8.7	Anlage von Blänken		
	A8.8	Anlage von Wald		
A8.9	Entwicklung von Extensivgrünland			
A8.10	Anlage von Gräben für den Schlammpeitzger			
A9 _{CEF}	Extensivierungsmaßnahme bei Hohenfelde			
	A9.1 _{CEF}	Grünlandextensivierung (extensive Beweidung)	A 9.1 _{AR, CEF}	Entwicklung von Extensivgrünland, extensive Beweidung oder Mahd
	A9.2 _{CEF}	Entwicklung von Staudensäumen	A 9.2 _{AR, CEF}	Entwicklung von Staudensäumen
A10 _{CEF}	Extensivierungsmaßnahme bei Glindesmoor		A 10 _{AR, CEF}	Extensivierungsmaßnahmen bei Glindesmoor
	A10.1 _{CEF}	Entwicklung von Extensivgrünland, extensive Beweidung oder Mahd	A 10.1 _{AR, CEF}	Entwicklung von Extensivgrünland, extensive Beweidung oder Mahd
	A10.2	Entwicklung von Staudensäumen	A 10.4 _{AR, CEF}	Entwicklung von Staudensäumen
	A10.3	Pflanzung von Kopfbäumen	A 10.3 _{AR, CEF}	Pflanzung von Kopfbäumenreihen und Baumgruppen
	A10.4 _{CEF}	Anlage eines Kleingewässers für den Moorfrosch	-	-
		<i>entfällt</i>	A 10.2 _{AR, CEF}	Anlage von Hecken und Gehölzstreifen
		keine eigene Teilmaßnahme (Teil der Unterhaltungspflege)	A 10.5 _{AR, CEF}	Erhalt von Biotopstrukturen

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaß- nahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
		<i>Maßnahme „Installation von Fledermauskästen“ entfällt</i>	A 11 _{AR, CEF}	Installation von Fledermauskästen
			A 11.1 _{AR, CEF}	Installation von Fledermauskästen südöstlich Hohenfelde
			A 11.2 _{AR, CEF}	Installation von Fledermauskästen nördlich Herzhorn
			A 11.3 _{AR, CEF}	Installation von Fledermauskästen im Bereich Strohdamm
			A 11.4 _{AR, CEF}	Installation von Fledermauskästen im Bereich NSG „Baggersee Hohenfelde“ (siehe Unterlage 12.4, LBP Sandentnahmestelle)
A11 _{CEF}	Extensivierungsmaßnahme Kremper Moor		A 5 _{AR, CEF}	Extensivierungsmaßnahmen Kremper Moor
	A11.1 _{CEF}	Grünlandextensivierung (extensive Beweidung)	A 5.1 _{AR, CEF}	Extensive Beweidung oder Mahd des Grünlandes
	A11.2 _{CEF}	Anlage von Blänken, Abflachung von Grabenufem	A 5.2 _{AR, CEF}	Abschieben von Blänken
	A11.3 _{CEF}	Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte	A 5.4 _{AR, CEF}	Entwicklung von Röhricht und Hochstauden
		keine eigene Teilmaßnahme (Teil der Unterhaltungspflege)	A 5.6 _{AR, CEF}	Natürliche Sukzession im Bereich erhaltenswerter Biotopstrukturen
A12 _{CEF}	Extensivierungsmaßnahme bei Herzhorn		A 12 _{AR, CEF}	Extensivierungsmaßnahmen bei Herzhorn
	A12.1 _{CEF}	Grünlandextensivierung (Mähwiese)	-	-
	A12.2 _{CEF}	Entwicklung von Staudensäumen	-	-
A13 _{CEF}	Uhu-Ersatzhabitat mit Nisthilfen bei Kollmar, Gehölz am Selkweg		-	-

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaßnahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
E1 _{CEF}	Extensivierungsmaßnahme Haseldorfer Marsch			
	E1.2 _{CEF}	Anlage von Blänken, Abflachung von Grabenufem, saisonale Vernässung mittels Zwischenverfüllung und Auslaufverfüllung von Gräben und einzelnen Gräben	E 1 _{AR, CEF}	Extensivierungsmaßnahmen und Flächenvernässung Haseldorfer Marsch
			E 1.1 _{AR, CEF}	Anlage, Ertüchtigung und Rückbau von Stauanlagen
			E 1.2 _{AR, CEF}	Graben- und Gruppenverfüllungen
			E 1.3 _{AR, CEF}	Anlage von Blänken
	E1.1 _{CEF}	Grünlandextensivierung (extensive Beweidung)	E 1.5 _{AR, CEF}	Entwicklung von Feuchtgrünland, extensive Beweidung oder Mahd
	E1.3 _{CEF}	Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren	E 1.7 _{AR, CEF}	Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren und Weiden
		<i>entfällt</i>	E 1.8 _{AR, CEF}	Grabenverrohrung
		(keine eigene Teilmaßnahme, Teil der Unterhaltungspflege)	E 1.9 _{AR, CEF}	Grabenöffnung
			E 1.10 _{AR, CEF}	Aufschüttung des Wirtschaftsweges
		E 1.11 _{AR, CEF}	Natürliche Sukzession im Bereich erhaltenswerter Biotopstrukturen	
E2	Renaturierungsmaßnahme im Breitenburger Moor - Ökokonto			
	E2.1	Entwicklung eines großflächigen Flachgewässers	A/E 6 _{AR, CEF}	Renaturierungsmaßnahmen im Breitenburger Moor
	E2.2	Sukzession zu Moorwald und Feuchtgebüsch	A/E 6.1 _{AR, CEF}	Sukzession zu Moorwald, Feuchtgebüsch und Röhrichten
E2.3	Sukzession zu Röhrichten, Schwingrasen, Klein- u. Großseggenrieder u. a. Niedermoorvegetation			
E3 _{CEF}	Ökokonto Lohbarbek: Entwicklung artenreichen mesophilen Grünlands trockener Standorte			
E4 _{CEF}	Extensivierungsmaßnahme bei Burg			
	E4.1 _{CEF}	Grünlandextensivierung (extensive Beweidung)	-	-
	E4.2	Entwicklung von Staudensäumen	-	-
			A/E 6.2 _{AR, CEF}	Entwicklung eines großflächigen Stillgewässers

MN-Nr. 3. PÄ	Teilmaß- nahmen 3. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 3. PÄ	MN-Nr. 2. PÄ	Maßnahmenbezeichnung 2. PÄ
E5	Extensivierungsmaßnahme bei Kattendorf		-	-
	E5.1	Entwicklung von Extensivgrünland, extensive Beweidung oder Mahd	-	-
	E5.2	Entwicklung von Saumstreifen aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren	-	-
	E5.3	Neuanlage von Knicks	-	-
E6	Knick-Ökokonto Puls: Knickneuanlage		-	-
E7	Knick-Ökokonto Schenefeld: Knickneuanlage		-	-
E8	Knick-Ökokonto Springhoe-3: Knickneuanlage		-	-
E9	Knick-Ökokonto Springhoe-4: Knickneuanlage		-	-
E10	Knick-Ökokonto Hungriger Wolf: Knickneuanlage		-	-
E11	Knick-Ökokonto Hohenaspe: Knickneuanlage		-	-

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer S1 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt KBW, KGW, KSB, KS2 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung:</u> Gefahr der Degradation des Oberbodens. Der anstehende Oberboden wird abgetragen, dadurch können die vielfältigen Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt beeinträchtigt werden. <u>Eingriffsumfang:</u> Oberbodenbewegungen ca. 164.000 m ³ im Bereich der Strecke, ca. 142.000 m ³ im Bereich der Sandentnahme (gemäß technischem Erläuterungsbericht, Anlage 1) Beim Aushub von Gräben und Speicherbecken fallen insgesamt ca. 36.700 m ³ Torfe an, die im Rahmen der Baumaßnahme komplett wieder eingebaut werden (Gestaltungswall Hohenfelde).		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Anlage 12.3.3) Blatt Nr. 1 - 22		
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Schutz und Sicherung des Bodens / Oberbodens</u> Schutz und Sicherung des Bodens / Oberbodens sowie Oberbodenauftrag unter Anwendung der ELA (Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau), der ZTV La-StB 2018 und der einschlägigen DIN Normen im Zuge der Straßenbauarbeiten. <u>Ziel:</u> Erhalt des Bodenlebens und der Bodenfunktionen sowie Schutz des Grundwassers. Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionen des Oberbodens, Sicherung des für Vegetationstragschichten erforderlichen Oberbodens, sachgerechte Weiterverwendung des überschüssigen Oberbodens. <u>Durchführung:</u> Im Zuge der Straßenbauarbeiten sowie der Erdbauarbeiten im Zuge der Sandentnahme werden grundsätzlich die folgenden Anforderungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens / Oberbodens erfüllt: 1. Anwendung der ELA, der ZTV La-StB 2018 und der DIN 18300, 18320, 18915 und 19731, hierzu zählen insbesondere die folgenden Baugrundsätze (zum Umgang mit Torfböden und sulfat-sauren Böden siehe Maßnahme S2): <u>Allgemein:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Bodenverdichtungen, Einhaltung der Befahrbarkeitsgrenzen in Bezug zur Bodenfeuchte ausreichende Trockenheit / Einhaltung der Bearbeitbarkeitsgrenzen beim Umlagern von Böden - Getrennter Aushub, getrennte Lagerung und getrennter Einbau gemäß unterschiedlicher Bodeneigenschaften (Bodenklassen). Konkret zu trennen sind: Ober-/ Unterboden sowie Bodenhorizonte mit unterschiedlicher Körnung und Steingehalt - Qualitätserhaltende Zwischenlagerung: Vermeidung von Verdichtung, Stauwirkung und Vernässung sowie anaeroben Bedingungen im Mietenkern durch trockene Schüttung der Bodendepots, keine Lagerung in Muldenlagen und Vermeidung des Befahrens der Mieten. Bei auftretender Vernässung ist eine temporäre Oberflächenentwässerung einzurichten. - Lockerung des Unterbodens zur Vorbereitung der anschließenden Wiederherstellung bauzeitlich beseitigter Vegetationstragflächen. Soweit organische Böden (Moorböden) anstehen, erfolgt keine Tiefenlockerung. Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb werden soweit wie möglich vermieden. - Von den ausführenden Baufirmen zu liefernde Fremdböden, Bau- und Hilfsstoffe, z. B. Oberboden, Füllboden, Komposte, Materialien des Platz- und Wegebau haben den technischen Regeln, insbesondere den Anforderungen der LAGA-Mitteilungen 20 zu entsprechen. Von keinem der verwendeten Stoffe darf in Abhängigkeit von der zulässigen Einbauweise eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Wasser, Boden oder Luft ausgehen. - Zu entsorgende Böden, Stoffe und Bauteile sind entsprechend der gesetzlichen Auflagen umweltgerecht zu entsorgen und hierfür sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Die gewonnenen Abfallstoffe sind getrennt nach den unterschiedlichen Materialien zu lagern und abzufahren. Die Verwertungs- bzw. Beseitigungsnachweise sind zu erbringen. 		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer S1 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>- Tankverbot: Eine Betankung der Baufahrzeuge und Baumaschinen ist zur Minimierung von Risiken durch den Umgang mit Betriebsstoffen nur an dafür ausgewiesen und besonders gesicherten Stellen zulässig.</p>		
<p><u>Oberboden:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Freimachung des Baufeldes wird darauf geachtet, dass Mähgut, Holz, Rinde und Holzhäcksel nicht in den Oberboden eingemischt werden. - Soweit er für Vegetationstragschichten benötigt wird, wird der abgetragene Oberboden seitlich in Mieten gelagert. Der Oberboden darf gemäß DIN 18915 bis zu 2,00 m hoch gelagert werden. Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Bei Lagerung über mehr als 2 Monate werden die Mieten unmittelbar nach Aufmischung mit tiefwurzelnden und winterharten Pflanzen wie z. B. Ölrettich, Winterroggen, Weiß-Klee oder Bitterlupine angesät. - Überschüssiger Oberboden soll ohne Zwischenlagerung abgefahren und einer ordnungsgemäßen Weiterverwendung zugeführt werden. Die erforderlichen Verwertungsnachweise sind vorzulegen (in Bezug auf die „Beauftragung Dritter“ mit der Weiterverwendung des überschüssigen Oberbodens wird auf § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (derzeit gültige Fassung vom 24.02.2012) verwiesen). - Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen erfolgen keine Oberbodenarbeiten. Nach Regen und nassen Witterungsperioden ist darauf zu achten, dass die Böden ausreichend abgetrocknet sind. Es gelten die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915. 		
<p>2. Es ist zu beachten, dass der Streckenabschnitt zum großen Teil ein flaches Marschgebiet mit stark setzungsempfindlichen und zudem wasserempfindlichen Kleiböden durchläuft. Bei einer winterlichen Baufeldfreimachung in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar ist davon auszugehen, dass der Kleiboden über einen längeren Zeitraum einer zumeist nassen Witterung ausgesetzt ist und sich daher in seinem Zustand (Setzungsempfindlichkeit und Tragfähigkeitseigenschaften) noch deutlich verschlechtern könnte. Im Rahmen der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Bodenverdichtungen vermieden werden (z. B. durch Verwendung von Baggermatratzen).</p>		
<p>Zum Grabenaushub im Bereich von Kleiböden und zum Umgang mit Torfböden und sulfatsauren Böden s. Maßnahme S2.</p>		
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p>		
<p>Die zulassungskonforme Umsetzung der Vorgaben zum Schutz und zur Sicherung des Bodens / Oberbodens wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p>		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p>		
<p>./.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauausführung</p>		
<p>Umfang: Oberbodenabtrag ca. 164.000 m³ im Bereich der Strecke, ca. 142.000 m³ im Bereich der Sandentnahme und ca. 36.700 m³ Torfe</p>		
<p style="text-align: center;">Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer:</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung:</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer S2 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt KBW, KGW, KS3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) <div style="text-align: right;">Blatt Nr. 1 - 4</div>		
Beschreibung: Gefahr von Beeinträchtigungen des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge oder Grundwasserabsenkungen. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßn. (Anlage 12.3.3, 12.3.2) Blatt Nr. 1 - 22		
Beschreibung/Zielsetzung: Schutz des Grundwassers Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Sandspülverfahren. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen im Zusammenhang mit dem Aushub von Gräben in Kleiböden, dem Aushub, der Zwischenlagerung und dem Einbau von Torfböden und potenziell sulfatsauren Böden sowie im Zusammenhang mit dem Sandspülverfahren zur Sandentnahme. Durchführung: Im Zuge der Erdarbeiten und der Sandentnahme einschließlich des Sandspülverfahrens werden neben den Vorgaben der Maßnahme S1 die folgenden Anforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers beachtet: <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabenaushub im Bereich von Kleiböden (nicht bei Vorkommen sulfatsaurer Böden / Torfböden): <ul style="list-style-type: none"> - Zur Minimierung des möglichen Austrags von Ammoniumionen durch Aushub von Gräben ist die Herstellung der Grabenquerschnitte in den anstehenden Kleiböden im Trockenaushubverfahren und in Teilabschnitten vorzunehmen. (Zur Herstellung der Grabenabschnitte s. auch Maßnahme S5). 2. Umgang mit Torfböden: <ul style="list-style-type: none"> - Abzugraber Torfboden wird direkt nach der Entnahme in abgedichteten Transportfahrzeugen (z. B. wasserdichte Container) zu dem vorgesehenen Zwischenlager transportiert. Das Zwischenlager ist im Voraus in geeigneter Weise nach unten (z. B. durch eine ausreichend dicke Kleischicht) und zu den Seiten (z. B. durch ausreichend hohe Kleidämme) abzudichten. Die Zwischenlagerung ist auf der jetzigen PWC-Anlage Steinburg an der A 23 vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass hier eine ausreichende Abdichtung zum Untergrund vorhanden ist. Ggf. im Zwischenlager austretendes mit Ammonium belastetes Wasser ist zu fassen und vor einer Einleitung einer Behandlung zuzuführen, die sicherstellt, dass keine Verschlechterung der für die Beurteilung relevanten Wasserkörper gemäß § 27 und § 47 (1) WHG i. V. m. Art. 4 WRRL eintritt. - Der Torf ist während der Dauer der Zwischenlagerung mit einer Folie abzudecken, um Austrocknung und Verwehungen zu vermeiden. - Der zwischengelagerte Torf wird vollständig in den Gestaltungswall Hohenfelde eingebaut. Das Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (FGSV 2017) findet Anwendung (vgl. BWS 2020, Materialband 1, T6: „Verwendung von Aushubböden mit Torf und Klei für die Errichtung eines Gestaltungswalls“). Das Infoblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR 2010) ist zu beachten. 3. Umgang mit sulfatsauren Böden: <ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Abtrag potenziell sulfatsaurer Böden ist der Sulfatgehalt gemäß den Geofakten 24 und 25 zu beproben und bei entsprechenden Nachweisen die Hinweise und Vorgaben der Geofakten 25 (LBEG 2010) i. V. m. den Handlungsempfehlungen des Merkblattes "Sulfatsaure Böden in Schleswig-Holstein - Verbreitung und Handlungsempfehlung" (LLUR 2018) umzusetzen. Im Zusammenhang mit dem Sandspülverfahren sind folgende Vorgaben einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Das Spülwasser (aus der Lesigfelder Wetzern bzw. der Langenhalsener Wetzern) wird, sofern mit Pestiziden belastet, vor der Einleitung in die Sandentnahmestellen mittels geeigneter Behandlungsanlagen aufbe- 		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer S2 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>reitet und hierdurch sichergestellt, dass die Grundwasserbeschaffenheit im Umfeld der Sandentnahmestellen durch den Spülbetrieb nicht nachteilig verändert wird und die Schwellenwerte der Anlage 2 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV in der zum Zeitpunkt der Planerstellung gültigen Fassung) für das Spülwasser eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Spülbaggereinsatz im Bereich der Sandentnahmestellen sind vor Beginn der Bautätigkeiten ein Havariekonzept zu erstellen und Unfallvorsorgemaßnahmen zu treffen (z. B. Vorhalten von Leichtflüssigkeitssperren). - Zum Schutz des Grundwassers ist für den Fall eines Eintrages schädlicher Stoffe im Bereich der Sandentnahmestelle B/C durch eine Betriebsstörung / einen Unfall im Rahmen der Sandentnahme vor Beginn der Bautätigkeiten ein Havariekonzept zu erstellen (s. Maßnahme S5: Schutz des NSG Baggersee Hohenfelde) - Zur Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die naturnah zu entwickelnden Abbaugewässer durch Rückführung von überschüssigen Bodenmassen nach Beendigung der Sandentnahme ist ein Verbringen von Torf oder Klei in die Sandentnahmestellen nicht gestattet. - Durch den Wiedereinbau von ortsüblichen Geschiebeböden in die Sandentnahmestellen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge zu erwarten. Zur Einbringung sind Verfahren mit geringer Schwebstoffzeugung anzuwenden, hierzu eignen sich z. B. Klappschuten, Langarmbagger oder ähnliche schwebstoffmindernde Verfahren. - Für das Einsetzen und das Entfernen des Spülbaggers in die Sandentnahmestellen sind im Böschungsbereich innerhalb des Trockenausbaus Rampen auszubilden, die ebenfalls beim Einbringen der nicht innerhalb der Baumaßnahme verwendbaren Geschiebeböden, z. B. zum Einsetzen von Klappschuten in die Sandentnahmestellen zu verwenden sind. Für die Sandentnahmestelle A ist eine Rampe im Nordosten, außerhalb der Seeadler-Horstschutzonen, vorzusehen. Im Bereich der Sandentnahmestelle B/C ist eine Rampe im Südosten einzuplanen. Ausgehend von den Rampen ist auch das Einbringen der nicht innerhalb der Baumaßnahme verwendbaren Geschiebeböden vorzunehmen. <p>Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung der Vorgaben zum Schutz des Grundwassers i. V. m. Bodenaushub und dem Sandspülverfahren wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p> <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: ./.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./.</p>		
<p style="text-align: center;">Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer:</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung:</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer S3 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km (Strecke): Einzelbäume/Baumreihen/Gehölze im Bereich des Baufeldes oder angrenzend an das Baufeld: - einzelne Bäume im Bereich der Anschlussstelle A20/B431 sowie bei Bau-km 21+410, 22+440 und 22+640 - Gehölze entlang von Gräben im Bereich der Anschlussstelle A20/B431, westlich der B431 - Bau-km 7+900 (Gehölz am Bauende der verlegten B 431), - Bau-km 0+070 und 0+500 Gemeindestraße Achse 601A (Gehölze an der verlegten Mittelfelder Straße), - Bau-km 9+450 (an der Mittelfelder Wettern), - an der Spleth (Bau-km ca. 11+110), - an dem Wirtschaftsweg parallel zur Bahntrasse (Bau-km ca. 11+550 - 11+650), - Baumreihe zwischen der Löwenau und der L 168 (Bau-km L1 68 0+300 bis 1+146), - Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges Dükermühle (Bau-km Wirtschaftsweg 0+000 – 0+210) - nördlich des AK A 20/ A23, östlich (Bau-km A 23 33+850) und westlich der A 23 (Bau-km A 23 ca. 33+630), - am Bauende entlang des Horstgrabens, - jeweils eine Baumreihe an der Grenze eines Wohngrundstücks an der L 118 (bei Bau-km 14+700) und der L 100 (bei Bau-km 19+800), - ein kleines Feldgehölz an der L118 (nördlich der Trasse) - Gehölze im Bereich der bestehenden PWC-Anlage an der A23. Arten- und strukturreiches Dauergrünland (mesophiles Grünland) angrenzend an das Baufeld: - Bau-km 10+935 bis 11+015 - Bau-km 22+280 bis 22+440		
Konflikt KB, KL, KSB, KSL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung: Während der Baumaßnahme besteht die Gefahr, dass Einzelbäume bzw. Bäume in Baumreihen/Hecken/Feldgehölzen in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden. Außerdem sind naturschutzfachlich hochwertige Vegetationsbestände (hier: mesophiles Grünland), die an das Baufeld angrenzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eingriffsumfang: Strecke: 78 St. Einzelbäume / einzelne Bäume in Baumreihen/Hecken, ca. 1.700 m Länge Baumreihen/Hecken/Knicks/Feldgehölz, Sandentnahme: 1 St. Einzelbaum, ca. 1.400 m Länge Baumreihen/Hecken/Knicks/Feldgehölz		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 1, 3 - 5, 6, 7a, 8, 14, 16 - 22		
Beschreibung/Zielsetzung: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen - Schutzzaun für Einzelbäume, Baumreihen und Gehölzgruppen außerhalb des Wurzelbereichs - Stamm- und Wurzelschutz für Bäume in bzw. nahe der Baustelle - Schutzzaun für an das Baufeld angrenzendes mesophiles Grünland Ziel: Sicherung der zu erhaltenden Gehölze in ihren Funktionen für den Naturhaushalt, für das Landschaftsbild und als Eingrünung der Trasse. Vermeidung des Befahrens wertvoller Vegetationsbestände. Durchführung: Schutzvorrichtungen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920. Schutzzaunhöhe für Gehölze: 2 m. Soweit möglich erfolgt die Errichtung des Schutzzauns allseitig im Abstand von mindestens 1,5 m von der Kronentraufe von Bäumen und Gehölzbeständen. Es sind fest verankerte Zäune zu verwenden. Wo Zäune nicht gestellt werden können, sind druckmindernde Bodenaufgaben einzusetzen. Für Bäume in bzw. nahe der Baustelle erfolgt Stamm- und Wurzelschutz gem. RAS-LP 4 und DIN 18920. Nicht vermeidbare Bodenarbeiten im Wurzelbereich werden von Hand vorgenommen. Die genaue Lage der Bereiche, in denen Bodenarbeiten von Hand notwendig sind, wird vor Beginn der Arbeiten festgelegt. Möglicherweise entstehende Verletzungen größerer Wurzeln (ab 3 cm Wurzeldurchmesser) sowie im Stamm- und Kronenbereich werden umgehend baupflegerisch behandelt. Freigelegte Feinwurzelbereiche sind durch eine Abdeckung gegen Austrocknen und Frost zu schützen.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer S3 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<u>Funktionskontrolle:</u> Die genaue Lage der der Schutzzäune wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort abgegrenzt und erforderlichenfalls angepasst. Die zulassungskonforme Umsetzung der Schutzmaßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauzeit kontrolliert.		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Regelmäßige Verkehrssicherheitskontrolle für Einzelbäume, deren Wurzelbereich verändert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Schutzeinrichtungen zu entfernen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Herstellen der Schutzvorrichtungen abschnittsweise vor Beginn der Baufeldfreimachung und Nutzung, für die Dauer der Straßenbauarbeiten vorhalten. Umfang: Strecke: 78 St. Einzelbaumschutz, 2.545 m Schutzzaun, Sandentnahmestelle: 1 St. Einzelbaumschutz, 1.245 m Schutzzaun		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer S4 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km (Strecke): Gehölzbestände/Baumreihen/Knicks, FFH-LRT, geschützte Biotope und Fließgewässer, die an das Baufeld an- grenzen: - 7+900 (Gehölz + Streuobstwiese am Bauende der verlegten B 431, Bau-km B431neu 1+140 – 1+225), - 9+385 (Gehölz am Bauanfang der verlegten Mittelfelder Straße , Bau-km Achse 601A 0+070 bis 0+100), - 9+400 + 9+470 (Mittelfelder Wettern), - 10+750 - 11+110 (Splith inkl. Schilfröhrichte, arten- und strukturreiches Dauergrünland), - 11+550 - 11+650 (Baumreihen Bahntrasse), - 12+330 - 12+640 + 12+830 - 12+960 (Löwenau), - 13+180 + 13+230 - 13+450 (Lesigfelder Wettern), - 14+740 (= Bau-km L118neu 0+400, Gehölz zw. L118 u. verlegter L118), - 18+250 + 18+270 + 19+380 + 19+460 (Wohldgraben), - 19+870 – 20+000 + 20+235 – 21+535 + 21+935 - 22+420 + 22+590 - 22+640 (Horstgraben) - 22+280 bis 22+440 (arten- und strukturreiches Dauergrünland) - Gehölze im Bereich der bestehenden PWC-Anlage an der A23. - Sandentnahme: NSG „Baggersee Hohenfelde“		
Konflikt KB, KSB im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung:</u> Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Gewässern und schutzwürdigen Vegetationsbeständen <u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1, 3 - 7, 7a, 12 – 17, 19, 21, 21a, 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Ausweisung von Bautabuzonen</u> Tabuzonen zum Schutz angrenzender geschützter, naturschutzfachlich hochwertiger und besonders empfindli- cher Lebensräume: Besonders schützenswerte an das Baufeld grenzende Bereiche (gesetzlich geschützte Biotope einschließlich Knicks, Gewässer, FFH-Lebensraumtypen, Gehölze, Baumreihen und das NSG Baggersee Hohenfelde) sind in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen als Bautabuzonen ausgewiesen und sind von jegli- cher Inanspruchnahme auszuschließen. Sie werden vor Beginn der Baufeldräumung vor Ort durch fest veranker- te Schutzzäune gem. RAS-LP 4 gesichert (s. Maßnahmen S3 und S5). <u>Ziel:</u> Sicherung der zu erhaltenden Biotope in ihren Funktionen für den Naturhaushalt, für das Landschaftsbild und als Eingrünung der Trasse. <u>Durchführung:</u> Die Abgrenzung vor Ort erfolgt auf Grundlage der Darstellung der Bautabuzonen in den Lageplänen der land- schaftspflegerischen Maßnahmen. Die Umweltbaubegleitung führt eine Vor-Ort-Einweisung zur Abgrenzung und Einzäunung der Bautabuzonen vor Baubeginn durch. Hinweis: Zu den Schutzvorrichtungen für die Bautabuzonen siehe Maßnahmen S3 und S5. <u>Funktionskontrolle:</u> Die Einhaltung der Bautabuzonen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> ./		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer S4 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Baufeldräumung, Fällarbeiten, Kampfmittelsondierung		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer S5 / S5_{FFH} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km (Strecke): 9+450 (Mittelfelder Wettern), 10+800 + 10+850 + 11+000 bis 11+100 (Spleth), 12+330 - 12+640 + 12+830 - 12+960 (Löwenau), 13+180 + 13+230 - 13+450 (Lesigfelder Wettern), 18+250 + 18+270 + 19+380 + 19+460 (Wohldgraben), 19+870 - 20+000 + 20+240 +21+210 - 21+535 + 21+935 - 22+185 + 22+380 - 22+430 + 22+590 - 22+640 (Horstgraben), Wasserentnahmestellen an der Langenhalsener Wettern und der Lesigfelder Wettern		
Konflikt KB, KBW, KOW, KSB, KS3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung:</u> Bauzeitliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern <u>Eingriffsumfang:</u> -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 22 sowie Anlage 12.3.2 Blatt Nr. 1 Gewässerschutzzäune: Anlage 12.3.3 Blatt 3, 4, 6, 7a, 12, 13, 14, 16, 17, 21		
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Schutz der Oberflächengewässer</u> Schutz der Fließgewässer vor Inanspruchnahme und deren Freihaltung von Bautätigkeiten durch bauzeitliche Gewässerschutzzäune. Ausgenommen von dieser Regelung sind wasserbauliche Inanspruchnahmen zur Herstellung von dauerhaften Gewässerverlegungen und Einleitungsstellen sowie erforderliche bauzeitliche Gewässerquerungen (s. Durchführung, Punkt „Bauzeitliche Verrohrungen“). Verlegte Gewässerabschnitte sind nach ihrer Herstellung umgehend vor Beeinträchtigung und Verunreinigung (s. Durchführung) zu schützen. Die Lage der Gewässerschutzzäune ist in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt (Schutzzäune der Maßnahme S5). Die Anlage der Gewässerschutzzäune erfolgt an der Mittelfelder Wettern, der Spleth, der Löwenau, der Lesigfelder Wettern, dem Wohldgraben und dem Horstgraben mit fest verankerten Schutzzäunen, die mit einer Sedimentsperre (s. Durchführung) zur Vermeidung von Sedimenteinträgen in Oberflächengewässer auszustatten sind. Die Gewässer sind i. V. m. S4 als Tabuzonen auszuweisen. Durch die Umweltbaubegleitung wird kontrolliert, dass vorhandene Uferstaudensäume und Röhrichte durch die Schutzzäune mit geschützt werden. Für die bauzeitlich erforderliche Querung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth wird diese mit einer Behelfsbrücke überspannt (s. Durchführung), um Beeinträchtigungen des Uferbereiches und Gewässerverschmutzungen zu vermeiden. Weitere bauzeitliche Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer s. Durchführung. Die Maßnahme S5 _{FFH} (s. Durchführung) stellt in Bezug auf die Wasserentnahme aus der Langenhalsener Wettern eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung für den Schlammpeitzger im FFH-Gebiet DE 2222-321 „Wettersystem in der Kollmarer Marsch“ unter Berücksichtigung der potenziellen Erweiterungskulisse P 2222-322 dar. Mit der Maßnahme S5 / S5 _{FFH} wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11).		
<u>Ziel:</u> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch Stoffeinträge (z. B. Einleitung von Schadstoffen, Gewässertrübung, pH-Wert-Änderung) sowie Flächeninanspruchnahme.		
<u>Durchführung:</u> Grundsätzlich sind bei der Herstellung von Brückenbauwerken über bestehende Gewässer bei allen Gewässerquerungen Fangnetze zur Rückhaltung herabfallender Gegenstände zu spannen und an den Fließgewässern Spleth, Mittelfelder Wettern, Löwenau und Lesigfelder Wettern schwimmende Tauchwände als Leichtstoffrückhaltung im Unter- und Oberlauf einzubauen. <ul style="list-style-type: none"> - Schutzvorrichtungen gem. RAS LP-4 und DIN 18920 für den Schutz der in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten Bautabuzonen für Oberflächengewässer einschließlich der Uferstaudensäume und Röhrichte - Die Arbeiten erfolgen vom Baufeld der A 20 aus, jegliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und ihrer Ufersäume außerhalb des Baufeldes ist untersagt - Gewässerdurchfahrten sind untersagt 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer S5 / S5_{FFH} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Material- und Lagerplätzen ist nur in ausreichendem Abstand (mind. 50 m) von Oberflächengewässern zulässig, um Gewässerverschmutzungen zu vermeiden - Oberflächengewässer sind vor Einleitungen von verunreinigtem Wasser aus bauzeitlichen Wasserhaltungen und bauseitig anfallenden Oberflächenwassers (z. B. verschlammtes Wasser von Baustraßen) unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben gem. §§ 27 und 47 WHG zu schützen. Hierzu sind Kontrollen der pH-Werte und Schad- und Trübstoffgehalte sowie des Sauerstoffgehalts durchzuführen und bei Erfordernis z. B. Klär- und Absetzbecken vorzuschalten oder die Wässer abzufahren. - Eine Ableitung von ungereinigten Spülwässern, welche etwa bei der Reinigung von Betonmisch- und Betonumschlaggeräten anfallen und stark alkalisch und reich an Feststoffen sind, ist untersagt. - Im Zusammenhang mit dem Grabenaushub im Bereich von Kleiböden (s. Maßnahme S2) werden bei der Herstellung von Grabenabschnitten in Kleiböden die Arbeiten mit einem Bagger mit Glattschaufel ausgeführt, um möglichst glatte Böschungflächen herzustellen und die Kontaktflächen zum Grabenwasser nach Fluten der Grabenabschnitte weiter zu minimieren. Somit werden Ionenanreicherungen des Grabenwassers mit wasserlöslichen Ionen aus dem Kleiboden wie Ammonium, Sulfat oder Chlorid vermieden. - Kommt es im Rahmen der Baumaßnahmen zum Ausschub sulfatsaurer Böden in oder an Gewässern wird, zusätzlich zu einer in den Geofakten 25 empfohlenen Beweissicherung für das Grundwasser (s. Maßnahme S2), der Sauerstoffgehalt im Gewässer überwacht. Dies gilt ebenso beim Aushub von Torfböden. - S5_{FFH}: Bei der Wasserentnahme aus der Langenhalsener Wettern und der Lesigfelder Wettern für das Sandspülverfahren ist eine Stahlplatte von 1 m x 1 m am Gewässergrund zu verlegen, um das Ansaugen von Schlamm zu verhindern. Der Saugstutzen ist in einer Höhe von mindestens 30 cm über Gewässergrund fest anzuordnen und es ist ein Saugkorb mit Schutzgitter (5 mm Gitterstärke, Maschenweite von 0,75 cm x 0,75 cm) zur Vermeidung des Einsaugens von Fischen anzubringen. Die Wasserentnahme ist so anzuordnen, dass der Ansaugstrom < 0,3 m/s an der Gitteroberfläche beträgt und somit nicht zu Verletzungen der Fische führen kann. Eine Gefährdung der Gewässer bei der Wasserentnahme durch Betriebsstoffe der Pumpen (z. B. Diesel) ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen, eine Aufstellung der Pumpen im Gewässerbett ist nicht zulässig. Die hier beschriebene Maßnahme stellt für die Langenhalsener Wettern eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung für den Schlammpeitzger im FFH-Gebiet DE 2222-321 „Wetternsystem in der Kollmarer Marsch“ unter Berücksichtigung der potenziellen Erweiterungskulisse P 2222-322 dar. - <u>Bauzeitliche Verrohrungen</u>: Wie auch die im Endzustand geplanten Durchlässe, werden bauzeitliche Verrohrungen mit mindestens 10 cm Sohleinbindung eingebaut, sodass sich im Gewässerverlauf ein durchgängiges Sohlsediment einstellt. Die temporären Gewässerkreuzungen im Verlauf der Baustraße betreffen die folgenden Gewässer für die die angegebenen Mindestdurchmesser einzuhalten sind: Mittelfelder Wettern (Verbandsgewässer 7.1): 2 x DN 1000, Spleth (7.3): Behelfsbrücke (s. u.), Löwenau (Schwarzwasser, 1.4): 3 x DN 1200, Lesigfelder Wettern (Herzhorner Rhin, 1.1): 2 x DN 1200, Wohldgraben (1.5, an zwei Stellen): jeweils 1 x DN 1000 und das Verbandsgewässer 9.1 (Sandentnahmestelle B): 1 x DN 500. Die maximal zulässige Länge der temporären Verrohrungen beträgt 20 m. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die temporären Verrohrungen vollständig zurückzubauen und der ursprüngliche Gewässerquerschnitt wiederherzustellen. Nicht ortstypisches Material ist dabei vollständig zu entfernen. - Der Anschluss verlegter Gewässerabschnitte an den Bestand erfolgt nur zu Zeiten, zu denen an dem betreffenden Schöpfwerk kein intensiver Pumpbetrieb stattfindet. Für den Fall, dass bei unerwarteten Niederschlägen / hydraulischen Ereignissen eine provisorische Gewässerüberbrückung mittels Pumpen erforderlich werden sollte, sind mit Schutzgittern (5 mm Gitterstärke, Maschenweite von 0,75 cm x 0,75 cm) ausgestattete Ansaugstutzen zu verwenden. - Spülwasser (aus der Lesigfelder Wettern bzw. der Langenhalsener Wettern) wird sofern mit Pestiziden belastet vor der Nutzung im Sandspülverfahren in den Sandentnahmestellen mittels geeigneter Behandlungsanlagen aufbereitet (s. S2) - Eine Einleitung von Spülwasser in Oberflächengewässer im Bereich der Spüldepots wird durch randliche Abdichtung (Dämme) der Spüldepots vermieden. - Zum Schutz des Naturschutzgebietes „Baggersee Hohenfelde“ ist für den Fall eines Eintrages schädlicher Stoffe in ein Gewässer oder den Boden im Bereich des Abbaufeldes B/C durch eine Betriebsstörung / einen Unfall im Rahmen der Sandentnahme vor Beginn der Bautätigkeiten ein Havariekonzept zu erstellen (Vermeidung des Zufließens verunreinigten Wassers in das NSG). - Zum Schutz des NSG „Baggersee Hohenfelde“ sowie des südlich angrenzenden Horstgrabens ist für den Fall einer Unterschreitung von Mindestwasserständen im Rahmen der Sandentnahme der Spülbetrieb zu unterbrechen oder eine verstärkte Fremdwasserzufuhr in die Wege zu leiten. Hierzu sind Handlungsanweisungen im Monitoringkonzept (Materialband 7, T4) vorgegeben, deren Umsetzung von der Umweltbaubegleitung kontrolliert wird (vgl. Maßnahmenblatt V27). - Die Uferbereiche der Mittelfelder Wettern, der Spleth, der Löwenau, der Lesigfelder Wettern, des Wohldgrabens und des Horstgrabens sind während der Bauzeit mit Gewässerschutzzäunen abzuzäunen (s. o.) 		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer S5 / S5_{FFH} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>und mit einer Sedimentsperre auszustatten (z. B. kann der untere Teil des Gewässerschutzzauns (ca. 50 cm) mit einem ca. 20 cm in den Boden eingelassenen Filtervlies bespannt werden).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umweltbaubegleitung kontrolliert über den gesamten Zeitraum der Baudurchführung an Oberflächengewässern, dass Sedimenteinträge in Oberflächengewässer vermieden werden. Hierzu können weitere Maßnahmen zur Vermeidung (z. B. vorgeschaltete Sandfänge oder Schwebstoffsperrungen aus Faschinen mit Filtervlies) erforderlich werden. - Die Kreuzung der <u>Spleth</u> erfolgt angesichts der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ufersaums mithilfe einer <u>Behelfsbrücke</u>, die das Gewässer und die Uferröhrchte gänzlich überspannt. Hierbei erfolgt kein Eingriff in den Gewässerkörper. Die Behelfsbrücke ist über dem Gewässer abzudichten, sodass eine Verschmutzung des Gewässers durch den Baustellenverkehr vermieden wird. Die temporären Widerlager werden außerhalb der Uferzonen errichtet. - <u>Behandlung und Reinigung von Porenwasser</u>: Porenwasser, das aufgrund des Überschüttverfahrens oder in Bereichen, in denen ein aufgeständertes Gründungspolster zum Einsatz kommt, aus den organischen Weichschichten (Klei und Torf) austritt, zeichnet sich durch hohe Eisen- und Ammoniumgehalte sowie durch hohe Schwebstoffgehalte aus und wird vor einer Einleitung in die Vorflut gereinigt. Die Aufbereitung des ausgepressten Porenwassers erfolgt in mehreren, dezentral entlang der Strecke verteilten Schilfböcken. Die Rahmenbedingungen für den Bau solcher dezentralen Porenwasserbehandlungsanlagen sind in einem eigenständigen Gutachten (Anlagen 13.9 und 13.10, SWECO 2019) dargestellt. Um ein Einwandern von Amphibien in die Porenwasserbehandlungsanlagen zu verhindern, sind direkt nach ihrer erdbaulichen Fertigstellung provisorische Amphibien-Sperreinrichtungen gemäß dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAmS 2000, bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung) mit 40 cm Höhe um die Anlagen zu errichten. Wenn kein Porenwasser mehr anfällt, werden die Porenwasserbehandlungsanlagen und die Amphibiensperzzäune zurückgebaut. 		
<p><u>Funktionskontrolle:</u> Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die genaue Lage der Gewässerschutzzäune wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort abgegrenzt und erforderlichenfalls angepasst. Die zulassungskonforme Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die Vermeidung von Sedimenteinträgen in Oberflächengewässer werden durch die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauzeit kontrolliert. Die Funktionalität der temporären Amphibiensperreinrichtungen um die Porenwasserbehandlungsanlagen (Sperrwirkung während der gesamten Betriebszeit der Anlagen) wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p>		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Schutzzeineinrichtungen und alle Baubehelfe vollständig zu entfernen.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor der Baufeldräumung im jeweiligen Baubereich (Gewässerschutzzäune) bzw. während der Baudurchführung</p> <p>Schutzvorrichtungen: 2.790 m</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V1_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt K1, K7, KS1, KS5, K13 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung:</u> Gefährdung von besonders geschützten Arten während der Baufeldräumung/Baudurchführung (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <u>Eingriffsumfang:</u>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 - 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Vermeidung der Tötung von Individuen der Brutvögel, Kleintiere, Fledermäuse, Fische und Großmuscheln Bauzeitenregelungen, Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelungen für den Seeadler s. Maßnahme V2 _{AR} und für den Moorfrosch s. Maßnahme V7 _{AR}) a) Gehölze/Einzelbäume, Gebäude: - Fällen und Roden sämtlicher Gehölze im Baufeld in der Zeit vom 1. Dez. bis Ende Febr. mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Bau-km 20+100 und Bau-km 21+000 - dort nur im Dezember - s. Maßnahmenblatt V2 _{AR} Abriss von zwei Wirtschaftsgebäuden im Baufeld (Bau-km 14+788 südlich und 14+858 nördlich A 20) ebenfalls nur in der Zeit vom 1. Dez. bis Ende Februar - Es ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlich relevante Arten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) im Rahmen der Baufeldräumung getötet werden. Hierzu sind vor der Baufeldräumung Experten für die relevanten Tiergruppen hinzuzuziehen, die das Baufeld auf entsprechende, zwischenzeitlich entstandene/besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprüfen, dies umfasst auch die Überprüfung der Bäume mit Eignung als Winterquartier für Fledermäuse (Höhlenbäume 1, 4, 10, 11, 13, 14 und 17, s. Faunistisches Fachgutachten im Materialband 4, T1), s. auch Maßnahmenblatt UBB b) Baufeldräumung in Offenlandbiotopen: - Tiefe Mahd (≤ 6 cm Schnitthöhe) sämtlicher höherwüchsigen (= deckungsbietender) Gras- und Krautbestände (z. B. Röhricht, Ruderalfluren, Uferstaudenfluren, Grünlandbrachen) und Beseitigung sonstiger deckungsbietender Strukturen (z. B. Zaunpfähle) in der Zeit vom 1. Sept. bis Ende Februar; Ausnahme: von Bau-km 18+090 bis 18+450 (s. nachfolgender Spiegelstrich) - Beseitigen/Abtrag sonstiger Krautschichten und der obersten Bodenschicht im Rahmen der Baufeldräumung nur in der Zeit vom 16. August bis Ende Februar, Ausnahme: von Bau-km 18+090 bis 18+450 aufgrund der Mauserzeiten des Wachtelkönigs nur vom 16. September bis Ende Februar - Der Aufwuchs der Vegetationsbestände ist bis zum Beginn der Baumaßnahme (Beseitigen der Kraut- und obersten Bodenschicht) durchgängig niedrig zu halten. Sollten aufgrund von Unterbrechung der Bautätigkeit erneut Vegetationsbestände in der Zeit vom 1. März bis 15. Aug. aufwachsen, sind diese weiterhin niedrig zu halten und Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen (s. Punkt c). c) Vergrämen der Offenlandbrüter in der Kernbrutzeit vom 1. März bis 15. Aug.: - Maßnahmen zur Vergrämuung (z. B. Flatterband) ab dem 1. März bis zum Beginn der gleichwertig wirkenden Bauarbeiten (Anwesenheit von Menschen im Freien, sich bewegende Baufahrzeuge, Baulärm, geschlossene, sichtverschattende Vertikalstrukturen) - Maßnahmen zur Vergrämuung werden durch Fachpersonal mit dem geeigneten Expertenwissen angeleitet (s. Maßnahmenblatt UBB) - die Bauarbeiten sind bis zum 15. August soweit möglich ohne Unterbrechungen voranzutreiben - kommt es in der Zeit vom 1. März bis 15. Aug. zu Unterbrechungen der Bautätigkeiten, sind ab 5 Tagen anhaltender Baupause erneute Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) zur Vermeidung von Ansiedlungen von Offenlandbrütern durchzuführen.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V1AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>d) Bautätigkeiten an Gewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei folgenden Gewässern ist vor Beginn der Bautätigkeit (Eingriffe in das Gewässer durch z. B. bauzeitliche Gewässerquerung, Verlegung, Verfüllung, Anlage von Überläufen) vor Ort eine Bergung der Fischarten Steinbeißer und Schlammpeitzger mittels Elektrofischung und Reusenfang durch Fachpersonal mit dem geeigneten Expertenwissen vorzunehmen und die Arten in andere Abschnitte des jeweiligen Teileinzugsgebietes zu verbringen. Die Fische sind mit Ausnahme des Wohldgrabens und Horstgrabens oberhalb des Eingriffsortes auszubringen (beim Wohldgraben und Horstgraben unterhalb): Mittelfelder Wettern, Kamerländer Deichwettern bei Bau-km 11+656 - 11+726 (TEG Herzhorn), Neue Wettern (TEG Süderau), Wohldgraben (TEG Sommerland) und insbesondere der Horstgraben mit zufließenden Gräben (TEG Schwarzwasser). Die Bergung erfolgt außerhalb der sensiblen Phasen der Arten Schlammpeitzger (nicht vom 15. April bis 30. Juni) und Steinbeißer (nicht vom 15. April bis 31. Juli). - Werden im Bereich potenzieller Laichareale der Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer weitere Bautätigkeiten erforderlich, die nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten baulichen Veränderungen der Gewässer durchgeführt werden (z. B. Rammarbeiten, punktuelle Eingriffe in die Wasservegetation oder das Bodensubstrat), sind diese außerhalb der sensiblen Phasen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Horstgraben (1.6), Wohldgraben (1.5): nicht vom 15. April bis 31. Juli - Mittelfelder Wettern (7.1), Kamerländer Deichwettern (7.4), Neue Wettern (6.2), Nebengewässer 9.1.1, 9.6.1, 9.6.2 und 9.6.3 des Horstgrabens: nicht vom 15. April bis 30. Juni - Grundsätzlich werden vor Beginn von Rammarbeiten und dem Einbringen von Verrohrungen Vergrämuungsmaßnahmen (Bewegen des Wasserkörpers, mehrmaliges, kurzes Anrammen mit geringer Schlagkraft vor dem eigentlichen Rammvorgang, Beginn in größtmöglichem Abstand zum Gewässer) durchgeführt, die ein Ausweichen von Fischen ermöglichen. Es sind vorzugsweise Vibrationsrammen anstatt von Schlagrammen einzusetzen. Tiefgründungen von Rammpfählen sind im Schutz von Spundwandkästen um die Pfahlkopfplatte durchzuführen, die die Erschütterungen reduzieren. - Bei folgenden Gewässern sind das bei den Bautätigkeiten (bauzeitliche Gewässerquerungen, Verlegung, Anlage von Überlaufschwelen) anfallende Baggergut sowie die zu verfüllenden Gewässerabschnitte (nach dem Umschließen und vor der Verfüllung) von Fachpersonal mit einer Harke nach Großmuscheln abzusuchen und diese in geeignete Nachbarabschnitte des Gewässers umzusetzen: Mittelfelder Wettern (7.1), Spleth (7.3), Lesigfelder Wettern (1.1), Löwenau (1.4), Wohlgraben (1.5), Horstgraben (1.6) und Neue Wettern (6.2) <p>e) Im Bereich von Bau-km 20+100 bis 21+000 gelten Sonderregelungen für die Baufeldräumung und gewisse Bautätigkeiten (Seeadler, s. V2AR)</p> <p>f) Östlich der A 23 bis zum Bauende (Bau-km 22+000 bis 22+650 sowie für den Bereich zwischen Bau-km 33+600 und 33+800 an der A 23) sind weitere Vorgaben zur bzw. vor der Baufeldräumung zu beachten (Moorfrosch, s. V7AR)</p> <p>g) Vergrämung des Uhus bei Bau-km 8+750 (Gehölzfläche südlich von Herzhorn, westlich der Trasse):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung einer möglichen betriebsbedingten Tötung des Uhus durch Kollision mit dem Straßenverkehr sind folgende Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen: In der Vorbrutphase ab dem 1. Februar des Jahres des Baubeginns vor Ort ist das Gehölz (Bau-km 8+550 bis 8+800 westlich der Trasse) mit dem Uhu-Brutplatz zweimal täglich zu begehen und das Brutpaar, ggf. durch das Erzeugen lauter Geräusche, zu vergrämen, sodass es zur Nestgründung in andere Bereiche ausweicht. Dies ist solange durchzuführen, bis in dem Gehölz durch das betroffene Brutpaar keine Brut mehr erfolgen kann (ca. für die Dauer von 6 Wochen). Die Vergrämungsmaßnahme ist jährlich auf die dargestellte Art und Weise durchzuführen, bis das Brutpaar umgesiedelt ist oder der Brutplatz aufgegeben ist. Der Brutplatz gilt als aufgegeben, wenn 3 Jahre keine Brutaktivitäten von Uhus in dem Gehölz festgestellt werden wurden. Die Vergrämung erfolgt im Zusammenhang mit der Errichtung von 2 Nisthilfen für den Uhu in einem Gehölz in ausreichendem Abstand zur Trasse (Maßnahme A13CEF). Die Nisthilfen müssen vor Beginn der ersten Vergrämungsmaßnahmen für den Uhu errichtet sein (s. Maßnahmenblatt A13CEF). 		
<p>Ziel:</p> <p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten gem. § 44 BNatSchG Schutz von Kleintieren, Fischen und Großmuscheln Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anla-</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V1AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
ge 13.11). <u>Durchführung:</u> - Integration der Bauzeitenregelung in den Bauzeitenplan. - Die Maßnahme ist von fachkundigem Personal mit artbezogener Qualifikation zu begleiten - Anfallendes Material (Holz, Rinde, Astwerk, Stubben, Häckselgut) ist in den o. g. Zeiträumen zu beseitigen, damit sich auch in Lagerhaufen keine Tiere einnisten. Das Material ist vollständig zu beseitigen, damit es bei der weiteren Freimachung des Baufeldes nicht in den Oberboden eingemischt wird. - Die Fäll- und Rodungsarbeiten werden so durchgeführt, dass zu erhaltende Gehölze nicht beschädigt werden (s. Maßnahmen S3 und S4). <u>Funktionskontrolle:</u> Die Einhaltung der Bauzeitenregelung wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die Maßnahmen zur Vergrämung, die Bergung / das Umsetzen von Fischen und Großmuscheln werden durch Fachpersonal mit dem geeigneten Expertenwissen durchgeführt bzw. angeleitet. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> ./. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn und während der Bauausführung Flächengröße: Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V2AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 20+100 bis 21+000 und Sandentnahmestellen; 500 m - Umkreis um den Seeadlerhorst		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt K1, KS5 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<u>Beschreibung:</u> Beeinträchtigung des Seeadlers während der Baufeldräumung/Baudurchführung des Streckenabschnitts der A20 (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Beeinträchtigung des Seeadlers während der Baufeldräumung/Baudurchführung im Bereich der Sandentnahmestellen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <u>Eingriffsumfang:</u> /.		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 14, 15, 21a
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Bauzeitenregelung zum Schutz des Seeadlers</u> bis 100 m um den Horst (Sandentnahme) <ul style="list-style-type: none"> - Absolute Tabuzone, jegliche Inanspruchnahme, Bautätigkeit sowie das Begehen dieser Zone sind untersagt. Einzige Ausnahme ist der Auf- und Abbau des Biotopschutzzauns am NSG „Baggersee Hohenfelde“ (Maßnahme V25_{AR}) im Zeitraum von Anfang November bis Ende Dezember (01.11. - 31.12.). 100 m – 300 m um den Horst (Sandentnahme) <ul style="list-style-type: none"> - Der Auf- und Abbau des Sichtschutzzaunes (Maßnahme V24_{AR}) an der 300 m-Grenze um den Horst und parallel zur Trasse und des Biotopschutzzauns am NSG „Baggersee Hohenfelde“ (Maßnahme V25_{AR}) sind nur zwischen Anfang November und Ende Dezember (01.11. - 31.12.) gestattet. Die Sandentnahme findet ausschließlich in einem Abstand von > 300 m um den Seeadlerhorst statt. 300 – 500 m um den Horst (Sandentnahme) bzw. Bau-km 20+100 bis Bau-km 21+000 (Streckenbau) <ul style="list-style-type: none"> - der Auf- und Abbau der Spülleitungen für die Sandentnahme und von (Sichtschutz-)Zäunen (s. Maßnahme V24_{AR} und Maßnahmen V25 und V26), das Fällen/Roden von Gehölzen, die Herstellung der Überlaufschwelle am Horstgraben sowie nächtliche Arbeiten (½ h nach Sonnenuntergang bis ½ h vor Sonnenaufgang) sind nur in der am wenigsten störungssensiblen Phase des Seeadlers zwischen Anfang November und Ende Dezember eines jeweiligen Jahres (01.11. - 31.12.) gestattet. Ausgenommen von der nächtlichen Bauzeitenbegrenzung ist nur der Spülbaggerbetrieb. Die Leuchtquellen des Spülbaggers sind so auszurichten bzw. abzuschirmen, dass die Lichtkegel nur auf die unmittelbar zu beleuchtenden Arbeitsbereiche gerichtet sind. - Der Einsatz von Großmaschinen/Kränen (Höhe > 4 m) und Tiefgründungen sind nur im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Dezember (15.05. – 31.12.) eines jeweiligen Jahres gestattet. - Sämtliche Erdbauarbeiten (Abtrag des Oberbodens und der Deckschichten einschließlich des Abtransports, Herstellung der Baustraße, Herstellung des Trassendamms, Wiedereinbau von Bodenmaterial in die Sandentnahmestellen) erfolgen zwischen Mitte August und Ende Dezember (16.08. - 31.12) eines jeweiligen Jahres. - Die für den Seeadler wahrnehmbare Anwesenheit von Menschen (außerhalb von Fahrzeugen) ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen: Die Spülleitungen und die Baustraße für den Baustellenverkehr werden hierzu direkt hinter dem Sichtschutzzaun (Maßnahme V24_{AR}) verlegt. Die Kontrollen der Spülleitungen erfolgen vom Fahrzeug aus. Die Fahrgeschwindigkeit des Baustellenverkehrs hinter dem Sichtschutzzaun ist ganzzahrig auf max. 40 km/h beschränkt. - Kommt es in der Zeit vom 1. März bis 15. August eines jeweiligen Jahres zu Unterbrechungen der Bautätigkeiten, sind ab 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) zur Vermeidung von Ansiedlungen von Offenlandbrütern durchzuführen 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V2_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Das zu Wasser lassen (sowie die Herausnahme) und die Wartung des Spülbaggers in den Sandentnahmebereichen ist im 500 m-Umkreis um den Horst untersagt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Mit dem Nachweis der wiederholten Uhu-Brut im Seeadlerhorst im Jahr 2020 hat nunmehr 3 Jahre lang kein Brutnachweis des Seeadlers im Seeadlerhorst am Baggersee Hohenfelde stattgefunden. Der Horst ist daher nicht mehr als durch den Seeadler besetzt zu werten. Vorsorglich bleibt die Vermeidungsmaßnahme V2_{AR} Bestandteil der Planung, um auch bei einer Wiederbesetzung des Horstes durch den Seeadler sicherzustellen, dass der Bauablauf gewährleistet ist.</p> <p>Ziel: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung von Zugriffsverboten hinsichtlich des streng geschützten Seeadlers gemäß § 44 BNatSchG.</p> <p>Durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration der Bauzeitenregelung in den Bauzeitenplan. - Die Maßnahme ist von fachkundigem Personal mit artbezogener Qualifikation zu begleiten <p>Funktionskontrolle: Die Einhaltung der Bauzeitenregelung wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p> <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: ./.</p> <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn und während der Bauausführung, Termine s. o. Flächengröße:</p> <p style="text-align: center;">Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V3 / V3_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: s. Durchführung		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K2, K3, K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1 - 4
Beschreibung: K2: Betriebsbedingte Gefährdung von Fledermäusen im Umfeld eines Fledermausquartiers (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugrouten von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 - 6, 8, 12, 14 15, 17
Beschreibung/Zielsetzung: Errichtung von Irritationsschutzeinrichtungen / Errichtung fledermausgerechter Schutzeinrichtungen Errichtung von dauerhaften Schutzeinrichtungen als Kollisionsschutzzäune und Irritationsschutzwände im Bereich bedeutender Flugrouten (1, 3, 5, 7 bis 16), Jagdhabitats (1-3, 6), im Bereich des Breitflügel-Fledermausquartiers sowie i. V. m. dem Bau fledermausgerechter Querungshilfen zum Schutz vor dem Verkehr. Irritationsschutzwände auf den Brückenbauwerken dienen der Optimierung der Querungshilfen für landgebundene Säuger und lichtempfindliche Fledermausarten. Die Maßnahme V3 _{AR} umfasst alle artenschutzrechtlich relevanten Schutzeinrichtungen für Fledermäuse, die Maßnahme V3 nur die Irritationsschutzwände, die zur Optimierung von Querungshilfen für Säuger dienen, ohne dass ein artenschutzrechtliches Erfordernis für den Irritationsschutz vorliegt. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse - Vermeidung von Zerschneidungseffekten, Förderung des Biotopverbunds Durchführung: Errichtung der Schutzeinrichtungen als Kollisionsschutzzäune und Irritationsschutzwände. Die Kollisionsschutzzäune müssen als engmaschige, mind. 4 m ü. Gradiente hohe, kunststoffummantelte Drahtgeflechte ausgeführt werden. Maschenweite max. 2,5 cm. Zur besseren Wahrnehmbarkeit für Vögel ist ein dunkler Farbton (z. B. Anthrazitgrau, RAL 7016) zu wählen. Die Irritationsschutzwände sind blickdicht und mit mind. 2,5 m Höhe ü. Gradiente auszuführen. Bau-km-Angaben der Fledermausschutzeinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - 7+644 bis 7+702 Achse A20 links und 7+647 bis 7+715 Achse A20 rechts (BW Nr. 9.19): <u>kombinierte Ausführung als Irritationsschutzwand mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun</u> parallel der westlichen und östlichen Richtungsfahrbahn (Gesamthöhe: mind. 4 m ü. Gradiente der A20) i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V9.1_{AR} und V10_{AR}; an der östlichen Richtungsfahrbahn (A20 rechts) werden die erforderlichen Funktionen durch eine Lärmschutzwand (von 7+600 bis 7+715, mind. 4 m ü. Gradiente der A20) erfüllt. - 7+702 Achse A20 links bis 0+253 Achse 704A rechts und 0+093 bis 0+154 Achse 704A rechts: <u>Kollisionsschutzzaun</u> an der westlichen Einfahrrampe der AS Glückstadt, Höhe mind. 4 m ü. Gradiente der Rampe (Achse 704A), i. V. m. Maßnahme V4_{AR}. - 0+823 bis 0+994 Achse 431A rechts und 1+044 bis 1+064 Achse 431A rechts, südlich der B431: Ausführung als <u>Kollisionsschutzzaun</u>, Höhe mind. 4 m ü. Gradiente der B431, i. V. m. Maßnahme V10_{AR}. - 0+994 bis 1+044 Achse 431A links und 0+994 bis 1+044 Achse 431A rechts (BW Nr. 9.25): <u>kombinierte Ausführung als Irritationsschutzwand mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun</u> beidseitig der B431 (Gesamthöhe: mind. 4 m ü. Gradiente der B431) i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR} und V9.2_{AR}; die erforderlichen Funktionen werden durch lagegleiche Lärmschutzwände (mind. 4 m ü. Gradiente der B431) erfüllt. - 706+146 bis 706+233 Achse 706A rechts: <u>Kollisionsschutzzaun</u> an der östlichen Einfahrrampe der AS Glückstadt, Höhe mind. 4 m ü. Gradiente der Rampe i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V9.2_{AR} - 9+309 bis 9+425 Achse A20 links und 9+324 bis 9+420 Achse A20 rechts: <u>Kollisionsschutzzaun</u> beidseitig der A20 mit mind. 4 m ü. Gradiente der A20, links lückenloser Anschluss an das Brückenbauwerk der 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V3 / V3_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Gemeindestraße Mittelfeld, i. V. m. den Maßnahmen V5_{AR} und V6_{AR}. Von 9+309 bis 9+406 Achse A20 links werden die erforderlichen Funktionen durch eine Lärmschutzwand (mit mind. 4 m ü. Gradiente der A20) erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 9+425 bis 9+480 links und 9+420 bis 9+480 rechts (Mittelfelder Wetter, BW Nr. 9.03), 12+637 bis 12+712 links und 12+681 bis 12+756 rechts (Löwenau, BW Nr. 9.07), 15+053 bis 15+103 links und 15+052 bis 15+104 rechts (östlich L118, BW 9.24), 18+234 bis 18+300 links und 18+225 bis 18+291 rechts (Wohldgraben, BW Nr. 9.11), 20+031 bis 20+093 (Horstgraben, BW Nr. 9.14, beidseitig), 21+053 bis 21+116 links und 21+050 bis 21+115 rechts (Verbandsgewässer 9.6, BW Nr. 9.15), 22+355 bis 22+450 links und 22+355 bis 22+418 rechts (Horstgraben, BW Nr. 9.17): <u>kombinierte Ausführung als beidseitig der Trasse (Achse A20) verlaufende Irritationsschutzwand mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun</u> (Gesamthöhe: mind. 4 m ü. Gradiente der A20) i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V5_{AR}, V6_{AR}, V8_{AR}, V11_{AR}, V13.1_{AR}, V16_{AR}, V17_{AR}, V19_{AR}, V20_{AR}, V21_{AR} und V22_{AR}. - 11+017 bis 11+096 links und 11+036 bis 11+114 rechts (Spleth, BW Nr. 9.04): Ausführung als beidseitig der Trasse (Achse A20) verlaufende <u>Irritationsschutzwand</u> i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V5_{AR}, V6_{AR} und V12.1_{AR}. Höhe mind. 2,5 m ü. Gradiente der A20 - 11+555 bis 11+663 links und 11+580 bis 11+687 rechts (Bahntrasse, BW Nr. 9.05): <u>kombinierte Ausführung als beidseitig der Trasse (Achse A20) verlaufende Irritationsschutzwand mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun</u> (Gesamthöhe: mind. 4 m ü. Gradiente der A20) i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V6_{AR} und V12.2_{AR}. Von 11+555 bis 11+663 Achse A20 links werden die erforderlichen Funktionen durch eine Lärmschutzwand (mit mind. 4 m ü. Gradiente der A20) erfüllt. - 11+663 bis 11+707 Achse A20 links und 11+687 bis 11+731 Achse A20 rechts (Kamerländer Deichwetter): <u>Kollisionsschutzzaun</u> beidseitig der A20 mit mind. 4 m ü. Gradiente der A20 i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V6_{AR} und V12.2_{AR}. Von 11+663 bis 11+687 Achse A20 links werden die erforderlichen Funktionen durch eine Lärmschutzwand (mit mind. 4 m ü. Gradiente der A20) erfüllt. - 0+816 bis 0+864 Achse 168A links und 0+817 bis 0+863 Achse 168A rechts (BW Nr. 9.23): Ausführung als beidseitig der L168 verlaufende <u>Irritationsschutzwand</u> i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, und V13.2_{AR}. Höhe mind. 2,5 m ü. Gradiente der L168. - 19+368 bis 19+421 Achse A20 links und 19+390 bis 19+444 Achse A20 rechts (BW Nr. 9.12): <u>Irritationsschutzwand</u> i. V. m. den Maßnahmen V5_{AR}, V6_{AR} und V13.2_{AR}. Höhe mind. 2,5 m ü. Gradiente der A20. Von 19+390 bis 19+444 Achse A20 rechts werden die erforderlichen Funktionen durch eine Lärmschutzwand erfüllt. - 19+641 bis 19+712 Achse A20 links und 19+664 bis 19+735 Achse A20 rechts (BW Nr. 9.22): <u>kombinierte Ausführung als beidseitig der Trasse verlaufende Irritationsschutzwand mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun</u> (Gesamthöhe: mind. 4 m ü. Gradiente der A20) i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V6_{AR} und V19_{AR}. Von 19+664 bis 19+735 Achse A20 rechts werden die erforderlichen Funktionen durch eine Lärmschutzwand (mit mind. 4 m ü. Gradiente der A20) erfüllt. - 20+310 bis 20+364 rechts: Ausführung als <u>Kollisionsschutzzaun</u> parallel zur südlichen Richtungsfahrbahn (Höhe mind. 4 m ü. Gradiente der A20) i. V. m. den Maßnahmen V5_{AR} und V6_{AR}. - 20+093 bis 20+341 links: Ausführung als <u>Kollisionsschutzzaun</u> parallel zur nördlichen Richtungsfahrbahn (Höhe mind. 4 m ü. Gradiente der A20) i. V. m. den Maßnahmen V5_{AR} und V6_{AR}. <p>Die Kollisionsschutzzaune müssen mindestens 20 m über die Widerlager der Querungshilfen (Querungsbauwerke) hinausreichen (gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH 2011). Die Zäune und Wände sind lückenlos an die Bauwerke und angrenzenden Zäune/Wände anzuschließen.</p> <p>In den Abschnitten, in denen Kollisions- oder Irritationsschutzeinrichtungen gleichzeitig als Fischotterschutzzaun dienen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen gemäß "Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg" (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015 - „Fischottererlass“) an Fischotterschutzzaune erfüllt sind (s. V5_{AR}). In den Abschnitten, in denen Kollisions- oder Irritationsschutzeinrichtungen gleichzeitig als Wildschutzzaun dienen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Maßnahmen V6_{AR} und V29_{AR} erfüllt sind.</p> <p>Funktionskontrolle:</p> <p>Die Funktionsfähigkeit wird vor Betriebsbeginn durch geeignetes Fachpersonal mit Expertenwissen sichergestellt. Die zulassungskonforme Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Während des Straßenbetriebs wird die Funktionsfähigkeit der Fledermausschutzeinrichtungen jährlich im Frühjahr und Herbst durch geeignetes Fachpersonal mit Expertenwissen kontrolliert.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V3 / V3_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>		
Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle, Wiederherstellung schadhafter Bereiche; dauerhaft		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauausführung, Fertigstellung vor Inbetriebnahme Gesamtlänge der kombinierten Irritations- und Kollisionsschutzeinrichtungen: 1.503 m Gesamtlänge der reinen Kollisionsschutzzäune: 1.065 m Gesamtlänge der reinen Irritationsschutzwände: 358 m (Angegeben sind die Längen, für die die entsprechende Schutzfunktion erforderlich ist. Die Anforderungen an die erforderlichen Funktionen können auch durch Lärmschutzwände erreicht werden, die den Anforderungen für den Fledermausschutz genügen.)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V4_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+625 bis 8+300 (Querungshilfen: BW 9.19 und BW 9.25), 9+395 bis 9+490 (BW 9.03), 11+555 bis 11+747 (BW 9.05), 12+433 bis 12+852 (BW 9.07 und BW 9.23), 14+529 bis 15+ 092 (BW 9.24), 18+248 bis 18+280 (BW 9.11), 19+559 bis 21+645 (BW 9.14, BW 9.15, BW 9.22 und Bereich Sandentnahme), 21+835 bis 22+440 (BW 9.17)		Artenschutzrechtliche Vermei- dungsmaßnahme
Konflikt K3, K4, KL, KSL, KS6 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 1 - 4
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugrouten von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) KL: Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen KSL: Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsprägender Elemente KS6: Unterbrechung von Fledermausflugrouten und Beeinträchtigung von Fledermausjagdgebieten Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 12, 14 - 17, 21a
Beschreibung/Zielsetzung: Anlage von linearen Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse Anlage dicht geschlossener, gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011) mind. 3 m ü. Geländeoberkante (GOK) hoher Gehölzstreifen als Leitstruktur zur Lenkung von Fledermäusen zu örtlichen Querungshilfen oder Jagdgebieten. In einer Leitstruktur sind Lücken grundsätzlich zu vermeiden. Erforderliche Unterbrechungen, wie z. B. für landwirtschaftlichen Durchfahrten (max. 8 m Weite), schränken die Funktionsfähigkeit nicht nennenswert ein. Wenn die Pflanzung flächiger Gehölzbestände nicht möglich ist, werden stattdessen Hochstämme linear in dichtem Abstand gepflanzt (s. Durchführung). Wenn eine Pflanzung lokal nicht möglich ist (im Bereich der Kamerländer Deichwettern, Bau-km 11+716 - 11+747, im Bereich der Gashochdruckleitung bei Bau-km 21+900 und im Bereich der östlichen Horstgrabenquerung, Bau-km 22+393 bis 22+432) oder Durchlässe zu mehreren Unterbrechungen der Leitstruktur führen würden (westliche Einfahrrampe der AS Glückstadt (B431/A20)), wird die Leitstruktur stattdessen als mind. 3 m ü. Geländeoberkante hoher engmaschiger (Maschenweite: ≤ 2,5 cm) Leitzaun ausgeführt. Straßenparallele Leitpflanzungen halten durchgängig einen Abstand des trassenzugewandten Randes der Gehölze von mindestens 10 m zu den Fahrspuren ein, um ein Kollisionsrisiko jagender Fledermäuse mit Kfz zu minimieren. Zu den Fahrspuren der A 20, wird ein Mindestabstand von 20 m eingehalten. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche vor den Bauwerksportalen der Querungshilfen zu denen die Fledermäuse hingeleitet werden. Die dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhaltenden Streifen zwischen Fahrbahn und Leitpflanzung werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G3 als Gras- und Staudenfluren entwickelt, soweit sie nicht von Banketten, Böschungen und Entwässerungsmulden eingenommen werden. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Herstellung von Leitstrukturen zu Querungshilfen oder Jagdgebieten für Fledermäuse, Ökologische Optimierung der Querungshilfen für Fledermäuse und damit Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte bedeutender Fledermausflugrouten und Jagdhabitats - Ausgleich des Verlustes von Fledermausleitstrukturen im Bereich der Sandentnahmestellen - Minderung des Kollisionsrisikos mit dem Verkehr auf der A 20 und A 23 für Wasservögel im Bereich der durch die Sandentnahme entstehenden Stillgewässer 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V4_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																	
<p>- Einbindung der Trasse der A 20 und von Brückenbauwerken in die Landschaft</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <p>Die Gehölzstreifen werden gemäß ZTV La-StB 2018 und DIN 18916 als Strauchpflanzung hergestellt. Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Zu verwenden sind 2xv. standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft mit mind. 60 bis 100 cm Höhe, im Dreiecksverband 1x1m:</p> <p><u>Gehölzstreifen:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>-</td> <td>Feldahorn</td> <td>5%</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>-</td> <td>Hainbuche</td> <td>15%</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana</td> <td>-</td> <td>Haselnuss</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna</td> <td>-</td> <td>Weißdorn</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td> <td>-</td> <td>Pfaffenhütchen</td> <td>15%</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>-</td> <td>Schlehe</td> <td>15%</td> </tr> </table> <p>Die Pflanzung der Gehölzstreifen erfolgt 3-, 4- oder 5-reihig, untergeordnet - mit einem Pflanzabstand von 2,5 m - werden Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) in der Qualität Heister, 2 x verpfl., Höhe mind. 250-300 cm gepflanzt (die Bäume müssen zu Betriebsbeginn eine Mindesthöhe von 3 m ü. GOK aufweisen). Die Gehölzanpflanzungen sind bei ausreichender Breite der Struktur in abgestuften Höhen anzulegen. Der Pflanzstreifen für die Gehölzstreifen weist eine Regelbreite von 8 m auf. Die reinen Gehölzstreifen weisen eine Ziel-Regelbreite von 5 m auf, der verbleibende Streifen wird als Saumstreifen aus Gras- und Staudenfluren entwickelt und kann zur Pflege der Gehölze befahren werden. Vor den Bauwerksportalen können die Gehölzstreifen eine geringere Breite aufweisen und sind teilweise innerhalb der Gewässerunterhaltungstreifen anzulegen, um die Funktionalität der Leitpflanzung zu gewährleisten.</p> <p><u>Bäume in Reihe und einzelne Hochstämme mit Leitfunktion (im Abstand von > 30 m zu Bauwerksportalen von Querungshilfen):</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Acer pseudoplatanus</td> <td>-</td> <td>Bergahorn</td> </tr> </table> <p>Die Pflanzung der Bäume mit Leitfunktion erfolgt mit 3xv. Hochstämmen (StU 18/20) im Abstand von 7 bis 9 m (die Bäume müssen zu Betriebsbeginn eine Mindesthöhe von 3 m ü. GOK aufweisen). Es erfolgt eine Unterpflanzung (Artenzusammensetzung und Qualität wie bei den Gehölzstreifen) im Dreiecksverband 1x1m (die erforderlichen Abstände zu Leitungen gemäß den einschlägigen Regelwerken sind einzuhalten).</p> <p><u>Stammbüsche mit Leitfunktion (im Abstand von ≤ 30 m zu Bauwerksportalen von Querungshilfen):</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>-</td> <td>Feldahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>-</td> <td>Hainbuche</td> </tr> </table> <p>Im Nahbereich von Bauwerksportalen (5 bis 30 m vor den Bauwerksöffnungen) werden anstatt von Hochstämmen 3 x verpfl. Stammbüsche der genannten Arten gepflanzt.</p> <p>Sämtliche Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt.</p> <p>Die Anpflanzungen zwischen der Sandentnahmestelle A und der A 20 sind als dichte Abpflanzungen aus vorwiegend schnell wachsenden Gehölzen (Aspe - <i>Populus tremula</i>, Bergahorn - <i>Acer pseudoplatanus</i>, Sandbirke - <i>Betula pendula</i>, Schwarzerle - <i>Alnus glutinosa</i>, Salweide - <i>Salix caprea</i>, Schwarzer Holunder - <i>Sambucus nigra</i>, Traubenkirsche - <i>Prunus padus</i>, Vogelkirsche - <i>Prunus avium</i>) vorzusehen, um das Kollisionsrisiko für Wasservögel zu reduzieren.</p> <p>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Gehölze), 3 Jahre</p> <p><u>Fledermausleitzaune</u></p> <p>Die Fledermausleitzaune sind standsicher mit einer Höhe von mind. 3 m über Geländeoberkante und einer Maschenweite ≤ 2,5 cm auszuführen (kunststoffummantelte Drahtgeflechte). Von Bau-km 22+393 bis 22+432 ist der Fledermausleitzaun so herzustellen, dass die Anforderungen an den Amphibien-, Fischotter- und Wildschutz erfüllt werden (vgl. Maßnahmen V5_{AR}, V6_{AR} und V8_{AR}).</p>			Acer campestre	-	Feldahorn	5%	Carpinus betulus	-	Hainbuche	15%	Corylus avellana	-	Haselnuss	25%	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	25%	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	15%	Prunus spinosa	-	Schlehe	15%	Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn	Acer campestre	-	Feldahorn	Carpinus betulus	-	Hainbuche
Acer campestre	-	Feldahorn	5%																																
Carpinus betulus	-	Hainbuche	15%																																
Corylus avellana	-	Haselnuss	25%																																
Crataegus monogyna	-	Weißdorn	25%																																
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	15%																																
Prunus spinosa	-	Schlehe	15%																																
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn																																	
Acer campestre	-	Feldahorn																																	
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																	

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer V4_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p><u>Funktionskontrolle:</u> Die zulassungskonforme Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlichen Abstände von Gehölzen zur Trasse und die Funktionsfähigkeit der Fledermausleitstrukturen und Leitzäune werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Fachpersonal kontrolliert.</p> <p>Eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt mind. 1x jährlich während der gesamten Betriebsdauer.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Saumstreifen entlang der Gehölzpflanzungen: Mahd alle 2 bis 5 Jahre; Mahdzeitpunkt: nach dem 31.08. - dauerhaft <p>Während des Straßenbetriebs ist durch regelmäßige Kontrollen (mind. 1x jährlich) zu gewährleisten, dass die Funktionalität der Leitstruktur durchgängig gegeben ist. Pflegeschnitt der Gehölze nach Bedarf (dauerhafte Höhe über Geländeoberkante: > 3 m, Zielhöhe: mind. 5 m). Vermeiden einer bodennahen Verkahlung der Gehölze. Ein „auf den Stock setzen“ von Gehölzabschnitten ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind die Pflanzungen straßenzugewandt auf Dichtigkeit (typischer Heckenschnitt) und straßenabgewandt auf Strukturvielfalt (z. B. durch Zulassen einzelne herausragende Äste) zu pflegen. Ein weiteres Aufwachsen der Gehölze behindert die Funktion als Leitstruktur nicht, sofern in den unteren Gehölzbereichen keine Verkahlung einsetzt.</p> <p>In Richtung der Unterführung/Querungshilfe ist eine abnehmende Höhe der Gehölze durch Pflege sicherzustellen. Direkt vor den Bauwerksportalen von Querungshilfen (Unterführungen) ist durch eine regelmäßige Pflege (alle 2 bis 5 Jahre) zu gewährleisten, dass die Höhe der Gehölze regelhaft geringer als die lichte Höhe der Unterführung ist und in jedem Fall niedriger als die Gradientenhöhe ist.</p> <p>Im Bereich des Sandentnahmestelle A ist eine Anpassung des Verlaufs der Leitpflanzungen V4_{AR} soweit zulässig, dass eine ggf. erforderliche Betriebsumfahrung des Baggersees möglich bleibt.</p> <p>In dem Querungsbereich der 380-kV-Freileitung von Bau-km 20+025 bis 20+190 sowie der 220-kV-Freileitung von Bau-km 22+105 bis 22+180 ist durch regelmäßige Pflege dafür Sorge zu tragen, dass eine Maximalhöhe von 7 m (Toleranzbereich: 0,5 m) der Pflanzung nicht überschritten wird.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauausführung bzw. unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme vor Ort</p>		
<p>Umfang: 347 m Baumreihen, 9.029 m Gehölzstreifen (davon 620 m im Bereich Sandentnahme), 50 Stammbüsche/Hochstämme, 108 m Fledermausleitzaun</p>		
<p style="text-align: center;">Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V5_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: s. Durchführung		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt o. Nr.		
Beschreibung: Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: /.		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 3, 4, 6, 7, 12 - 14		
Beschreibung/Zielsetzung: Errichtung von fischottergerechten Sperr- und Leiteinrichtungen Errichtung von Fischotterleit- und Sperrzäunen i. V. m. den Maßnahmen V3 _{AR} , V6 _{AR} , V8 _{AR} , V9.1 _{AR} , V11 _{AR} , V12.1 _{AR} , V13.1 _{AR} , V14 _{AR} - V18 _{AR} , V20 _{AR} - V22 _{AR} beidseitig der Querungshilfen zur Vermeidung von Individuenverlusten des Fischotters durch Kollision mit dem Straßenverkehr und Leitung von Fischottern zur jeweiligen Querungshilfe. Für den Biber gelten geringere Anforderungen hinsichtlich der Querungshilfen und Zäune. Die fischottergerechte Ausgestaltung der Leit- und Sperrzäune erfüllt vollumfänglich auch die Anforderungen an eine bibergerichte Gestaltung von Leit- und Sperreinrichtungen. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für das zu erwartende Einwandern des Fischotters und ggf. Bibers in das Planungsgebiet: Vermeidung systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste von Fischottern / Bibern - Ökologische Optimierung der Querungshilfen und damit Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte Durchführung: Fischotterleit- und Sperrzaun gemäß "Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg" (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015 - „Fischottererlass“). Die Ausführung erfolgt teilweise in Kombination mit dauerhaften Kollisionsschutzzäunen für Fledermäuse i. V. m. Maßnahme V3 _{AR} und teilweise als fischottergerechte Ausführung der Wildschutzzäune i. V. m. Maßnahme V6 _{AR} . Die Errichtung der Zäune erfolgt parallel zum Fahrbahnrand der A 20, beidseitig der Trasse und beidseitig der Querungsbauwerke jeweils auf einer Länge von rund 100 m. Bau-km-Angaben der Fischotterleit- und Sperrzäune (bezogen auf die Achse A20, wenn nicht anders angegeben): <ul style="list-style-type: none"> - Grabenunterführung (BW Nr. 9.19): <ul style="list-style-type: none"> - 7+568 bis 7+702 links und 7+568 bis 7+782 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V9.1_{AR}. Die Funktion des Fischotterleit- und Sperrzauns wird z. T. durch die dort festgelegten Fledermausschutzeinrichtungen (s. Maßnahme V3_{AR}) erfüllt. - Querung der Mittelfelder Wettren (BW Nr. 9.03): <ul style="list-style-type: none"> - 9+346 bis 9+560: Fischotterleit- und Sperrzaun beidseitig der A20 i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V11_{AR}. Die Funktion des Fischotterleit- und Sperrzauns wird z. T. durch die dort festgelegten Fledermausschutzeinrichtungen (s. Maßnahme V3_{AR}) erfüllt. - Querung der Spleth (BW Nr. 9.04): <ul style="list-style-type: none"> - 10+936 bis 11+036 links und 10+961 bis 11+054 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen G10, V3, V6_{AR} und V12.1_{AR}. - 11+071 bis 11+171 links und 11+091 bis 11+192 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen G10, V3, V6_{AR} und V12.1_{AR}. 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V5_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> - Querung der Löwenau (BW Nr. 9.07): <ul style="list-style-type: none"> - 12+561 bis 12+661 links und 12+519 bis 12+705 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V13.1_{AR}. - 12+691 bis 12+791 links und 12+735 bis 12+832 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V13.1_{AR}. - Querung der Lesigfelder Wietern (BW Nr. 9.08): <ul style="list-style-type: none"> - 13+058 bis 13+158 links und 13+085 bis 13+185 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V6_{AR} und V14_{AR}. - 13+178 bis 13+278 links und 13+206 bis 13+ 306 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V6_{AR} und V14_{AR}. - Querung des Wohldgrabens durch die L118 (BW Nr. 9.20): <ul style="list-style-type: none"> - 0+012 bis 0+110 Achse 813A: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V6_{AR} und V15_{AR}. - 0+898 bis 0+972 Achse 118A rechts und 0+818 bis 0+887 Achse A118 links sowie 0+899 bis 0+972 Achse A118 links: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen G6, V6_{AR} und V15_{AR}. Bei 0+818 Achse A118 links ist in den Wirtschaftsweg (Teilrückbau der bestehenden L118) ein Viehgitter (Weiderost) einzubauen, das den Anschluss zum Wildschutzzaun herstellt. - Grabenunterführung (BW Nr. 9.24): <ul style="list-style-type: none"> - 14+972 bis 15+072: Fischotterleit- und Sperrzaun beidseitig der A20 i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V16_{AR}. - 15+084 bis 15+184: Fischotterleit- und Sperrzaun beidseitig der A20 i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V16_{AR}. - Querung des Wohldgrabens (West, BW Nr. 9.11): <ul style="list-style-type: none"> - 18+159 bis 18+259 links und 18+149 bis 18+249 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V17_{AR}. - 18+275 bis 18+375 links und 18+267 bis 18+367 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V16_{AR}. - Querung des Wohldgrabens (Ost, BW Nr. 9.12): <ul style="list-style-type: none"> - 19+287 bis 19+387 links: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen G6, V3, V6_{AR} u. V18_{AR}. - 19+400 bis 19+500 links: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen G6, V3, V6_{AR} u. V18_{AR}. - 19+310 bis 19+523 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen G6, V3, V6_{AR} und V18_{AR}. Die erforderlichen Funktionen werden durch eine Lärmschutzwand erfüllt, die fischotter sicher auszuführen ist. - Querung des Horstgrabens (West, BW Nr. 9.14): <ul style="list-style-type: none"> - 19+955 bis 20+055 links und 19+957 bis 20+055 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V20_{AR}. - 20+068 bis 20+168 links: fischottergerechte Ausführung der Fledermausschutzeinrichtungen (V3_{AR}) i. V. m. den Maßnahmen V4_{AR}, V6_{AR} und V20_{AR}. - 20+068 bis 20+167 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V20_{AR}. - Querung des Verbandsgewässers 9.6 (BW Nr. 9.15): <ul style="list-style-type: none"> - 20+977 bis 21+077: Fischotterleit- und Sperrzaun beidseitig der A20 i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V21_{AR}. - 21+091 bis 21+191: Fischotterleit- und Sperrzaun (i. V. m. V6_{AR}) beidseitig der A20 - Querung des Horstgrabens (Ost, BW Nr. 9.17): <ul style="list-style-type: none"> - 22+280 bis 22+380 links und 22+280 bis 22+380 rechts: Fischotterleit- und Sperrzaun, kombiniert mit dauerhafter Amphibienschutzeinrichtung (V8_{AR}) und i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V22_{AR}. Von 22+355 bis 22+380 links wird die Funktion des Fischotterleit- und Sperrzauns durch die dort festgelegten Fledermausschutzeinrichtungen (s. Maßnahme V3_{AR}) erfüllt. - 22+393 bis 22+493: Fischotterleit- und Sperrzaun beidseitig der A20, kombiniert mit dauerhafter Amphibienschutzeinrichtung (V8_{AR}) und i. V. m. den Maßnahmen V3_{AR}, V4_{AR}, V6_{AR} und V22_{AR}. Von 22+393 bis 22+432 links wird die Funktion des Fischotterleit- und Sperrzauns durch die fischottergerechte Ausführung des dort festgelegten Fledermausleitzauns (s. Maßnahme V4_{AR}) erfüllt. 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V5AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Aufgrund der gleichzeitigen Funktion als Wildschutzzaun müssen die Zäune westlich der A23 mindestens 160 cm und östlich der A23 200 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein. Die Zäune müssen ca. 30 cm tief in den Boden eingelassen werden, um ein Untergraben zu verhindern und bis in eine Höhe von 150 cm über GOK eine Maschenweite von ≤ 4 cm aufweisen. In den Bereichen, in denen Irritationsschutzwände bzw. die Lärmschutzwand als Otterschutzeinrichtung fungieren, sind diese ebenfalls entsprechend untergrabungssicher und mit einer Mindesthöhe von 1,60 m über GOK herzustellen. Ist die Querung einer Mulde nicht zu vermeiden, ist die Mulde so durch den Zaun auszuformen, dass auch hier ein Untergraben verhindert wird. Die Zäune sind lückenlos an die Bauwerke und angrenzenden Zäune/Wände anzuschließen. Zaunmaterialien: verzinkte oder kunststoffummantelte Drahtgeflechte (Viereck- oder Sechseckgeflecht), Maschenweite 4 cm, Drahtstärke mind. 2 - 3 mm. Die Zäune sind lückenlos an die Widerlager der Querungshilfen, bzw. andere Schutzeinrichtungen anzuschließen. Zur Durchführung von Wartungsarbeiten muss zumindest eine einseitige durchgehende Begehbarkeit gewährleistet sein.		
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der fischottergerechten Schutzeinrichtungen werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Während des Straßenbetriebs wird durch regelmäßige Kontrollen im Zuge der Unterhaltungspflege (2-mal jährlich, im Frühjahr und Herbst) durch geeignetes Fachpersonal gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Schutzzäunungen für den Fischotter gegeben ist.		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> Dauerhafte Kontroll- und Pflegemaßnahmen gemäß „Fischottererlass“ (MIL 2015).		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Gesamtlänge: 4.945 m (Angegeben ist die Gesamtlänge, für die die Fischotterschutzfunktion erforderlich ist. Die Anforderungen an diese Funktion können auch durch fischottergerechte Herstellung von Lärmschutz- oder Irritationsschutzwänden, Kollisionsschutzzäunen oder Leitzäunen erfüllt werden.)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V6_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt o. Nr.	Blatt Nr. 1 - 4	
<u>Beschreibung:</u> K11: Gefährdung von Eulen- und Greifvögeln durch Kollision mit dem Straßenverkehr (Artenschutzrechtlicher Konflikt), vgl. auch V29 _{AR} . Gefahr von Wildunfällen und Wildverlusten und der Kollision von Eulen- und Greifvögeln mit dem Straßenverkehr aufgrund der Attraktion durch Fallwild. <u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 – 17, 21, 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Errichtung von im unteren Teil engmaschigen Wildschutzzäunen Errichtung von Wildschutzzäunen gemäß Wildschutzzäunrichtlinie WSchuZR (ARS, zum Zeitpunkt der Planfeststellung gültige Fassung) als Kollisionsschutz und Leitstruktur für Landsäuger auf der gesamten Baustrecke. Ausgenommen sind die Bereiche, die mit vergleichbar wirksamen Zäunen und Wänden ausgestattet sind. <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste von Eulen- und Greifvögeln - Vermeidung von Wildverlusten - Vermeidung von Wildunfällen <u>Durchführung:</u> Gemäß WSchuZR, östlich der A23 Ausführung als Rot-Reh-Schwarzwild-Zaun, westlich der A23 als Rehwild-Zaun. Die Wildschutzzäune sind zudem zur Vermeidung von Fallwild kleinerer bis mittelgroßer Säuger mindestens auf den unteren 70 cm engmaschig (max. 4 cm Maschenweite) auszuführen (vgl. Maßnahme V29 _{AR}). Die Wildschutzzäune sind lückenlos an die Bauwerke und anderen Schutzeinrichtungen anzuschließen. Die Zäune sind 30 cm tief in den Boden einzulassen. Die Zaunpfähle sind so auszuführen, dass sie keine Eignung als Ansetzwarte für Vögel neben der Trasse aufweisen. Ist die Querung einer Mulde nicht zu vermeiden, ist die Mulde so durch den Zaun auszuformen, dass auch hier ein Untergraben verhindert wird. Aufstellung in der Regel wie folgt: Einschnittslagen: An der Böschungsoberkante; Dammlagen: Am Böschungsfuß; Verwallungen: Auf der Wallkrone. Teilweise (im Bereich der Gewässerquerungen) sind die Wildschutzzäune fischottergerecht auszuführen (s. V5 _{AR}). Stellenweise schließen sie an Irritationsschutzwände bzw. Lärmschutzwände oder Kollisionsschutzzäune für Fledermäuse an (s. V3 _{AR}). Im Bereich der östlichen Horstgrabenquerung erfolgt die Ausführung auch in Kombination mit einer dauerhaften Amphibienleit- und Sperreinrichtung (s. V8 _{AR} , vgl. auch V5 _{AR}). Von Bau-km 22+393 bis 22+432 links wird die Funktion des Wildschutzzäuns in Kombination mit dem dort festgelegten Fledermausleitzaun (s. Maßnahme V4 _{AR}) hergestellt. <u>Funktionskontrolle:</u> Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Wildschutzzäune werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Kontrolle und Unterhaltung durch die Straßenbauverwaltung. Eine Erneuerung oder Unterhaltung kann von der Straßenseite aus durchgeführt werden.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V6AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung		
Länge der Wildschutzzäune: 33.690 m (Angegeben ist die Gesamtlänge, für die die Wildschutzfunktion erforderlich ist. Die Anforderungen an diese Funktionen können auch durch Herstellung von Lärmschutz- oder Irritations-schutzwänden, Kollisionsschutzzäunen, Leitzäunen oder Fischotterschutzzäunen erreicht werden, die die erforderlichen Wildschutzfunktionen erfüllen.)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V7_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 22+000 bis 22+650 (Bauende) sowie der Bereich zwischen Bau-km 33+600 und 33+800 an der A 23		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K1, K10 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 4
Beschreibung: K1: Gefährdung von besonders geschützten Arten (hier: Moorfrosch) während der Baufeldräumung (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K10: Verfüllung eines Grabens mit Vorkommen des Moorfroschs (Verlust der Fortpflanzungsstätte) (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 16, 17, 21
Beschreibung/Zielsetzung: Baufeldkontrolle, Errichtung von temporären Amphibienschutzzeineinrichtungen, Umsiedlung von Individuen und Laichballen des Moorfroschs <ul style="list-style-type: none"> • Baufeldkontrolle und Vorbehalt einer Maßnahmenausweitung: Rechtzeitig vor Errichtung der bauzeitlichen Amphibienschutzzeine wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal geprüft, ob zwischenzeitlich weitere für den Moorfrosch geeignete Habitate im Baufeld vorkommen. Die räumliche Lage der Schutzzeine wird erforderlichenfalls in Abstimmung mit der DEGES angepasst. • Errichtung einer bauzeitlichen Sperreinrichtung für Amphibien: Errichtung vor Beginn der Umsiedelung und Unterhaltung bis zur Beendigung der Bauarbeiten • Umsiedlung von Individuen und Laichballen: Während der Herbstwanderzeiten vor Beginn der Baufeldräumung (1. September bis 30. November) oder ggf. zusätzlich während der Frühjahrswanderzeiten (1. März bis 30. April) falls die Baufeldräumung während der Vegetationsperiode unter Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen für Brutvögel stattfindet. Die Umsiedlung erfolgt im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme A10.4_{CEF} (vorgezogene Anlage eines Kleingewässers). Ziel: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung von Individuenverlusten des Moorfrosches Durchführung: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Lage der bauzeitlichen Amphibienschutzzeine im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal mit artspezifischen Kenntnissen. Errichtung der provisorischen Sperreinrichtung gemäß dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAMs 2000 bzw. in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung). Die Ausführung erfolgt mit einer Höhe von mind. 40 cm. An den Enden werden Umkehrschlaufen vorgesehen, damit keine Individuen auf das Baufeld geleitet werden. Auf der Baufeldseite werden alle 50 – 100 m Rampen aus aufgeschüttetem Bodenmaterial (max. 1-2 m breit) angelegt, die eine Abwanderung der Amphibien aus dem Baufeld ermöglichen. Bei Grabenquerungen wird die temporäre Sperreinrichtung für Amphibien im unteren Teil durch ein engmaschiges Drahtgeflecht, Spundwände mit Düker o. ä. ergänzt. Der eingezäunte Bereich wird bis zum Abschluss der Umsiedelung von jeglicher baubedingter Inanspruchnahme ausgenommen (Tabuzone). Ggf. vorhandene Vegetation entlang der Sperreinrichtung wird durch Rückschnitt niedrig gehalten, um ein Überklettern der Sperreinrichtung zu verhindern. Der Rückschnitt erfolgt mit leichtem Gerät oder manuell. Die temporäre Sperreinrichtung wird bis zur Beendigung der Bauarbeiten funktionsfähig erhalten, sodass ein Rückwandern des Moorfroschs ins Baufeld vermieden wird. - Nach Errichtung der temporären Sperreinrichtung wird das Baufeld, insbesondere im Bereich der vorhandenen Gräben und Grabenböschungen als bevorzugte Aufenthaltsorte des Moorfrosches wiederholt durch sachkundiges Personal abgesucht: Das Absuchen erfolgt mindestens 2 x wöchentlich an Tagen mit geeigneter Witterung während der Herbst- und Frühjahrswanderzeiten (1. September bis 30. November und 1. März bis 30. April). Vorhandene Moorfrösche (und andere Amphibienarten) werden abgesammelt und in das Ersatzgewässer (A10.4_{CEF}) umgesiedelt. Während der Laichzeit (witterungsabhängig etwa von Mitte März bis April) werden in den Gräben des Baufeldes ggf. befindliche Moorfrösche (soweit vorhanden, auch andere Amphibien) und Laichballen gekeschert und in das Ersatz-Laichgewässer umgesiedelt. 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V7AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
- Direkt im Anschluss an die Umsiedlung des Moorfrosches wird das Baufeld für den Moorfrosch entwertet (Zuschütten der Gewässer, Entfernung des Oberbodens). Hierbei wird (ggf. mittels Vergrämung) dafür Sorge getragen, dass artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für Brutvögel vermieden werden. Die Bau-feldräumung erfolgt langsam von innen nach außen, um ein Flüchten der ggf. noch innerhalb des Bau-feldes verbliebenen Tiere zu ermöglichen.		
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Sperreinrichtung für den Moorfrosch (wie auch die Funktionsfähigkeit des Ersatzgewässers, vgl. A10.4 _{CEF}) werden vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die gesamte Umsiedlung sowie die Funktionalität der temporären Amphibiensperreinrichtungen (Sperr- und Fangwirkung während der Umsiedlung und Sperrwirkung während der gesamten Bauzeit) werden durch die Um-weltbaubegleitung kontrolliert.		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> Dauerhafte Kontrolle gemäß MAmS 2000 (bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung) durch geeignetes Fachpersonal, Rückbau nach Beendigung der Bauddurchführung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Bauausführung Länge der Schutzzäune: 2.447 m		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter: <input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	

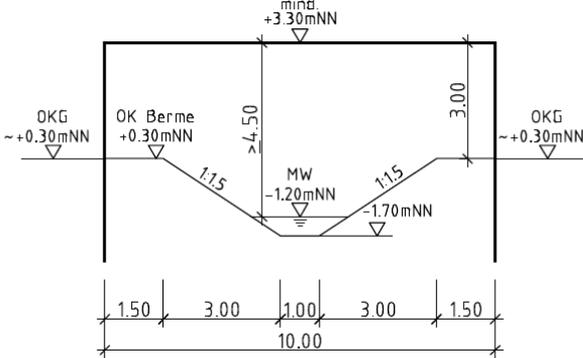
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V8_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 22+280 bis 22+627 links, 22+280 bis 22+650 (rechts)		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K10 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 4
<p><u>Beschreibung:</u> K10: Betriebsbedingte Gefährdung von Moorfroschindividuen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Die Trasse der A 20 trennt bei Hohenfelde die südlich und nördlich gelegenen Moorfroschlebensräume. Auch wenn Moorfrösche i. d. R. nur geringe Wanderstrecken zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen zurücklegen, sind betriebsbedingte Tötungen von wandernden Tieren nicht völlig auszuschließen. Im Bereich des Trockenbeckens mit Retentionsbodenfilter EA 11 besteht die Möglichkeit, dass Moorfrösche in die Anlagen einwandern und durch Schadstoffe oder eine Räumung gefährdet werden.</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 17
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung: Dauerhafte Amphibienleit- und Sperreinrichtungen</u> Errichtung von dauerhaften amphibiengerechten Leit- und Sperreinrichtungen beidseitig der A 20 südlich Hohenfelde. Leitung der Amphibien zur Querungshilfe V22_{AR} (Horstgrabenunterführung, BW Nr. 9.17). Vermeidung von Individuenverlusten von Amphibien. Die Maßnahme V8_{AR} dient im Zusammenhang mit der Maßnahme V22_{AR} auch der Aufrechterhaltung des genetischen Austauschs für den Moorfrosch und weiterer Amphibienarten wie der Erdkröte und dem Grasfrosch, die beidseitig der Trasse vorkommen. Errichtung einer dauerhaften amphibiengerechten Sperreinrichtung um das Trockenbecken mit Retentionsbodenfilter EA 11.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung systematischer Individuenverluste hinsichtlich des Moorfrosches - Ökologische Optimierung der Querungshilfe V22_{AR} und damit Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte <p><u>Durchführung:</u> Errichtung der Leit- und Sperreinrichtung gemäß dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAMs 2000, bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung). Die Ausführung erfolgt mit einer Höhe von mind. 40 cm. Entlang der Trasse werden die Enden U-förmig ausgebildet, damit keine Individuen auf die Trasse geleitet werden. Die Amphibiensperreinrichtung um den Retentionsbodenfilter EA 11 wird in Kombination mit der Einzäunung dieser Anlage hergestellt. Im Bereich der Tore sind Amphibienstopprinnen anzulegen, die ein Einwandern in den Zufahrtsbereichen der Anlagen verhindern. Die Amphibienleit- und Sperreinrichtungen werden überwiegend in Kombination mit Fischotter- und Wildschutzzäunen ausgeführt. Von Bau-km 22+393 bis 22+432 links wird die Funktion der Leit- und Sperreinrichtung in Kombination mit dem dort festgelegten Fledermausleitzaun (s. Maßnahme V4_{AR}) hergestellt.</p> <p><u>Funktionskontrolle:</u> Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienleit- und Sperreinrichtungen und Amphibienstopprinnen werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Während des Straßenbetriebs wird durch regelmäßige Kontrollen im Zuge der Unterhaltungspflege gem. MAMs gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen durchgängig gegeben ist.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Dauerhafte Kontrolle und Pflege gemäß MAMs 2000 (bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung) durch geeignetes Fachpersonal.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V8AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung		
Länge der dauerhaften Amphibienleit- und Sperreinrichtungen: 900 m (angegeben ist die Gesamtlänge, für die die Amphibienschutzfunktion erforderlich ist.)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V9.1AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.19 / 7+675		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1
<u>Beschreibung:</u> K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 1) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. <u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe westlich B 431 (BW Nr. 9.19)</u> Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk (BW Nr. 9.19) und Querungshilfe für landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3 _{AR} , V4 _{AR} und V5 _{AR} Irritationsschutzwände, Leit-/Sperr- und Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt und eine dichte Bepflanzung der trassenabgewandten Seite des Lärmschutzwalls (V10 _{AR}) vorgenommen. Zudem wird ein Graben mit unter dem Bauwerk unterführt und an das Verbandsgewässer 4.0 angeschlossen, um die Eignung der Querungshilfe für Wasserfledermäuse noch zu erhöhen. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter sowie ggf. einwandernder Biber - Vermeidung anlage- und betriebsbedingter Zerschneidungseffekte für die die Flugstraße 1 nutzenden Fledermäuse - Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige) <u>Durchführung:</u> Fledermaus-, fischotter-/biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Höhe (LH) ü. den Bermen ≥ 2,40 m, ebene Breite der Bermen: 2,50 bis 5,20 m - LH ü. MW (mittlerer Wasserspiegel) ≥ 3,20 m - Lichte Weite (LW) = 14,40 m Zur Optimierung der Fledermausunterführung für Wasserfledermäuse wird ein wasserführender Graben mit unterführt. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Fortsetzung siehe nächste Seite.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		Während der Bauausführung
Flächengröße: ./		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V9.1_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.19 / 7+675		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.19 (maßstabslos):</p>		
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert.</p> <p>Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle.</p> <p>Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

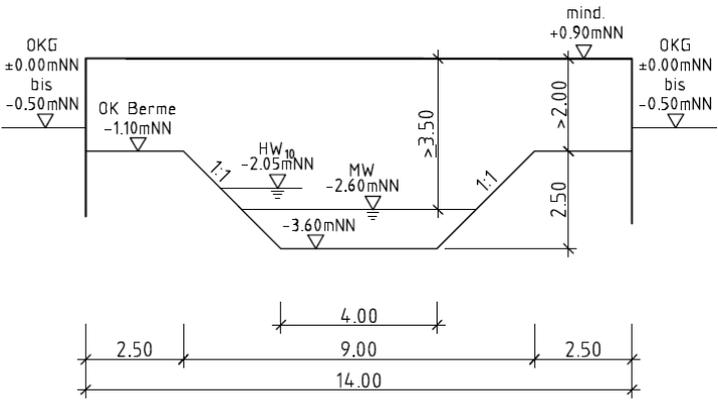
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V9.2AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.25 / Rampe B 431, Bau-km B 431: 1+019,5		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 3) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe B 431 südlich A 20 (BW Nr. 9.25) Fledermausgerechtes Querungsbauwerk (BW Nr. 9.25) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige).zur Querung der Brückenrampe der B 431. Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR und V4AR Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt und ein Graben entlang der Leitpflanzung und unter dem Bauwerk hergestellt, sodass eine zusammenhängende Leitstruktur vom Beregnungsbecken zur Querungshilfe entsteht. Westlich der Querungshilfe wird über eine Leitpflanzung eine Anbindung an die vorhandenen Leitstrukturen im Bestand hergestellt, die wiederum an die Querungshilfe V9.1AR angebunden sind. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse - Vermeidung anlage- und betriebsbedingter Zerschneidungseffekte für die Flugstraße 3 nutzende Fledermäuse - Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige) Durchführung: Fledermausgerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Höhe (LH) ü. den Bermen ≥ 3,00 m, - LH ü. MW (mittlerer Wasserspiegel) ≥ 4,50 m - Lichte Weite (LW) = 10 m Zur Optimierung der Fledermausunterführung für Wasserfledermäuse wird ein wasserführender Graben mit unterführt. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren. Hinweise für die Unterhaltungspflege: Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V9.2_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.25 / Rampe B 431, Bau-km B 431: 1+019,5		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.25 (maßstabslos):</p> 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Flächengröße: ./		Während der Bauausführung
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V10AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																													
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+705 bis 7+979		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme																																													
Konflikt	K2, K3, KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1																																													
Beschreibung: K2 Betriebsbedingte Gefährdung von Fledermäusen im Umfeld eines Fledermausquartieres (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 1) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) KL: Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen																																															
Eingriffsumfang: ./																																															
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1																																													
Beschreibung/Zielsetzung: Dichte Lärmschutzwallbepflanzung mit Leit- und Kollisionsschutzfunktion für Fledermäuse Begrünung der trassenabgewandten Seite des Lärmschutzwalls durch Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens als Kollisionsschutz und Leitstruktur für Fledermäuse. Lenkung der die Flugstraße 1 nutzenden Fledermäuse zur fledermausgerechten Querungshilfe BW Nr. 9.19 (i. V. m. den Maßnahmen V9.1AR, V3AR und V4AR). Die Pflanzungen halten durchgängig einen Abstand des trassenzugewandten Randes der Gehölze von > 10 m zu den Fahrspuren der A 20 ein, um ein Kollisionsrisiko jagender Fledermäuse mit Kfz zu minimieren. Die damit dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhaltenden Streifen werden im Rahmen von Gestaltungsmaßnahme G3 als Gras- und Staudenfluren entwickelt, soweit sie nicht von Banketten, Böschungen und Entwässerungsmulden eingenommen werden.																																															
Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse - Ökologische Optimierung der Querungshilfe V9.1AR für Fledermäuse und damit Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte bedeutender Fledermausflugrouten und Jagdhabitats 																																															
Durchführung: Gemäß ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Zu verwenden sind zweimal verpflanzte (2xv.) standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft mit mind. 60 bis 100 cm Höhe. Die Gehölzpflanzungen werden als Strauchpflanzung im Dreiecksverband 1x1m hergestellt. Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Gepflanzt werden: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Gehölzstreifen:</td> <td style="width: 35%;">Acer campestre</td> <td style="width: 15%;">-</td> <td style="width: 15%;">Feldahorn</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">5%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Carpinus betulus</td> <td>-</td> <td>Hainbuche</td> <td style="text-align: right;">15%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Corylus avellana</td> <td>-</td> <td>Haselnuss</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Crataegus monogyna</td> <td>-</td> <td>Weißdorn</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Euonymus europaeus</td> <td>-</td> <td>Pfaffenhütchen</td> <td style="text-align: right;">15%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Malus sylvestris</td> <td>-</td> <td>Wildapfel</td> <td style="text-align: right;">5%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Prunus padus</td> <td>-</td> <td>Traubenkirsche</td> <td style="text-align: right;">5%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Prunus spinosa</td> <td>-</td> <td>Schlehe</td> <td style="text-align: right;">10%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Virburnum opulus</td> <td>-</td> <td>Gemeiner Scheeball</td> <td style="text-align: right;">5%</td> </tr> </table> Untergeordnet - mit einem Pflanzabstand von 2,5 m - werden Eichen (Quercus robur) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus) in der Qualität Stammbusch, 2xv., Höhe mind. 250-300 cm gepflanzt. Sämtliche Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt.			Gehölzstreifen:	Acer campestre	-	Feldahorn	5%		Carpinus betulus	-	Hainbuche	15%		Corylus avellana	-	Haselnuss	20%		Crataegus monogyna	-	Weißdorn	20%		Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	15%		Malus sylvestris	-	Wildapfel	5%		Prunus padus	-	Traubenkirsche	5%		Prunus spinosa	-	Schlehe	10%		Virburnum opulus	-	Gemeiner Scheeball	5%
Gehölzstreifen:	Acer campestre	-	Feldahorn	5%																																											
	Carpinus betulus	-	Hainbuche	15%																																											
	Corylus avellana	-	Haselnuss	20%																																											
	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	20%																																											
	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	15%																																											
	Malus sylvestris	-	Wildapfel	5%																																											
	Prunus padus	-	Traubenkirsche	5%																																											
	Prunus spinosa	-	Schlehe	10%																																											
	Virburnum opulus	-	Gemeiner Scheeball	5%																																											
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre																																															

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V10AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<u>Funktionskontrolle:</u>		
Kontrolle der Funktionsfähigkeit durch geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Verkehrsfreigabe sowie mind. 1x jährlich während der gesamten Betriebsdauer.		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>		
Während des Straßenbetriebs ist durch regelmäßige Kontrollen (mind. 1x jährlich) zu gewährleisten, dass die Funktionalität als Leitstruktur und Kollisionsschutz durchgängig gegeben ist. Pflegeschnitt der Gehölze nach Bedarf (dauerhafte Höhe der Gehölzpflanzung: mind. 3 m). Vermeiden einer bodennahen Verkahlung der Gehölze.		
Ein „auf den Stock setzen“ von Gehölzabschnitten ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind die Pflanzungen straßenzugewandt auf Dichtigkeit (typischer Heckenschnitt) und straßenabgewandt auf Strukturvielfalt (z. B. durch Zulassen einzelne herausragende Äste) zu pflegen. Ein weiteres Aufwachsen der Gehölze behindert die Funktion als Leitstruktur nicht, sofern in den unteren Gehölzbereichen keine Verkahlung einsetzt.		
In Richtung der Unterführung/Querungshilfe ist eine abnehmende Höhe der Gehölze durch Pflege sicherzustellen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauausführung bzw. unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme vor Ort	
Umfang: rd. 3.000 m² Gehölzpflanzung		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<u>Vorgesehene Regelung</u>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	Bundesrepublik Deutschland
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	Bundesautobahnverwaltung

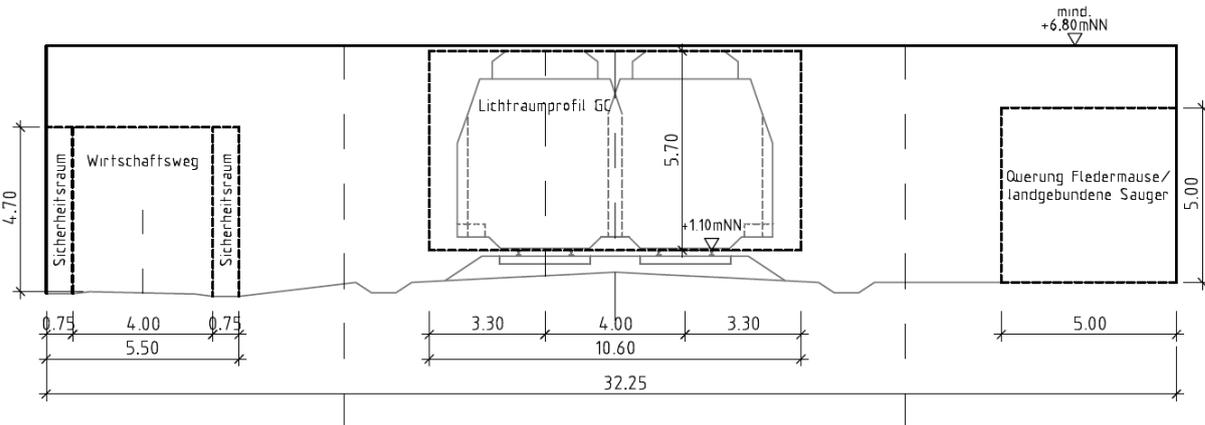
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V11AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.03 / 9+452,5		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3, K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 5) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt)</p> <p>K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (hier Jagdgebiet 2) (Artenschutzrechtlicher Konflikt)</p> <p>Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar.</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 3
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Mittelfelder Wettern: Bauwerk Nr.9.03</u></p> <p>Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige): Querungsbauwerk Mittelfelder Wettern (BW Nr. 9.03).</p> <p>Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR, V4AR und V5AR Leit-, Sperr- und Kollisionsschutzeinrichtungen angelegt.</p> <p>Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11).</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter sowie ggf. einwandernder Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten <p><u>Durchführung:</u></p> <p>Fledermaus-, fischotter-/biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß "Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg" (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015) und in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 2,00 m; Bermenbreite gem. MIL (2015) je Seite: ~3,50 m, ebene Breite je Seite: 2,50 m - LH ü. MW ≥ 3,50 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 2,95 m - LW = 14 m <p>Schnittzeichnung siehe nächste Seite. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise steilen Uferböschungen der Mittelfelder Wettern im Bestand sind in den Ein- und Ausstiegsbereichen vor den Bauwerksportalen große Wasserbausteine (< 45 cm) in die Böschungen einzubringen, um den Ein- und Ausstieg für den Fischotter zu erleichtern.</p> <p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert.</p> <p>Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V11_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)				
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.03 / 9+452,5						
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 3				
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr.9.03 (Mittelfelder Wetter, maßstabslos):</p> 						
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>						
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./						
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---						
<p>Vorgesehene Regelung</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="220 1554 758 1630"> <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter </td> <td data-bbox="758 1554 1449 1630"> Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland </td> </tr> <tr> <td data-bbox="220 1630 758 1718"> <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung </td> <td data-bbox="758 1630 1449 1718"> Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung </td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland					
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung					

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V12.1AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.04 / 11+066		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K8 im Bestands- und Konfliktplan(Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1 und 2
Beschreibung: K8: Beeinträchtigung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth durch Überspannung mit einem Brückenbauwerk und Beeinträchtigung der Uferbereiche der Spleth Beeinträchtigung von möglichen Wanderungsbeziehungen des Fischotters und ggf. Bibers, potenzielle Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision, betriebsbedingte Störungen von Wild während der Dämmerung und Nacht. Eingriffsumfang: /.		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 4
Beschreibung/Zielsetzung: Optimierung des Brückenbauwerks Nr. 9.04 im Bereich der Biotop-Nebenverbundachse Spleth Zur Vermeidung / Minimierung der Beeinträchtigung von faunistischen Austauschbeziehungen wird die Dimensionierung und Gestaltung des Brückenbauwerks über die Spleth (BW Nr. 9.04) im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk über die DB-Strecke 1210 (s. V12.2AR) und i. V. m. Maßnahme A3 und G10 (Entwicklung von Extensivgrünland auf Acker- und Intensivgrünlandflächen zwischen diesen beiden Bauwerken) optimiert und hierdurch die Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion sichergestellt. Dimensionierung und Gestaltung des Querungsbauwerkes Spleth als Querungshilfe für Fischotter/Biber und landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige) und Minimierung der Beeinträchtigung der naturnahen Uferbereiche der Spleth. Zur Optimierung der Querungshilfe werden auf dem Brückenbauwerk Irritationsschutzwände (Maßnahme V3AR) mit jeweils mind. 20 m Überstand über die Bauwerksöffnungen und beidseits des Brückenbauwerks über die Spleth Fischotterschutzzäune (Maßnahme V5AR) errichtet. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Hinweis: Der bauzeitliche Schutz der Spleth ist in Maßnahme S5 festgelegt. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für das zu erwartende Einwandern des Fischotters und ggf. des Bibers in das Planungsgebiet: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste des Fischotters / Bibers im Bereich der Querung der Spleth (i. V. m. Maßnahme V5AR). - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Wanderrouten - Minimierung der Beeinträchtigungen des Uferbereiches der Spleth Durchführung: Fischotter/bibergerechte Ausgestaltung des Bauwerks Nr. 9.04 gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 3,20 m; ebene Bermenbreite je Seite: 4,60 bis 7,80 m - LH ü. MW ≥ 3,90 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 3,35 m - LW = 25 m Zur Optimierung der Biotopverbundfunktion der Querungshilfe ist im Überbau des Bauwerks ein Lichtspalt herzustellen. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Schnitzzzeichnung siehe nächste Seite.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer Beiblatt V12.1 AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.04 / 11+066		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 4
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.04 (Spleth, maßstabslos):</p> <p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert.</p> <p>Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V12.2AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.05 / 11+621		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3, K8 im Bestands- und Konfliktplan(Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1 und 2
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K8: Beeinträchtigung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 5
Beschreibung/Zielsetzung: Optimierung des Brückenbauwerks Nr. 9.05 im Umfeld der Biotop-Nebenverbundachse Spleth Zur Vermeidung / Minimierung der Beeinträchtigung von faunistischen Austauschbeziehungen wird die Dimensionierung und Gestaltung des Brückenbauwerks über die DB-Strecke 1210 (BW Nr. 9.05) im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk über die Spleth (s. V12.1AR) und i. V. m. Maßnahme A3 und G10 (Entwicklung von Extensivgrünland auf Acker- und Intensivgrünlandflächen zwischen diesen beiden Bauwerken) für landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige) optimiert. Zur Optimierung der Querungshilfe für Fledermäuse werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR, V4AR und V6AR Leit-, Irritations- und Kollisionsschutzeinrichtungen angelegt. Die Leitpflanzungen für Fledermäuse (V4AR) erfüllen gleichzeitig die Funktion der Schaffung von Deckungsstrukturen für Wild im Umfeld der Querungshilfe. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse (Flugstraßen 7 u. 8) im Bereich der Bahntrasse (i. V. m. V3AR und V4AR). - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten - Minimierung der Beeinträchtigungen der Biotop-Nebenverbundachse Spleth Durchführung: Das Brückenbauwerk über die DB-Strecke wird mit einer lichten Höhe von mind. 5,70 m hergestellt. Die lichte Weite (ohne den Widerlager-Böschungen unter dem Bauwerk) beträgt mindestens 32,25 m. Vorhandene Gehölze entlang der Bahntrasse und des parallel verlaufenden Wirtschaftsweges werden weitestmöglich erhalten (Maßnahmen S3 u. S4) und neue Leitstrukturen gepflanzt (Maßnahme V4AR). Im östlichen Feld des Bauwerks wird kein Wirtschaftsweg unterführt. Die Ausgestaltung erfolgt hier ohne Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer Beiblatt V12.2AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.05 / 11+621</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>Blatt Nr. 4</p>
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.05 (A20/DB-Strecke, maßstabslos):</p>  <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./.</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V13.1AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.07 / 12+699		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 2
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 9) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 6
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Löwenau: Bauwerk Nr. 9.07 Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk Löwenau (BW Nr. 9.07) und Querungshilfe für landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR, V4AR und V5AR Irritationsschutzwände, Sperr- und Kollisionsschutzzäune sowie Leitstrukturen angelegt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter/Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten Durchführung: Fledermaus- und fischotter-/bibergerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 1,50 m/2,10 m; ebene Bermenbreite je Seite: 1,50 / 4,45 m - LH ü. MW ≥ 2,20 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 1,58 m - LW = 16,70 m Im Überbau des Bauwerks ist ein Lichtspalt zur Optimierung der Querungshilfe für den Fischotter erforderlich. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren. Hinweise für die Unterhaltungspflege: Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer Beiblatt V13.1AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.07 / 12+699		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 6
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.07 (Löwenau, maßstabslos):</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

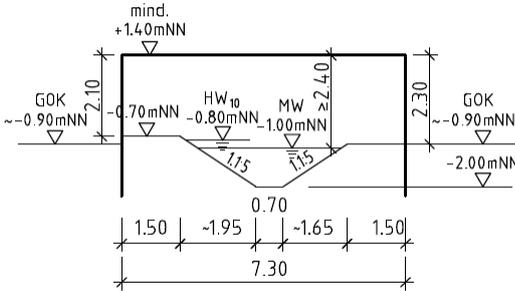
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V13.2AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.23 / Rampe L 168, Bau-km L 168: 0+840		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 2
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 10) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 6
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe L 168 südlich A 20 (Bauwerk Nr. 9.23) Fledermausgerechte Querungshilfe: Querungsbauwerk Nr. 9.23 und Querungshilfe für landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR und V4AR Irritationsschutzwände und Leitstrukturen angelegt. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung von Zerschneidungseffekten für eine Fledermausflugstraße - Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige) Durchführung: Fledermaus- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Höhe (LH) ü. den Bermen ≥ 5,00 m, - Lichte Weite (LW) = 7,20 m Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren. Hinweise für die Unterhaltungspflege: Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer Beiblatt V13.2AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.23 / Rampe L 168, Bau-km L 168: 0+840</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>Blatt Nr. 6</p>
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.23 (maßstabslos):</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./.</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V14_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.08 / 13+182		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt o. Nr.		
Beschreibung: Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 6
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Lesigfelder Wettern: Bauwerk Nr. 9.08 Fischotter-/Bibergerechtes Querungsbauwerk Lesigfelder Wettern (BW Nr. 9.08) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden beidseitig des Bauwerks und beiderseits der Trasse Fischotterleit- und Sperrzäune (V5 _{AR}) angelegt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für das zu erwartende Einwandern des Fischotters und ggf. Bibers in das Planungsgebiet: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste wandernder Fischotter / Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Wanderrouten Durchführung: Fischotter/biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 2,35 - 2,75 m; ebene Bermenbreite je Seite: 2,00 m - LH ü. MW ≥ 2,85 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 2,45 m - LW = 15,40 m Im Überbau des Bauwerks ist ein Lichtspalt zur Optimierung der Querungshilfe für den Fischotter erforderlich. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren. Hinweise für die Unterhaltungspflege: Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V14_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.08 / 13+182		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 6
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.08 (Lesigfelder Wetter, maßstabslos):</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

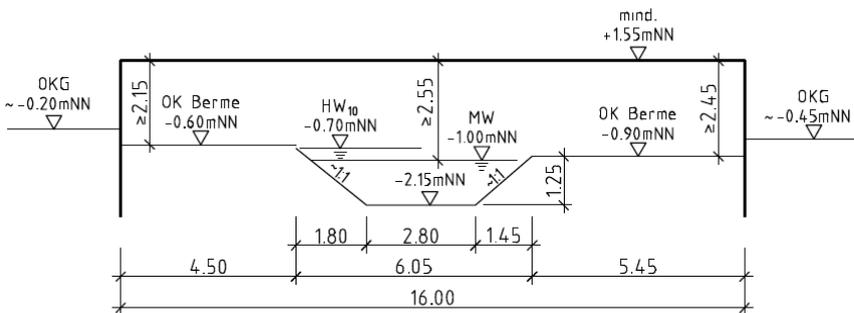
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V15AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km L118: BW 9.20 / 0+893, Querungsbauwerk für den Wohldgraben im Rampenbe- reich der L 118		Artenschutzrechtliche Vermei- dungsmaßnahme
Konflikt o. Nr.		
<u>Beschreibung:</u> Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungs- tendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. <u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 8
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe L 118 / Wohldgraben: Bauwerk Nr. 9.20</u> Fischotter-/Bibergerechtes Querungsbauwerk L 118 / Wohldgraben (BW Nr. 9.20) und Querungshilfe für landge- bundenen Säuger (Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Optimierung der Dimensionierung und Gestaltung des Querungsbauwerks für den Wohldgraben (Querung im Rampenbereich der über die Trasse der A 20 zu überführenden L 118) für Fische, kleine bis mittelgroße Landsäuger und wandernde Fischotter / Biber. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anla- ge 13.11). <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebs- bedingter Individuenverluste potenziell einwandernder Fischotter / Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Wanderrouten <u>Durchführung:</u> Fischotter/Biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Hinweise zur Anlage von Querungs- hilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen $\geq 2,10 - 2,30$ m; ebene Bermenbreite je Seite: 1,50 m - LH ü. MW $\geq 2,40$ m, LH ü. HW₁₀ $\geq 2,20$ m - LW = 7,30 m Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauher, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben wei- tere Deckungsstrukturen zu schaffen. Fortsetzung siehe nächste Seite. <u>Funktionskontrolle:</u> Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer Beiblatt V15_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km L118: BW Nr. 9.20 / 0+893, Querungsbauwerk für den Wohldgraben im Rampenbereich der L 118</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>Blatt Nr. 8</p>
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr.9.20 (L 118 / Wohldgraben, maßstabslos):</p> 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./.</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>	

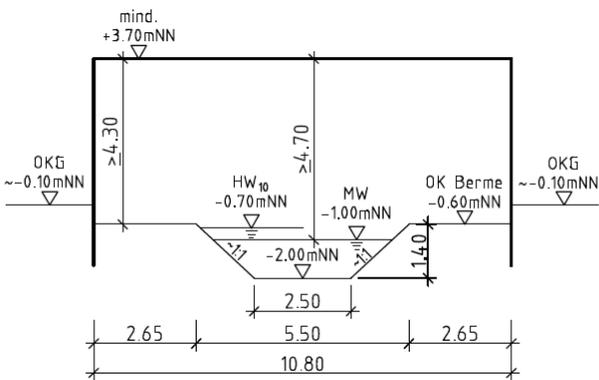
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V16AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.24 / 15+078		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 11) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt)</p> <p>Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar.</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 8
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe östlich L 118 (BW Nr. 9.24)</u></p> <p>Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk östlich der L 118 (BW Nr. 9.24) und Querungshilfe für landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige).</p> <p>Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR und V4AR Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt. Zudem wird ein Graben mit unter dem Bauwerk unterführt und begleitet von Leitpflanzungen an die Neue Wettern im Norden angeschlossen. Von Süden kommend wird ein an den Wohldgraben angeschlossener Graben mit begleitender Leitpflanzung an die Querungshilfe herangeführt. Ergänzend werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A4 und A5 Flächen an der Neuen Wettern und dem Wohldgraben als Fledermausjagdhabitats entwickelt.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig der Fischotter entlang der neuen Gräben zwischen Wohldgraben und Neuer Wettern wandert, wird das Bauwerk mit Fischotterschutzzäunen ausgestattet (s. V5AR).</p> <p>Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11).</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter/Biber - Vermeidung anlage- und betriebsbedingter Zerschneidungseffekte für die Flugstraße 11 nutzende Fledermäuse - Querungshilfe für landgebundene Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige) <p><u>Durchführung:</u></p> <p>Fledermaus- und fischotter-/bibergerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 2,50 m bzw. 2,83 m; ebene Bermenbreite: 1,50 m bzw. 2,00 m - LH ü. MW ≥ 4,45 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 3,85 m - LW = 10,90 m <p>Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen.</p> <p>Fortsetzung siehe nächste Seite.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V16_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.24 / 15+078		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 8
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.24 (maßstabslos):</p>		
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert.</p> <p>Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.</p>		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle.</p> <p>Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		Während der Bauausführung
Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V17AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.11 / 18+263		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 3
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 12) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: /.		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 12
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Wohldgraben West: Bauwerk Nr. 9.11 Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk Wohldgraben West (BW Nr. 9.11) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR und V5AR Leit-/Sperr- und Kollisionsschutzzäune angelegt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter/Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten Durchführung: Fledermaus-, fischotter-/biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 2,15 - 2,45 m; ebene Bermenbreite je Seite: 4,50 bis 5,45 m - LH ü. MW ≥ 2,55 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 2,25 m - LW = 16,00 m Im Überbau des Bauwerks ist ein Lichtspalt zur Optimierung der Querungshilfe für den Fischotter erforderlich. Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauher, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Aufgrund der vergleichsweise steilen Uferböschungen des Wohldgrabens im Bestand sind in den Ein- und Ausstiegsbereichen vor den Bauwerksöffnungen große Wasserbausteine (< 45 cm) in geeigneter Weise in die Böschungen einzubringen, um den Ein- und Ausstieg für den Fischotter zu erleichtern. Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V17AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.11 / 18+263		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 12
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks Wohldgraben West (BW Nr. 9.11, maßstabslos):</p>  <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V18AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.12 / 19+405		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt o. Nr.		
Beschreibung: Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: /.		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 13
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Wohldgraben Ost: Bauwerk Nr. 9.12 Fischotter-/Bibergerechtes Querungsbauwerk Wohldgraben Ost (BW Nr. 9.12) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. der Maßnahme V5 _{AR} Fischotterleit- und Sperrzäune angelegt. Auf der Nordseite der Trasse wird zudem eine Irritationsschutzwand (s. V3 _{AR}) über dem Bauwerksportal errichtet, auf der Südseite wird diese Funktion durch die im Planantrag dort festgelegte Lärmschutzwand erfüllt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für das zu erwartende Einwandern des Fischotters in das Planungsgebiet: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste von potenziell einwandernden Fischottern/Bibern - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Wanderrouten Durchführung: Fischotter/Biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 4,30 m; ebene Bermenbreite je Seite: 2,65 m - LH ü. MW ≥ 4,70 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 4,40 m - LW = 10,80 m Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Aufgrund der vergleichsweise steilen Uferböschungen des Wohldgrabens im Bestand sind in den Ein- und Ausstiegsbereichen vor den Bauwerksöffnungen große Wasserbausteine (< 45 cm) in geeigneter Weise in die Böschungen einzubringen, um den Ein- und Ausstieg für den Fischotter zu erleichtern. Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer Beiblatt V18_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.12 / 19+405</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>Blatt Nr. 13</p>
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks Wohldgraben Ost (BW Nr. 9.12, maßstabslos):</p>  <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./.</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer:</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung:</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V19_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.22 / Unterführung L 100, Bau-km: 19+692		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 1
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraße 14) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 14
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Unterführung L 100 (BW Nr. 9.22) Fledermausgerechtes Querungsbauwerk (BW Nr. 9.22) - Unterführung der L 100 unter der A 20. Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3 _{AR} und V4 _{AR} Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt. Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse - Vermeidung anlage- und betriebsbedingter Zerschneidungseffekte für die Flugstraße 14 nutzende Fledermäuse Durchführung: Fledermausgerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008). Das Querungsbauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Höhe (LH) ≥ 4,50 m - Lichte Weite (LW) = 19,50 m Fortsetzung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren. Hinweise für die Unterhaltungspflege: Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Flächengröße: ./		Während der Bauausführung

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer Beiblatt V19_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.22 / Unterführung L 100, Bau-km: 19+692</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>Blatt Nr. 14</p>
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks BW Nr. 9.22 (maßstabslos):</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung Flächengröße: ./.</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V20AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.14 / 20+062		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3, K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 4
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraßen 14 u. 15) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (hier Jagdgebiet 3) (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teil- / Gesamtlebensräumen von Rehwild, Fuchs und Dachs. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 14
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Horstgraben West: Bauwerk Nr. 9.14 Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk Horstgraben West (BW Nr. 9.14) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. den Maßnahmen V3AR, V4AR, V5AR und V6AR Irritationsschutzwände, Sperr- und Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter/Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten Durchführung: Fledermaus-, fischotter-/biber- und kleintiergerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 3,70 - 3,90 m; ebene Bermenbreite je Seite: 2,45 bis 2,55 m - LH ü. MW ≥ 5,00 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 3,78 m - LW = 12,00 m Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Gestaltung des Umfelds des Bauwerks durch Pflanzung von Gehölzstreifen mit Saumstreifen beidseitig des Horstgrabens um die Querungshilfe für den lokalen Wechsel von Rehwild zu optimieren. Fortsetzung siehe nächste Seite.		

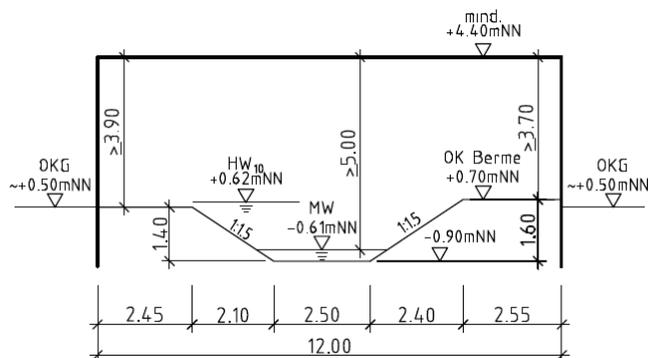
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V20_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
--	---	---

Lage der Maßnahme / Bau-km:
 BW Nr. 9.14 / 20+062

Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen **Blatt Nr. 14**

Durchführung (Fortsetzung):

Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks Horstgraben West (BW Nr. 9.14, maßstabslos):



Funktionskontrolle:

Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert.

Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle.

Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung

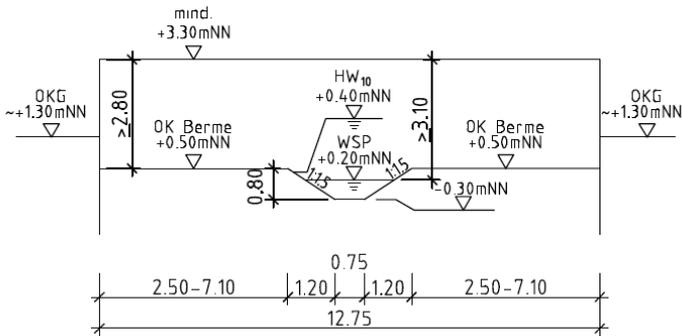
Flächengröße: ./.

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---

Vorgesehene Regelung

<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V21_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.15 / 21+084		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K3, K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 4
Beschreibung: K3: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Flugstraßen (hier Flugstraßen 16, 17 u. 21) von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (hier Jagdgebiet 4) (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Verbandsgewässer 9.6: Bauwerk Nr. 9.15 Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk Verbandsgewässer 9.6 (BW Nr. 9.15) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. der Maßnahme V3 _{AR} , V4 _{AR} und V5 _{AR} Irritationsschutzwände, Sperr- und Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter/Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten Durchführung: Fledermausgerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und fischotter-/bibergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 2,80 m; ebene Bermenbreite je Seite: 2,50 bis 7,10 m - LH ü. MW ≥ 3,10 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 2,90 m - LW = 12,75 m Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt ohne Uferverbau durch Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V21_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.15 / 21+084		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15
<p><u>Durchführung (Fortsetzung):</u></p> <p>Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks Verbandsgraben 9.6 (BW Nr. 9.15, maßstabslos):</p> 		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle. Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		Während der Bauausführung
Flächengröße: ./		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V22AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW Nr. 9.17 / 22+387		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)	Blatt Nr. 4
Beschreibung: K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (hier Jagdgebiet 6) (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Gefährdung von wandernden Fischottern und ggf. Bibern durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Bislang ist noch kein Fischotter im Planungsgebiet nachgewiesen worden. Es ist aber aufgrund der Ausbreitungstendenz der Art davon auszugehen, dass zukünftig geeignete Gewässerläufe als Wanderroute genutzt werden. Die weitere Ausbreitungstendenz des Bibers ist aktuell nicht absehbar. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 17
Beschreibung/Zielsetzung: Querungshilfe Horstgraben Ost: Bauwerk Nr. 9.17 Fledermaus- und fischotter-/bibergerechtes Querungsbauwerk Horstgraben Ost (BW Nr. 9.17) und Querungshilfe für landgebundenen Säuger (Reh, Fuchs, Dachs, Hase und Marderartige). Die Querungshilfe dient i. V. m. der Maßnahme V8AR (dauerhafte Amphibienleit- und Sperrereinrichtungen) auch der Aufrechterhaltung des genetischen Austauschs für den Moorfrosch und weiterer Amphibienarten wie der Erdkröte und dem Grasfrosch, die beidseitig der Trasse vorkommen. Zur Optimierung der Querungshilfe werden im Umfeld des Bauwerks i. V. m. der Maßnahme V3AR, V4AR und-V5AR Irritationsschutzwände, Sperr- und Kollisionsschutzzäune sowie Leitpflanzungen angelegt. Die Durchwanderbarkeit für Fische wird aufgrund der Ausführung nach MAQ (FGSV 2008) nicht eingeschränkt. Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11). Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung des Risikos systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste der Artengruppe Fledermäuse und potenziell einwandernder Fischotter/Biber - Vermeidung betriebsbedingter Zerschneidungseffekte von Flug- und Wanderrouten Durchführung: Fledermausgerechte Ausgestaltung des Bauwerks in Anlehnung an die „Hinweise zur Anlage von Querungshilfen für Tiere an Straßen“ (FGSV 2008) und fischotter-/bibergerechte Ausgestaltung des Bauwerks gemäß „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (MIL 2015) sowie amphibiengerechte Gestaltung gemäß dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAMs 2000, bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung). Das Bauwerk weist die folgenden Dimensionierungen auf: <ul style="list-style-type: none"> - LH ü. den Bermen ≥ 2,50 m - 3,35 m; Bermenbreite: Ost: 2,00, West: 3,60 m + 2,50 m Geh- u. Radweg - LH ü. MW ≥ 3,45 m, LH ü. HW₁₀ ≥ 2,93 m - LW = 13,45 m Die Ausgestaltung der Bermen erfolgt mit Ausnahme des Geh- und Radweges ohne Versiegelung (Beton oder Pflasterung), es ist ein lockerer Bodeneinbau aus ortstypischem Bodenmaterial mit leicht rauer, unversiegelter Oberfläche herzustellen. Auf den Bermen unter dem Bauwerk und vor den Bauwerksportalen sind einzelne große Wasserbausteine (< 45 cm) unregelmäßig zu verteilen. Vor den Bauwerksportalen sind durch 2 bis 3 Reisighaufen und/oder Stubben weitere Deckungsstrukturen zu schaffen. Schnittzeichnung siehe nächste Seite. Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.		

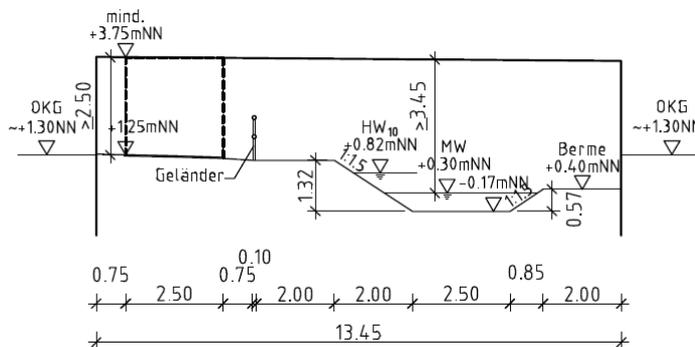
Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer Beiblatt V22_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
--	--	---

Lage der Maßnahme / Bau-km:
 BW Nr. 9.17 / 22+387

Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen **Blatt Nr. 17**

Durchführung (Fortsetzung):

Schnittzeichnung des geplanten Querungsbauwerks Horstgraben Ost (BW Nr. 9.17 maßstabslos):



Hinweise für die Unterhaltungspflege:

Dauerhafte Kontrolle im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrolle.
 Jährlich 1 x Mahd im Herbst in den Eingangsbereichen der Bauwerksöffnungen des Brückenbauwerks.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung
 Flächengröße: ./.

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---

Vorgesehene Regelung

<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung
---	---

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V23 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt	KB, KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. 12.2.2)	Blatt Nr. 1 - 4
Beschreibung: KB: Biotop-/Standortveränderungen aufgrund von baubedingter Inanspruchnahme KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von baubedingter Inanspruchnahme Eingriffsumfang: KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 - 22
Beschreibung/Zielsetzung: Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen Baubedingt beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Ziel: Wiederherstellung entsprechend dem vor dem Eingriff vorhandenen Zustand Durchführung: Nach der gründlichen Säuberung der Baustelle von Materialresten werden durch Tiefenlockerung sämtliche durch die Baumaßnahme verursachten Bodenverdichtungen beseitigt. Soweit organische Böden (Moorböden) anstehen, erfolgt keine Tiefenlockerung. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich sämtlicher geplanter Maßnahmenflächen wird danach der abgetragene Oberboden im Vor-Kopf-Verfahren wieder aufgebracht, d. h., der gelockerte Unterboden wird nicht mehr befahren. Der Oberbodenauftrag erfolgt bis zu einer Gesamtstärke von maximal 0,40 m. Abschließend wird der Oberboden mit dem Untergrund verzahnt. Im Bereich der Porenwasserbehandlungsanlagen werden die angefallenen mit Schadstoffen belasteten Schlämme fachgerecht entsorgt und die Porenwasserbehandlungsanlagen mit vor Ort angefallenen Bodenmassen wieder verfüllt und wie oben beschrieben entsprechend dem vor dem Eingriff vorhandenen Zustand wiederhergestellt. Hinweise für die Unterhaltungspflege: ./:		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: gegen Ende der Bauausführung Flächengröße: rd. 60,00 ha (ohne Maßnahmenflächen)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau- km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer V24_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 20+170 bis 21+000		Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konflikt K1 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt 4
Beschreibung: Beeinträchtigungen des Seeadlerbrutpaares durch optische Störreize während des Baubetriebs Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 14, 15
Beschreibung/Zielsetzung: Bauzeitlicher Sichtschutzzaun für den Seeadler Errichtung eines blickdichten 4 m hohen Sichtschutzzaunes an der 300 m-Grenze um den Seeadlerhorst entlang der Sandentnahmestelle A und parallel zur Trasse. Ziel: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung von optischen Störreizen für den Seeadler während des Baugeschehens. Hinweis: Mit dem Nachweis der wiederholten Uhu-Brut im Seeadlerhorst im Jahr 2020 hat nunmehr 3 Jahre lang kein Brutnachweis des Seeadlers im Seeadlerhorst am Baggersee Hohenfelde stattgefunden. Der Horst ist daher nicht mehr als durch den Seeadler besetzt zu werten. Vorsorglich bleibt die Vermeidungsmaßnahme V24 _{AR} Bestandteil der Planung, um auch bei einer Wiederbesetzung des Horstes durch den Seeadler sicherzustellen, dass der Bauablauf gewährleistet ist. Durchführung: Errichtung eines 4 m hohen blickdichten Sichtschutzzaunes unter Berücksichtigung der Windlast und der Standdauer (z. B. Lamellenbauweise mit Holzbohlen oder Maschendrahtzaun mit Schattiernetzen mit ausreichender Gründung). Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Schutzeinrichtung werden vor Baubeginn und kontinuierlich während der Bauzeit (vom 1.1. bis 31.10. täglich) im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Hinweise für die Unterhaltungspflege: Sofortige Wiederherstellung schadhafter Bereiche. Der Rückbau erfolgt nur im Zeitraum vom 1.11. bis 31.12. und erst, wenn die trassenparallelen Leitpflanzungen (Maßnahme V4 _{AR}) nördlich der Trasse von Bau-km 20+307 bis 21+000 eine Mindesthöhe von 4 m über Geländeoberkante erreicht haben.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme Länge des Schutzzaunes: 1.429 m		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V25 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KS5 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p><u>Beschreibung:</u> Gefährdung wertvoller Vegetationsbestände sowie der Fauna des NSG „Baggersee Hohenfelde“ während der Bauarbeiten</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15, 21, 21a
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Errichtung von blickdichten Biotopschutzzäunen</p> <p>Errichtung von blickdichten 2 m hohen Biotopschutzzäunen um das NSG „Baggersee Hohenfelde“. Südlich des Hortsgrabens erfolgt eine kombinierte Ausführung mit einem temporären Amphibienschutzzaun (Maßnahme V26).</p> <p><u>Ziel:</u> Vermeidung von Beeinträchtigungen des NSG „Baggersee Hohenfelde“ während der Bauarbeiten Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Brutvögeln sowie Zug und Rastvögeln im Bereich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><u>Durchführung:</u> Errichtung von mind. 2 m hohen blickdichten Schutzzäunen (z. B. Maschendrahtzäune, an denen eine mit Ösen ausgestattete grüne Polyester-Folie oder Schattinetze oder vergleichbar befestigt werden). Im Bereich südlich des Horstgrabens ist der Schutzzaun so auszuführen, dass er gleichzeitig die Funktion als temporäre Amphibiensperreinrichtung gemäß MAmS erfüllt (z. B. durch Verankern einer Polyesterfolie im Erdreich), s. Maßnahme V26.</p> <p><u>Funktionskontrolle:</u> Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Schutzeinrichtung werden vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Die Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen ist während des Baubetriebs im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme Länge der Schutzzäune: 1.295 m		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftiger Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmenummer V26 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KS8 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung: Der Horstgraben westlich der A 23 und südlich des Baggersees dient einer individuenreichen Teilpopulation der Erdkröte als Laichgewässer. Vom Horstgraben her gesehen sind entsprechend Wanderbewegungen nach Norden und Süden zu erwarten. Bei Einwanderung von Tieren in das Bau Feld kommt es zu potenziellen Individuenverlusten. Neben der Erdkröte ist als weitere Art der Teichfrosch potenziell betroffen.</p> <p>Eingriffsumfang: ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15, 16, 21
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns</p> <p>Erichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes während der Bauzeit (gem. MAmS 2000, bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung) an der Bau Feldgrenze der Sandentnahme A, südlich des Horstgrabens. Im Bereich des NSG „Baggersee Hohenfelde“ erfolgt eine kombinierte Ausführung mit einem blickdichten Biotopschutzzaun (Maßnahme V25) und entlang des Horstgrabens mit einem Gewässerschutzzaun (Maßnahme S5).</p> <p>Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11).</p> <p>Ziel: Vermeidung von Individuenverlusten besonders geschützter Amphibienarten (v. a. Erdkröte).</p> <p>Durchführung: Die Aufstellung des Schutzzaunes erfolgt vor der Bau Feldräumung gemäß MAmS. An den Enden werden Umkehrschlaufen vorgesehen, damit keine Individuen auf das Bau Feld geleitet werden.</p> <p>Im Bereich des NSG „Baggersee Hohenfelde“ südlich des Horstgrabens erfolgt eine kombinierte Ausführung mit dem Biotopschutzzaun (Maßnahme V25).</p> <p>Funktionskontrolle: Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Sperreinrichtung werden vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p> <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: Kontrolle gemäß MAmS 2000 (bzw. zum Zeitpunkt der Umsetzung gültige Fassung) durch geeignetes Fachpersonal, Rückbau nach Beendigung der Baudurchführung.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme Länge der Schutzzaune: 565 m		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftiger Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V27 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KS4, KS5 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p><u>Beschreibung:</u> Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Verlust von Gräben und Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser sowie Gefährdung wertvoller Vegetationsbestände und der Fauna des NSG „Baggersee Hohenfelde“ sowie des südlich angrenzenden Horstgrabens durch Grundwasserabsenkung während des Spülbetriebes.</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.2 Blatt Nr. 1 und Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 6, 15, 16, 21a		
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Errichtung von Messpegeln zur Überwachung der Oberflächen- und Grundwasserstände</p> <p>Da die Wasserstände im Naturschutzgebiet (NSG) „Baggersee Hohenfelde“ unmittelbar mit dem Grundwasserstand in den geplanten Sandentnahmen korrespondieren, sind Grundwasserabsenkungen, die zur Schädigung der dortigen, ufernahen Biotopstrukturen führen, zu vermeiden. Ebenso ist ein vorhabenbedingtes Trockenfallen des Horstgrabens, der am Südrand des NSG verläuft zu vermeiden.</p> <p>Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11).</p> <p><u>Ziel:</u> Um die Ufervegetation des Baggersees nicht zu gefährden und ein vorübergehendes Trockenfallen des Horstgrabens im Entnahmebereich während Trockenphasen auszuschließen, sind die vorhabenbezogenen Absenkungen der Wasserstände auf -0,20 mNN (Abbaufeld B/C) bzw. -0,25 mNN (Abbaufeld A) zu begrenzen. Hierdurch wird gleichzeitig sichergestellt, dass der Wasserstand im Baggersee Hohenfelde nicht unter -0,20 mNN absinkt (BWS 2019, Materialband 7, T2).</p> <p><u>Durchführung:</u> Zur kontinuierlichen Überwachung der Wasserstände in den angrenzenden Oberflächengewässern ist neben den vorhandenen Messstellen (Pegel Baggersee, Pegel Horstgraben, beide mit Datenfernübertragung auszustatten) die Errichtung von Messstellen mit Datenfernübertragung im Abbaufeld A und Abbaufeld B/C sowie in den Entnahmegewässern für das Spülwasser (Lesigfelder und Langenhalsener Wettern) vorgesehen.</p> <p>Die Grundwasserstände sind mit Hilfe der vorhandenen Messstellen im direkten Umfeld des Baggersees Hohenfelde und mit neu herzustellenden Grundwassermessstellen im An- und im Abstrom der Sandentnahmen zu überwachen.</p> <p><u>Funktionskontrolle:</u> Die Pegelstände der Oberflächen- und Grundwassermessstellen sind während des Spülbetriebs zu kontrollieren. Die Zeitintervalle der Überwachung sind im zugehörigen Monitoringkonzept festgelegt (Konzeption des Wasserstands-Monitorings für den Sandspülbetrieb: Materialband 7, T4). Bei über dem zulässigen Maß auftretenden Wasserstandsabsenkungen ist der Spülbetrieb zu unterbrechen oder eine verstärkte Fremdwasserzufuhr in die Wege zu leiten. Hierzu sind Handlungsanweisungen im Monitoringkonzept (Materialband 7, T4) vorgegeben, deren Umsetzung von der Umweltbaubegleitung kontrolliert wird.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> ./.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V27 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftiger Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V28^{FFH} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Südöstlich Bielenberg		Schadensminimierende Maßnahme
Konflikt		entfällt
<p>Beschreibung: Die Wasserentnahme aus der Langenhalsener und Lesigfelder Wettern könnte u. U. zu einem vermehrten Trockenfallen von Nebengewässern durch das Absenken des Wasserspiegels und damit zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2222-31 „Wetternsystem in der Kollmarer Marsch“ unter Berücksichtigung der Erweiterungskulisse P 2222-322 führen</p> <p>Eingriffsumfang: ./.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme		Anlage 12.3.2 Blatt Nr. 1
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Anhebung des Abschaltpegels für die Pumpen der Wasserentnahme</p> <p>Auch wenn gem. der Aussagen des hydrologischen Fachgutachters durch die Wasserentnahme keine signifikanten Beeinträchtigungen des Wasserdargebots in den Gewässersystemen des Schutzgebiets sowie der Erweiterungsflächen eintreten werden, ist es aufgrund der Komplexität des hydraulischen Systems und der damit verbundenen Prognoseunsicherheiten aus Vorsorgegesichtspunkten erforderlich, den Ausschaltpegel für die Wasserentnahme um 10 cm anzuheben. Dadurch werden die im Vergleich zum regulären Schöpfbetrieb auftretenden Pegeluntergrenzen leicht angehoben und auch unter Berücksichtigung etwaiger Prognoseunsicherheiten z. B. in Bezug auf die Verweildauer des Wassers im System im Vergleich zum Status quo nachteilige Auswirkungen sicher ausgeschlossen.</p> <p>Mit dieser Maßnahme wird auch den Zielen der WRRL Rechnung getragen (s. Fachbeitrag WRRL, Anlage 13.11).</p> <p>Ziel: Schadensbegrenzende Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet DE 2222-321 „Wetternsystem in der Kollmarer Marsch“ unter Berücksichtigung der potenziellen Erweiterungskulisse P 2222-322.</p> <p>Durchführung: Der Ausschaltpegel für die Wasserentnahmepumpe im Verbandsgebiet Kollmar ist auf NN - 2,20 m festzusetzen (Ausschaltpegel Schöpfwerk Bielenberg = NN -2,30 m). Der Ausschaltpegel beim Schöpfwerk Rhin im Verbandsgebiet Rhingebiet liegt bei NN -1,50 m. Der Ausschaltpegel für die Spülwasserentnahmepumpe in diesem Gebiet ist auf NN -1,40 m festzusetzen.</p> <p>Funktionskontrolle: Die Kontrolle der Oberflächenwasserstände erfolgt mit Hilfe von mit Datenfernübertragung ausgestatteten Pegelmessstellen, die an den Entnahmestellen eingerichtet werden. Die Einrichtung der Pegelmessstellen wird entsprechend dem zugehörigen Monitoringkonzept umgesetzt (Konzeption des Wasserstands-Monitorings für den Sandspülbetrieb: Materialband 7, T4). Bei Unterschreitung der definierten Grenzwasserstände in den Entnahmegewässern Lesigfelder Wettern / Herzhorner Rhin sowie Langenhalsener Wettern sind die Handlungsanweisungen im Monitoringkonzept (Materialband 7, T4) anzuwenden, deren Umsetzung von der Umweltbaubegleitung kontrolliert wird.</p> <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: ./.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Im Zuge der Baumaßnahme		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftiger Unterhaltung:	

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer V29_{AR} (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke</p>		<p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</p>
<p>Konflikt</p>	<p>K0 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)</p>	<p>Blatt Nr. 1 - 4</p>
<p>Beschreibung: K0 Kollisionsgefahr für Eulen und Greifvögel durch Jagd auf Kleinsäuger im Bereich des Mittelstreifens oder fahrbahnseitigen Böschungen oder durch Attraktionswirkung von Aas auf der Fahrbahn (Artenschutzrechtlicher Konflikt)</p> <p>Eingriffsumfang: ./.</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>Blatt Nr. 1 – 17, 21, 22</p>
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Kleinsäugerabweisende Gestaltung des Mittelstreifens, Langgraswirtschaft auf fahrbahnseitigen Böschungen, engmaschige Wildschutzzäunung</p> <p>Zur Vermeidung der Attraktionswirkung von Beutetieren oder Aas auf Eulen und Greifvögel im Trassenraum und einer hiermit verbundenen Kollisionsgefährdung dieser Arten werden die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt: Herstellung eines kleintierabweisenden Mittelstreifens ohne Oberbodenbeimischung: Der Mittelstreifen ist frei von lockerem Substrat herzustellen, in das Kleinsäuger Gänge graben oder in dem diese Höhlen/Nester anlegen könnten. Auf Bepflanzungen, die Nahrung und Deckung bieten, wird verzichtet. Die gesamte Strecke ist mit Wildschutzzäunen einzuzäunen, die mindestens auf den unteren 70 cm engmaschig auszuführen sind. In Bereichen mit Wänden, Leit- und Sperrzäunen sowie Kollisionsschutz für Fledermäuse ist eine Redundanz zu vermeiden. Die Böschungen des Trassendamms werden von Gehölzpflanzungen frei gehalten, lediglich im Bereich des Autobahnkreuzes A20 / A23, auf trassenabgewandten Böschungen von Wällen sowie auf Rampenböschungen des nachgeordneten Netzes sind Bepflanzungen zulässig. Auf den Böschungen ist die Entwicklung einer Langgrasflur umzusetzen. Intensive Pflegemahd ist auf das unbedingt notwendige Maß (Verkehrssicherheit, Freihalten von begrünten Mulden zur Entwässerung o. ä.) zu beschränken.</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung systematischer, betriebsbedingter Individuenverluste von Eulen und Greifvögeln - Vermeidung des Eindringens von kleineren und mittelgroßen Säugern in den Verkehrsraum durch engmaschige Ausführung des Wildschutzzauns, Vermeidung von Fallwild und Aas, das Attraktionswirkung auf Aasfresser im Bereich der Fahrbahnen der BAB haben könnte - Minderung der Kollisionsgefahr jagender und aasfressender Greif- und Eulenvögel im Bereich des Mittelstreifens - Vermeidung von Sichtkontakt der Greif- und Eulenvögel zu Kleinsäufern / Beutetieren im Bereich der fahrbahnseitigen Böschungen (Böschungen des Autobahndamms) durch Langgrasbewirtschaftung und damit Vermeidung einer Attraktionswirkung für Beutegreifer im Bereich des Trassendamms <p>Durchführung:</p> <p>Der kleintierabweisende Mittelstreifen wird mit korngestuftem, hochverdichtetem Schotter (oder vergleichbar) ohne Oberbodenbeimischung befestigt. Es findet keine Ansaat oder Bepflanzung statt.</p> <p>Die gesamte Strecke ist mit Wildschutzzäunen einzuzäunen, die mindestens auf den unteren 70 cm engmaschig (max. 4 cm Maschenweite) auszuführen sind. Die Wildschutzzäune sind ohne „Lücken“ an die Bauwerke/Einrichtungen des Streckenabschnitts anzuschließen. Die Zäune sind 30 cm tief in den Boden einzulassen. Die Zaunpfähle sind so auszuführen, dass sie keine Eignung als Answarte neben der Trasse aufweisen.</p> <p>Auf den Böschungen der Trasse (fahrbahnseitig) werden hochwüchsige halbruderale Gras- und Staudenfluren (Langgrasbewirtschaftung) entwickelt. Ansaat gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: Für die Ansaaten wird die folgenden Saatgutmischung für Landschaftsrasen gemäß den Regelsaatgutmischungen der FLL verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer V29AR (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)				
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Kontrolle der Funktionsfähigkeit durch geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Verkehrsfreigabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lückenlose Ausführung und lückenloser Anschluss des engmaschigen Wildschutzzauns an Bauwerke/Wände - Mittelstreifen durchgängig befestigt und frei von Bewuchs - Langgrasflur flächendeckend ausgeprägt, gehölzfrei, keine Ansitzwarten 						
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Der befestigte Mittelstreifen wird von aufkommendem Bewuchs freigehalten, 1x jährliche Unterhaltungsmahd, falls erforderlich.</p> <p>Wildschutzzaun und Mittelstreifen dauerhaft im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrolle kontrollieren und unterhalten.</p> <p>Mahd der Böschungsbereiche alle 2 bis 3 Jahre, Mahdzeitpunkt: nach dem 31.08., aufkommenden Gehölzaufwuchs im Spätherbst entfernen, falls erforderlich.</p>						
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauausführung bzw. unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme						
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---						
<p><u>Vorgesehene Regelung</u></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung </td> <td style="vertical-align: top;"> Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung </td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland					
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung					

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>UBB Umweltbaubegleitung</p>
<p>Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Trasse, Sandentnahmestellen, Ausgleichsflächen</p>		
<p>Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 31 und Anlage 12.3.2, Blatt 1</p>		
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Umweltbaubegleitung Umweltbaubegleitung im Sinne einer beratenden Mitwirkung im Bauablauf und der fachlichen Unterstützung der Bauvorbereitung und der Bauüberwachung bei der umweltgerechten Durchführung der Maßnahme. <u>Ziel:</u> Sicherstellung der Einhaltung der umweltrelevanten Nebenbestimmungen und Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses und Begleitung der Maßnahme hinsichtlich naturschutzfachlicher und ökologischer Fragestellungen. <u>Durchführung:</u> Zur Umweltbaubegleitung gehören folgende Kernaufgaben: - Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck der Naturschutzaufgaben (z. B. Rücksichtnahme auf Schutzgebiete, empfindliche Biotope und Tierarten, etc.) - Allgemeine Begleitung der Bauarbeiten unter naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekten; Hinweise auf spezielle, eventuell erst bei Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, ggf. Prüfung der Reduzierung von Eingriffen; ggf. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs; Abstimmung mit dem Auftraggeber und Unterstützung des Auftraggebers bei Abstimmungen mit der zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörde - Mitwirkung bei der Kontrolle und Koordination von Schutz-, Vermeidungs-/Minimierungs- und Artenschutzmaßnahmen, insbesondere: Die abschließende Festlegung der Bautabuzonen und des Bestandsschutzes, die Prüfung der Einhaltung der Bauzeitenregelungen, die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Das Baufeld ist auf Neuansiedlungen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) zu kontrollieren, um das Eintreten von Zugriffsverboten im Rahmen der Baufeldräumung zu vermeiden. Zur Umsetzung dieser Aufgaben sind ggf. Experten für die relevanten Tiergruppen hinzuzuziehen oder entsprechendes Expertenwissen vorzuhalten/heranzuziehen. - Kontrolle der sachgerechten Behandlung des Ober- und Unterbodens auf der Baustelle sowie der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen - Mitwirkung bei der Vermeidung von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG und sonstigen unvorhersehbaren Beeinträchtigungen - Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung - Mitwirkung bei der Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen und Umweltschäden - Dokumentation des umweltrelevanten Bauablaufes (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentationen) Die Umweltbaubegleitung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Insbesondere in Bezug auf die Begleitung artenschutzrechtlicher Maßnahmen wird entsprechendes artbezogenes Expertenwissen vorgehalten oder entsprechend herangezogen. Zur Sicherstellung der Bodenschutzbelange, ist im Rahmen der UBB zusätzlich eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Die Naturschutzbehörden (MELUND (Abteilung V) sind in geeigneter Weise (z. B. in Form von Protokollen der Umweltbaubegleitung) schriftlich über die Umsetzung der in den Planunterlagen ausgewiesenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und durchgeführten Funktionskontrollen zu informieren. Die Umweltbaubegleitung wird bei der Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe hinsichtlich der Einhaltung der umweltrelevanten Vorgaben beteiligt. Durchzuführende Funktionskontrollen sind auf den jeweiligen Maßnahmenblättern benannt (sofern die Funktionalität erst nach Abnahme der Bauleistung zu erwarten ist, erfolgt die Kontrolle außerhalb der Umweltbaubegleitung). Eine Übersicht der Maßnahmen für die eine Umweltbaubegleitung und/oder Funktionskontrollen erforderlich sind, ist dem Maßnahmenblatt FK (Funktionskontrolle) zu entnehmen.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn und während des gesamten Bauablaufs</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	FK Funktionskontrolle
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Trasse, Sandentnahmestelle, Ausgleichsflächen		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 31 und Anlage 12.3.2, Blatt 1		
Beschreibung/Zielsetzung: Funktionskontrolle		
Funktionskontrollen dienen der Sicherstellung, dass die Ziele der artenschutzrechtlich veranlassten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erreicht werden und die Funktionen im Sinne des Artenschutzes gewährleistet werden können.		
<ul style="list-style-type: none"> - Funktionskontrollen bis zur Abnahme der Bauleistung erfolgen im Rahmen der Umweltbaubegleitung. - Funktionskontrollen von dauerhaft erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen werden durch regelmäßige Kontroll- und Pflegemaßnahmen im Rahmen der von der Straßenbauverwaltung eingesetzten Unterhaltungspflege sichergestellt. - Für die CEF-Maßnahmen A9_{CEF}, A10.1_{CEF}/A10.4_{CEF}, A11_{CEF}, A12_{CEF}, E1_{CEF} und E4_{CEF} erfolgen Funktionskontrollen (vgl. zugehörige Maßnahmenblätter). Die erste Funktionskontrolle erfolgt frühestens nach Ende der Entwicklungspflege bzw. im Falle von Maßnahmenflächen mit veränderter Nutzung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionalität nach Nutzungsänderung erreicht ist. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben. Die erforderlichen Funktionskontrollen sind in den zugehörigen Maßnahmenblättern dargestellt. Das vorliegende Maßnahmenblatt FK fasst die festgelegten Funktionskontrollen zusammen.		
Ziel: Sicherstellung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der im Planantrag festgelegten Maßnahmen		
Zusammenstellung der Funktionskontrollen für Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:		
Nr.	Maßnahme	Funktionskontrolle
S1	Schutz und Sicherung des Bodens / Oberbodens	Die zulassungskonforme Umsetzung der Vorgaben zum Schutz und zur Sicherung des Bodens / Oberbodens wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.
S2	Schutz des Grundwassers	Die zulassungskonforme Umsetzung der Vorgaben zum Schutz des Grundwassers i. V. m. Bodenaushub und dem Sandspülverfahren wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.
S3	Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen	Die genaue Lage der der Schutzzäune wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort abgegrenzt und erforderlichenfalls angepasst. Die zulassungskonforme Umsetzung der Schutzmaßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauzeit kontrolliert.
S4	Ausweisung von Bautabuzonen	Die Einhaltung der Bautabuzonen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.
S5 / S5 _{FFH}	Schutz der Oberflächengewässer	Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die genaue Lage der Gewässerschutzzäune wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort abgegrenzt und erforderlichenfalls angepasst. Die zulassungskonforme Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die Vermeidung von Sedimenteinträgen in Oberflächengewässer werden durch die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauzeit kontrolliert. Die Funktionalität der temporären Amphibiensperreinrichtungen um die Porenwasserbehandlungsanlagen (Sperrwirkung während der gesamten Betriebszeit der Anlagen) wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.
V1 _{AR}	Bauzeitenregelungen, Bauelfreimachung	Die Einhaltung der Bauzeitenregelung wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die Maßnahmen zur Vergrämung, die Bergung / das Umsetzen von Fischen und Großmuscheln werden durch Fachpersonal mit dem geeigneten Expertenwissen durchgeführt bzw. angeleitet.
V2 _{AR}	Bauzeitenregelung zum Schutz des Seeadlers	Die Einhaltung der Bauzeitenregelung wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650		DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	FK Funktionskontrolle
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Trasse, Sandentnahmestelle, Ausgleichsflächen			
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 31 und Anlage 12.3.2, Blatt 1			
Fortsetzung der Zusammenstellung der erforderlichen Funktionskontrollen:			
Nr.	Maßnahme	Funktionskontrolle	
V3 / V3AR	Errichtung von Irritations-schutzeinrichtungen / Errichtung fledermausge-rechter Schutzeinrichtun-gen	Die Funktionsfähigkeit wird vor Betriebsbeginn durch geeignetes Fachper-sonal mit Expertenwissen sichergestellt. Die zulassungskonforme Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Während des Straßenbetriebs wird die Funktionsfähigkeit der Fleder-mausschutzeinrichtungen jährlich im Frühjahr und im Herbst durch geeig-netes Fachpersonal mit Expertenwissen kontrolliert.	
V4AR	Anlage von linearen Ge-hölzpflanzungen als Leit-struktur für Fledermäuse	Die zulassungskonforme Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlichen Abstände von Gehölzen zur Trasse und die Funktionsfähigkeit der Fle-dermausleitstrukturen werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Um-weltbaubegleitung durch Fachpersonal kontrolliert. Eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt mind. 1x jährlich während der gesamten Betriebsdauer.	
V5AR	Errichtung von fischotter-gerechten Leit- und Sper-reinrichtungen	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der fischot-tergerechten Schutzeinrichtungen werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Während des Straßenbetriebs wird durch regelmäßige Kontrollen im Zuge der Unterhaltungspflege (2-mal jährlich, im Frühjahr und Herbst) durch geeignetes Fachpersonal gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Schutzzäunungen für den Fischotter gegeben ist.	
V6AR	Errichtung von im unteren Teil engmaschigen Wild-schutzzäunen	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Wild-schutzzäune werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaube-gleitung kontrolliert.	
V7AR	Baufeldkontrolle, Errich-tung von temporären Am-phienschutzteinrichtun-gen, Umsiedlung von Indi-viduen und Laichballen des Moorfroschs	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporä-ren Sperreinrichtung für den Moorfrosch (wie auch die Funktionsfähigkeit des Ersatzgewässers, vgl. A10.4 _{CEF}) werden vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Die gesamte Umsiedlung sowie die Funktionalität der temporären Amphi-biensperreinrichtungen (Sperr- und Fangwirkung während der Umsiedlung und Sperrwirkung während der gesamten Bauzeit) werden durch die Um-weltbaubegleitung kontrolliert.	
V8AR	Dauerhafte Amphibienleit- und Sperreinrichtungen	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der dauerhaf-ten Amphibienleit- und Sperreinrichtungen und Amphibienstopprinnen werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kon-trolliert. Während des Straßenbetriebs wird durch regelmäßige Kontrollen im Zuge der Unterhaltungspflege gem. MAmS gewährleistet, dass die Funktionsfä-higkeit der Schutzeinrichtungen durchgängig gegeben ist.	
V9.1AR	Querungshilfe westlich B 431 (BW Nr. 9.19)	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Que-rungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauwerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fach-personal zu kontrollieren.	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650		DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	FK Funktionskontrolle
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Trasse, Sandentnahmestelle, Ausgleichsflächen			
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 31 und Anlage 12.3.2, Blatt 1			
Fortsetzung der Zusammenstellung der erforderlichen Funktionskontrollen:			
Nr.	Maßnahme	Funktionskontrolle	
V9.2 _{AR}	Querungshilfe B 431 südlich A 20 (BW Nr. 9.25)	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauewerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.	
V10 _{AR}	Dichte Lärmschutzwallbepflanzung mit Leit- und Kollisionsschutzfunktion für Fledermäuse	Kontrolle der Funktionsfähigkeit durch geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Verkehrsfreigabe sowie mind. 1x jährlich während der gesamten Betriebsdauer.	
V11 _{AR}	Querungshilfe Mittelfelder Wettern: Bauwerk Nr.9.03	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfe (Dimensionierung und Gestaltung des Unterführungsbauewerks) werden vor Betriebsbeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal kontrolliert. Während des Straßenbetriebs ist die Funktionsfähigkeit (Durchlässigkeit, Gestaltung) der Querungshilfe zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren.	
V12.1 _{AR}	Optimierung des Brückenbauwerks Nr. 9.04 im Bereich der Biotop-Nebenverbundachse Spleth	s.V11 _{AR}	
V12.2 _{AR}	Optimierung des Brückenbauwerks Nr. 9.05 im Umfeld der Biotop-Nebenverbundachse Spleth	s.V11 _{AR}	
V13.1 _{AR}	Querungshilfe Löwenau: Bauwerk Nr. 9.07	s.V11 _{AR}	
V13.2 _{AR}	Querungshilfe L 168 südlich A 20 (BW Nr. 9.23)	s.V11 _{AR}	
V14 _{AR}	Querungshilfe Lesigfelder Wettern: Bauwerk Nr. 9.08	s.V11 _{AR}	
V15 _{AR}	Querungshilfe L 118 / Wohldgraben: Bauwerk Nr. 9.20	s.V11 _{AR}	
V16 _{AR}	Querungshilfe östlich L 118 (BW Nr. 9.24)	s.V11 _{AR}	
V17 _{AR}	Querungshilfe Wohldgraben West: Bauwerk Nr. 9.11	s.V11 _{AR}	
V18 _{AR}	Querungshilfe Wohldgraben Ost: Bauwerk Nr. 9.12	s.V11 _{AR}	
V19 _{AR}	Unterführung L 100 (BW Nr. 9.22)	s.V11 _{AR}	
V20 _{AR}	Querungshilfe Horstgraben West: Bauwerk Nr. 9.14	s.V11 _{AR}	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650		DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	FK Funktionskontrolle
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Trasse, Sandentnahmestelle, Ausgleichsflächen			
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 31 und Anlage 12.3.2, Blatt 1			
Fortsetzung der Zusammenstellung der erforderlichen Funktionskontrollen:			
Nr.	Maßnahme	Funktionskontrolle	
V21 _{AR}	Querungshilfe Verbandsgewässer 9.6: Bauwerk Nr. 9.15	s.V11 _{AR}	
V22 _{AR}	Querungshilfe Horstgraben Ost: Bauwerk Nr. 9.17	s.V11 _{AR}	
V24 _{AR}	Bauzeitlicher Sichtschutzzaun für den Seeadler	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Schutzeinrichtung werden vor Baubeginn und kontinuierlich während der Bauzeit (vom 1.1. bis 31.10. täglich) im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.	
V25	Errichtung eines blickdichten Biotopschutzzaunes	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Schutzeinrichtung werden vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.	
V26	Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns	Die zulassungskonforme Umsetzung und Funktionsfähigkeit der temporären Sperrereinrichtung werden vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung kontrolliert.	
V27	Errichtung von Messpegeln zur Überwachung der Oberflächen- und Grundwasserstände	Die Pegelstände der Oberflächen- und Grundwassermessstellen sind während des Spülbetriebs zu kontrollieren. Die Zeitintervalle der Überwachung sind im Monitoringkonzept festzulegen. Bei über dem zulässigen Maß auftretenden Wasserstandsabsenkungen ist der Spülbetrieb zu unterbrechen oder eine verstärkte Fremdwasserzufuhr in die Wege zu leiten. Hierzu ist vor der Bauausführung ein Handlungsplan auszuarbeiten, dessen Umsetzung von der Umweltbaubegleitung kontrolliert wird.	
V28 _{FFH}	Anhebung des Abschaltpegels für die Pumpen der Wasserentnahme	Zur Kontrolle der Wasserstände sind im Nahbereich der Entnahmestelle und im Bereich des Schöpfwerkes Pegelmessstellen zu installieren. Es sind technische Kontrollmöglichkeiten zur Dokumentation der Pumpen-Betriebszeiten und der Pegelstände einzurichten. Die Pumpenlaufzeiten, die Wassermenge und die Pegelstände für den Spülbetrieb sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Steuerung der Wasserentnahme ist in die reguläre Steuerung des Schöpfwerkes einzubinden.	
V29 _{AR}	Kleinsäugerabweisende Gestaltung des Mittelstreifens, Langgraswirtschaft auf fahrbahnseitigen Böschungen, engmaschige Wildschutzzäunung	Kontrolle der Funktionsfähigkeit durch geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Verkehrsfreigabe: <ul style="list-style-type: none"> - lückenlose Ausführung und lückenloser Anschluss des engmaschigen Wildschutzzauns an Bauwerke/Wände - Mittelstreifen durchgängig befestigt und frei von Bewuchs - Langgrasflur flächendeckend ausgeprägt, gehölzfrei, keine Ansitzwarten 	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	FK Funktionskontrolle
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Trasse, Sandentnahmestelle, Ausgleichsflächen		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlage 12.3.3 Blatt Nr. 1 bis 31 und Anlage 12.3.2, Blatt 1		
<p><u>Fortsetzung:</u></p> <p><u>Funktionskontrollen für CEF-Maßnahmen:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen A9_{CEF}, A10.1_{CEF}/A10.4_{CEF}, A11_{CEF}, A12_{CEF}, E1_{CEF} und E4_{CEF} wird vor Wirksamkeit des Eingriffs, i. d. R. vor Beginn der Baufeldräumung durch geeignete Fachgutachter kontrolliert.</p> <p>Die Maßnahmen des Ökokontos Lohbarbek (E3_{CEF}) sind im Winterhalbjahr 2010/2011 umgesetzt worden. Die Funktionskontrollen für das Ökokonto Lohbarbek (E3_{CEF}) sind dem zugehörigen Maßnahmenblatt zu entnehmen und werden von der Stiftung Naturschutz S-H durchgeführt.</p> <p>Sofern der Fachgutachter der die Funktionskontrollen durchführt, Entwicklungen feststellt, die dem Erreichen der für die genannten Tierarten geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p><u>Ersatzmaßnahme E2 (Breitenburger Moor):</u></p> <p>Im Rahmen einer allgemeinen Zustandskontrolle ist durch einen Fachgutachter im 1. und 5. Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme (der Trasse) zu prüfen, ob es zu Fehlentwicklungen bezüglich der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Gebiet kommt. Dabei ist auch die Entwicklung (Größe) der Röhrichtflächen zu erfassen sowie die hydrologische Situation im Gebiet und der Zustand der Randdämme sorgfältig zu beobachten.</p> <p>Kommt es zu Fehlentwicklungen, sind in Abstimmung mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzfachbehörden geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer G1 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung:</u> KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße		
<u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 - 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Ansaat von Landschaftsrasen</u> Ansaat von Landschaftsrasen als Straßenbegleitgrün: Ansaat der Bankette, freizuhaltenen Sichtfelder und nicht zu bepfanzenden Böschungsbereiche. Die fahrbahnseitigen Böschungen werden gemäß Maßnahme V29 _{AR} als Langgrasflur bewirtschaftet.		
<u>Ziel:</u> Sicherung Böschungen und Bankette gegen Erosion und Einbindung in die landschaftliche Umgebung, Reduzierung des Pflegeaufwands im Bereich der Bankette		
<u>Durchführung:</u> Ansaat gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: Für die Ansaaten werden die folgenden Saatgutmischungen für Landschaftsrasen gemäß den Regelsaatgutmischungen der FLL verwendet: <ul style="list-style-type: none"> - für Bankette: Landschaftsrasen - Standard ohne Kräuter, RSM 7.1.1 - für Böschungen und Lärmschutzwallflächen ohne Bepflanzung: Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2 		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung) <ul style="list-style-type: none"> - Mahd der fahrbahnseitigen Böschungsbereiche gemäß Maßnahme V29_{AR}: alle 2 bis 3 Jahre, Mahdzeitpunkt: nach dem 31.08., Schnitthöhe mindestens 10 cm, aufkommenden Gehölzaufwuchs im Spätherbst entfernen, falls erforderlich. Auf eine Düngung der Flächen wird verzichtet		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauausführung unmittelbar nach Andeckung des Oberbodens
Umfang: 10,9 ha Ansaat Bankette, 26,3 ha Ansaat Böschungen		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<u>Vorgesehene Regelung</u>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G2 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung:</u> KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße		
<u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 - 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Ansaat von Landschaftsrasen</u> Ansaat von Landschaftsrasen im Bereich von Entwässerungsmulden und auf Grabenböschungen.		
<u>Ziel:</u> Sicherung der Entwässerungsmulden und Grabenböschungen gegen Erosion und Einbindung in die landschaftliche Umgebung.		
<u>Durchführung:</u> Ansaat gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: Für die Ansaaten wird die folgenden Saatgutmischung für Landschaftsrasen gemäß den Regelsaatgutmischungen der FLL verwendet: - Landschaftsrasen - Feuchtlagen RSM 7.3		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung), Schnitthöhe mindestens 10 cm. Auf eine Düngung der Flächen wird verzichtet.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauausführung unmittelbar nach Andeckung des Oberbodens
Umfang: 15,9 ha Ansaat		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	Bundesrepublik Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung:	Bundesautobahnverwaltung

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G3 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamte Baustrecke		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung:</u> KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße		
<u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1 - 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren</u> Entwicklung von Gras- und Staudenfluren als Straßenbegleitgrün: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren auf den trassennahen Neben- und Restflächen, sowie im Bereich dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhaltender Flächen.		
<u>Ziel:</u> Ansaat zur Sicherung gegen Erosion, Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen und dadurch Einbindung des Straßenkörpers in die landschaftliche Umgebung		
<u>Durchführung:</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: die trassennahen Bereiche (Baukörper, schmale trassenparallele Flächen) werden mit Landschaftsrasen (Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2) begrünt. Die Ansaatmenge wird auf <20 g/m² begrenzt, damit sich in der Grasnarbe krautige Vegetationsbestände aus der Umgebung leichter ansiedeln können. Für die Ansaat größerer Restflächen im Übergang zur freien Landschaft ist Saatgut für Extensivgrünland frischer Standorte aus regionaler Herkunft zu verwenden.		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Mahd der als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen nach Bedarf (etwa alle 2 bis 5 Jahre), Rückschnitt von Gehölzaufwuchs. Die Mahd erfolgt nicht vor dem 15.08., Schnitthöhe mindestens 10 cm. Gewässerunterhaltungstreifen sind bei Bedarf häufiger zu mähen (max. einmal jährlich). Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung und das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Stoffe (z. B. Klärschlamm) sind nicht zulässig.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Ansaat abschnittsweise im Zuge der Straßenbauarbeiten		
Flächengröße: 36,4 ha Ansaat		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<u>Vorgesehene Regelung</u>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G4 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																				
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+750 bis 8+225 (B 431/A 20), 14+385 bis 14+960 (L 118/A 20), 17+200 bis 17+425 (WW/A 20)																																						
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4																																						
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße Eingriffsumfang: ./																																						
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 1, 8, 11																																						
Beschreibung/Zielsetzung: Gestaltung der Anschlussstellen/Straßenüberführungen Gestaltung der Anschlussstellen und Straßenüberführungen: Pflanzung von standortgerechten Gehölzgruppen auf den Böschungen, unterstützend zur Verkehrsführung; in den Schleifen und Dreiecksinseln. Entwicklung von Gras- und Staudenfluren; in den Kreisinseln und auf den aus Gründen des Landschaftscharakters der Marsch und zur Minderung der Kulissenwirkung auf Brutvögel des Offenlandes nicht zu bepflanzenden Böschungen: Ansaat von Landschaftsrasen. Ziel: Sicherung der Rampen gegen Erosion, Entwicklung von Biotopstrukturen und dadurch Einbindung der Anschlussstellen in die landschaftliche Umgebung, Unterstützung der Verkehrsführung. Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916 bzw. DIN 18917: Auf den Böschungen: Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft, 2xv. Landschaftsgehölze mit 60 bis 100 cm Höhe. Gepflanzt werden: <table border="0" data-bbox="300 1265 917 1590"> <tr><td>Acer campestre</td><td>-</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr><td>Alnus glutinosa</td><td>-</td><td>Schwarzerle</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>-</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Cornus sanguinea</td><td>-</td><td>Roter Hartriegel</td></tr> <tr><td>Corylus avellana</td><td>-</td><td>Haselnuss</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>-</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Euonymus europaeus</td><td>-</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>-</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Rosa canina</td><td>-</td><td>Hunds-Rose</td></tr> <tr><td>Salix caprea</td><td>-</td><td>Salweide</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>-</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Viburnum opulus</td><td>-</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr> </table> Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, 2009) hinsichtlich des Abstands von Gehölzen zur Fahrbahn und die erforderlichen Haltesichtweiten sind bei den Pflanzungen einzuhalten. Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Auf den Böschungen und in den Kreisinseln: Ansaat von Landschaftsrasen (Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2) In Dreiecksinseln: Soweit keine Vegetation als Erosionsschutz vorhanden ist, werden die Flächen mit Landschaftsrasen (Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2) begrünt. Die Ansaatmenge wird auf <20 g/m ² begrenzt, damit sich in der Grasnarbe krautige Vegetationsbestände aus der Umgebung leichter ansiedeln können. Auf den als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen in den Anschlussschleifen ist Saatgut für Extensivgrünland frischer Standorte aus regionaler Herkunft zu verwenden.			Acer campestre	-	Feldahorn	Alnus glutinosa	-	Schwarzerle	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel	Corylus avellana	-	Haselnuss	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Prunus spinosa	-	Schlehe	Rosa canina	-	Hunds-Rose	Salix caprea	-	Salweide	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Acer campestre	-	Feldahorn																																				
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle																																				
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																				
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel																																				
Corylus avellana	-	Haselnuss																																				
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																																				
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen																																				
Prunus spinosa	-	Schlehe																																				
Rosa canina	-	Hunds-Rose																																				
Salix caprea	-	Salweide																																				
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																																				
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball																																				

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G4 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung) Die Mahd der Böschungsbereiche und der Anschluss Schleifen erfolgt nicht vor dem 31.08., Schnitthöhe mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd der Böschungsbereiche des Autobahndamms erfolgt gemäß Maßnahme V29 _{AR} : alle 2 bis 3 Jahre, Mahdzeitpunkt: nach dem 31.08., aufkommenden Gehölzaufwuchs im Spätherbst entfernen, falls erforderlich. Eine Düngung und das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Pflegeschnitt der Gehölze nach Bedarf, ggf. ergänzender Gehölzrückschnitt auf den als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen nach Bedarf.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Erste Pflanzzeit nach Fertigstellung der Böschungen, Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten; Ansaat abschnittsweise im Zuge der Straßenbauarbeiten Flächengröße: 0,37 ha Gehölzpflanzung, 9,01 ha Gras- und Staudenfluren, 5,51 ha Landschaftsrasen		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G5 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 7+690 bis 7+770		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung:</u> KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße		
<u>Eingriffsumfang:</u> ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Anlage einer Streuobstwiese Anlage einer Streuobstwiese: Pflanzung von regionaltypischen Obstbäumen nördlich des Bauwerks 9.19 und Entwicklung einer Gras- und Staudenflur durch Ansaat.		
<u>Ziel:</u> Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaftliche Umgebung, ökologische Aufwertung vor dem Eingangsbereich des Unterführungsbauwerks 9.19		
<u>Durchführung:</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916 bzw. DIN 18917: Gepflanzt werden: - Apfelbäume (6 St), vorzugsweise Hochstämme alter Sorten regionaler Herkunft Für die Ansaat der Gras- und Staudenflur ist Saatgut für Extensivgrünland frischer Standorte aus regionaler Herkunft zu verwenden. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze, 3 Jahre		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Gehölzrückschnitt nach Bedarf, Pflegeschnitt nach Bedarf Die Mahd der zu entwickelnden Gras- und Staudenflur erfolgt nicht vor dem 15.08., Schnitthöhe mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung und das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		Ansaat während der Bauausführung unmittelbar nach An- deckung des Oberbodens Pflanzung nach Ende der Baumaßnahme
Umfang:		6 St. Obstbaum, 790 m² Ansaat
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<u>Vorgesehene Regelung</u>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G6 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)												
Lage der Maßnahme / Bau-km: 13+180, 14+600, 19+250														
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4												
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße Zerschneidung von lokalen Wanderbeziehungen von Landsägern.														
Eingriffsumfang: /.														
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 6, 8, 13												
Beschreibung/Zielsetzung: Strauch-/Stammbuschpflanzung vor Bauwerksportalen Zur Schaffung von Deckungsstrukturen und Erhöhung der Attraktivität von Querungshilfen für Landsäuger und den Fischotter werden Gehölze vor den Bauwerksportalen gepflanzt. (Hinweis: Bei Bauwerken, die gleichzeitig Fledermäusen als Querungshilfe dienen, wird diese Funktion durch die Maßnahme V4 _{AR} erfüllt.) Zudem erfolgt hierdurch eine Einbindung der Bauwerke in die landschaftliche Umgebung.														
Ziel: Optimierung von Querungshilfen für Landsäuger und den Fischotter, Einbindung von Querungsbauwerken in die landschaftliche Umgebung.														
Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916: Geschlossene Gehölzpflanzung: Zu verwenden sind 2xv. standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft mit 60 bis 100 cm Höhe. Im Dreiecksverband 1 x 1,5m gepflanzt werden: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>-</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna</td> <td>-</td> <td>Weißdorn</td> </tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td> <td>-</td> <td>Pfaffenhütchen</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>-</td> <td>Schlehe</td> </tr> </table> Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Einzel gepflanzte Gehölze: Stammbüsche der Sortierung 200-250cm (standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft), Sicherung mit Schrägpfahl und Wildverbisschutz; verwendet werden: Acer campestre (Bergahorn), Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche). Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Die Pflanzungen dürfen die Zugänglichkeit der Bauwerksportalen für Landsäuger nicht einschränken. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze, 3 Jahre			Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Prunus spinosa	-	Schlehe
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel												
Crataegus monogyna	-	Weißdorn												
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen												
Prunus spinosa	-	Schlehe												
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung). Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf, Bauwerksportalen sind frei zu halten von Gehölzbewuchs.														
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Erste Pflanzzeit nach Beendigung der Baumaßnahme vor Ort Flächengröße: 95 m ² geschlossene Gehölzpflanzung, 7 Stammbüsche														
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---														
Vorgesehene Regelung														
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland													
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung													

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer G7 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 9+400, 11+080 bis 11+550, 14+650 bis 14+775, 15+160 bis 17+200, 21+875, 22+050, 22+200 bis 22+650		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße Verlust von straßenbegleitenden Bäumen und Gehölzen Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 3, 8 – 11, 16, 17, 19		
Beschreibung/Zielsetzung: Pflanzung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen Gehölzpflanzungen auf Straßenneben-/Restflächen: Pflanzung von Gehölzen, Heistern, Hochstämmen und Kopfbäumen auf bzw. neben den Dammböschungen. Die Bepflanzungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Geest und das nahe Umfeld von Bauwerken. In der Marsch soll der gebietstypische offene Landschaftscharakter weitgehend erhalten bleiben. Im Umfeld der Wirtschaftswegbindung Süderau, zwischen der Spleth und der Bahntrasse und am Bauende werden Gehölzgruppen, Baumreihen und Einzelbäume in lockerer Reihe auf der Nordseite der Trasse (siedlungszugewandt) gepflanzt. An der Wirtschaftswegbindung/Radweg Hohenfelde nördlich der Klärteiche wird als Ausgleich für die verlorengehenden Kopfbäume an dieser Stelle wieder eine Kopfbaumreihe gepflanzt. An der L 100 werden verlorengehende Bäume der bestehenden Baumreihe ersetzt. Ziel: Landschaftsgerechte Einbindung der Trasse und von Brückenbauwerken, Sicherung gegen Erosion, Sichtschutz Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft. Hochstämmen: Stammumfang 18 - 20 cm und Dreibock-Sicherung, Heister: Höhe 200 – 250 cm, Doppelpfahlanbindung. Als Einzelbäume oder Baumreihe gepflanzt werden: Acer pseudoplatanus - Bergahorn Tilia cordata - Winterlinde Quercus robur - Stiel-Eiche Sorbus aucuparia - Eberesche Als Kopfbäume gepflanzt werden: Salix alba - Silberweide In Gehölzgruppen gepflanzt werden: Acer campestre - Feldahorn Alnus glutinosa - Schwarzerle Carpinus betulus - Hainbuche Fagus sylvatica - Rot-Buche Quercus robur - Stiel-Eiche Malus sylvestris - Wild-Apfel Sorbus aucuparia - Eberesche Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Die Anforderungen der RPS (2009) hinsichtlich des Abstands von Gehölzen zur Fahrbahn und die erforderlichen Haltesichtweiten sind bei den Pflanzungen einzuhalten. Die Gehölze erhalten Wildverbisschutz. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G7 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf - Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung) - Die Kopfweiden werden das erste Mal nach 2 Jahren, danach alle 5-10 Jahre fachgerecht zurückgeschnitten		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Erste Pflanzzeit nach Fertigstellung der Böschungen, Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten		
Umfang: 93 St. Hochstämme, 16 St. Kopfweiden, 45 St. Heister, 4.750 m ² Gehölzpflanzung		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G8 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)												
Lage der Maßnahme / Bau-km: 9+850 bis 9+940, 10+400 bis 10+480, 10+600 bis 11+035, 14+785 bis 15+060, 21+430 bis 21+585, 22+540 bis 22+625														
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4														
<u>Beschreibung:</u> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße <u>Eingriffsumfang:</u> ./														
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 3, 4, 8, 16, 17, 19														
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Gestaltung der Retentionsbodenfilter u. Speicherbecken Landschaftsgerechte Einbindung der Speicherbecken und des direkten Umfelds der Retentionsbodenfilter: Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren und Pflanzung standortgerechter Gehölze. Bepflanzung der Retentionsbodenfilter mit Schilf. <u>Ziel:</u> Entwicklung naturnaher Biotope und dadurch landschaftsgerechte Einbindung. <u>Durchführung:</u> Gehölzpflanzungen gemäß ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Bei den Gehölzpflanzungen sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft zu verwenden. Heister: Höhe 200-250cm mit Doppelpfahlanbindung und Wildverbisschutz, flächige Gehölzpflanzungen: 2xv. Landschaftsgehölze mit 60 bis 100 cm Höhe im Dreiecksverband 1 x 1,5 m. Gepflanzt werden: <table style="margin-left: 40px;"> <tr><td>Alnus glutinosa</td><td>-</td><td>Schwarzerle</td></tr> <tr><td>Salix alba</td><td>-</td><td>Silberweide</td></tr> <tr><td>Salix aurita</td><td>-</td><td>Ohrweide</td></tr> <tr><td>Salix cinerea</td><td>-</td><td>Grauweide</td></tr> </table> Auf der trassenzugewandten Seite des Speicherbeckens 1 erfolgt zusätzlich eine dichte, heckenartige Pflanzung aus Grauweiden und Ohrweiden (1x1,5 m, 3-reihig). Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze, 3 Jahre Die Ansaat erfolgt, soweit keine Vegetation als Erosionsschutz vorhanden ist, mit Landschaftsrasen (Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2 auf den als Gras- und Staudenflur zu entwickelnden Flächen, RSM 7.3 in den Feuchtlagen). Die Ansaatmenge auf den als Gras- und Staudenflur zu entwickelnden Flächen wird auf <20 g/m ² begrenzt, damit sich in der Grasnarbe krautige Vegetationsbestände aus der Umgebung leichter ansiedeln können. Auf der der Spleth zugewandten Seite des Speicherbeckens 1 wird auf eine Ansaat für eine Entwicklung von Gras- und Staudenfluren verzichtet. Die Retentionsbodenfilter selbst sind gemäß dem Arbeitsblatt der DWA (Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) DWA-A 178 „Retentionsbodenfilteranlagen“ (2019) mit vorkultivierten Schilfpflanzen (4 bis 8 Pflanzen pro m ²) zu bepflanzen; Fertigstellungspflege, 1 Jahr. Die Böschungen und Rückhaltebereiche der Retentionsbodenfilteranlagen werden mit Landschaftsrasen für Feuchtlagen (RSM 7.3) angesät. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf - Gehölzrückschnitt auf den als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen nach Bedarf. - Die Mahd der zu entwickelnden Gras- und Staudenflur erfolgt nicht vor dem 15.08., Schnitthöhe mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren. 			Alnus glutinosa	-	Schwarzerle	Salix alba	-	Silberweide	Salix aurita	-	Ohrweide	Salix cinerea	-	Grauweide
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle												
Salix alba	-	Silberweide												
Salix aurita	-	Ohrweide												
Salix cinerea	-	Grauweide												

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer G9 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 9+900 bis 10+700		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 3 - 4		
Beschreibung/Zielsetzung: Gestaltung der PWC-Anlagen Maßnahmenkomplex Gestaltung der PWC-Anlagen: Pflanzung geschlossener, naturraumtypischer Gehölze auf den Trennstreifen zur Fahrbahn, Pflanzung von Sträuchern auf den Blendschutzwällen, Pflanzung von Hochstämmen und Sträuchern auf den Inselflächen, Ansaat der Mulden und Bankette mit Landschaftsrasen. Entwicklung von Gras- und Staudenfluren auf den Insel- und Restflächen. Ziel: Einbindung der Rastplätze in die landschaftliche Umgebung, Blend- und Sichtschutz zur Fahrbahn als Unterstützung der menschlichen Erholung Durchführung: Pflanzungen gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916: Die Auswahl orientiert sich an naturraumtypischen Pflanzenarten. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft. Als Einzelbäume (Hochstämmen mit Stammumfang 18 – 20 cm und Dreibock-Sicherung, Heister: Höhe 200 – 250 cm, Doppelpfahlanbindung) gepflanzt werden: Acer pseudoplatanus - Bergahorn Sorbus aucuparia - Eberesche In Gehölzgruppen (2xv. Landschaftsgehölze, Dreiecksverband 1x1,5m) gepflanzt werden: Acer campestre - Feldahorn Alnus glutinosa - Schwarzerle Carpinus betulus - Hainbuche Fagus sylvatica - Rot-Buche Malus sylvestris - Wild-Apfel Sorbus aucuparia - Eberesche Geschlossene Gehölzpflanzung (2xv. Landschaftsgehölze mit 60 bis 100 cm Höhe, Dreiecksverband 1x1m) auf dem Blendschutzwall: Walkkrone und der PWC-Anlage zugewandte Seite (mindestens 1 m Abstand zur Mulde am Böschungsfuß) - zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft. Gepflanzt werden: Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Corylus avellana - Haselnuss Crataegus monogyna - Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Malus sylvestris - Wild-Apfel Prunus padus - Trauben-Kirsche Prunus spinosa - Schlehe Sorbus aucuparia - Eberesche Viburnum opulus - Gem. Schneeball Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer G9 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Anforderungen der RPS (2009) hinsichtlich des Abstands von Gehölzen zur Fahrbahn und die erforderlichen Haltesichtweiten sind bei den Pflanzungen einzuhalten. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze, 3 Jahre</p> <p>Ansaat gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: Für die Ansaaten werden die folgenden Saatgutmischungen für Landschaftsrasen gemäß den Regelsaatgutmischungen der FLL verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Banketten: Landschaftsrasen - Standard ohne Kräuter, RSM 7.1.1 - für Böschungen und Gras- und Staudenfluren: Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2 - für Mulden: Landschaftsrasen - Feuchtlagen RSM 7.3 <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf - Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung) - Mahd der Böschungsbereiche bei Bedarf, Schnitthöhe mindestens 10 cm. 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: erste Pflanzzeit nach Fertigstellung der Bauwerke Ansaat während der Bauausführung unmittelbar nach An- deckung des Oberbodens</p> <p>Umfang: 23 St Einzelbäume, 18 St Heister, 4.000 m² Gehölze, 9.900 m² Ansaat</p>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G10 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Kreiselmäher sind nicht zulässig – Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August, aufwachsende Gehölze sind zu entfernen Mahd: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Bauende Umfang: 15 St Heister, 6,13 ha Entwicklung von Extensivgrünland, davon 1,14 ha auf Ackerstandort, 0,25 ha Entwicklung von Gras- und Staudenfluren, 0,18 ha Entwicklung von Uferstaudenfluren, 0,65 ha Ansaat Feuchtlagen		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G11 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 14+830 bis 16+080		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße. Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 8 - 10		
Beschreibung/Zielsetzung: Gestaltung der Flächen Neue Wettern/Wohldgraben Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerflächen, Entwicklung eines Gewässerrandstreifens aus Gras- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte, Ökologische Aufwertung von Flächen entlang der Neuen Wettern und des Wohldgrabens im Zusammenhang mit den Maßnahmen A4 und A5. Ziel: Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen und damit landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerks, Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen mit artenreichen Tier- und Pflanzengesellschaften entlang des Wohldgrabens und der Neuen Wettern. Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917. Auf den Ackerflächen wird nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur eine Ansaat mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer bis feuchter Standorte vorgenommen. Alternativ kann eine Mahd- gutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen. Entwicklung von Extensivgrünland (auf ehemaligen Acker- bzw. Intensivgrünlandflächen) durch 1- bis 2-schürige Mahd (s. Unterhaltungspflege). Hinweise für die Unterhaltungspflege: <u>Grünlandextensivierung (Mahd)</u> Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August aufwachsende Gehölze sind zu entfernen Mahd: <ul style="list-style-type: none"> o 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. <u>Gewässerrandstreifen</u> Der Gewässerrandstreifen entlang der Neuen Wettern ist bei Mahd der angrenzenden Flächen nur jedes 2. bis 4. Jahr in die Mahd mit einzubeziehen. Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, kann nach Bedarf eine zusätzliche Mahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) durchgeführt werden.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer G11 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Bauende		
Umfang: 8,46 ha Extensivgrünland, 0,24 ha Gewässerrandstreifen		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G12 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																														
Lage der Maßnahme / Bau-km: AK A 20/A 23																																
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4																														
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße. Eingriffsumfang: ./																																
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 16																														
Beschreibung/Zielsetzung: Gestaltung des Autobahnkreuzes Pflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen. Die Pflanzungen auf den Böschungen erfolgen im Wechsel von geschlossenen und gruppenartigen Gehölzen. In den Schleifen: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren mit gruppenartigen Gehölzen und Entwicklung flächiger Gehölzbestände durch un gelenkte Sukzession und flächige Initialpflanzungen. In den Dreiecksinseln: Entwicklung von Gras und Staudenfluren z. T. mit gruppenartigen Gehölzen. Ziel: Landschaftsgerechte Gestaltung und dadurch Einbindung des Bauwerks in die Landschaft, Unterstützung der Verkehrsführung, Blend- und Sichtschutz Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916: Geschlossene/flächige Gehölzpflanzung: Zu verwenden sind 2xv. standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft mit 60 bis 100 cm Höhe. Im Dreiecksverband 1 x 1,5m gepflanzt werden: <table border="0" data-bbox="300 1205 917 1478"> <tr><td>Acer campestre</td><td>-</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>-</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Cornus sanguinea</td><td>-</td><td>Roter Hartriegel</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>-</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Euonymus europaeus</td><td>-</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>-</td><td>Rot-Buche</td></tr> <tr><td>Prunus padus</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>-</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>-</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Virburnum opulus</td><td>-</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr> </table> Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Gruppenartig gepflanzte Gehölze: Heister der Sortierung 200-250cm (standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft), Sicherung mit Schrägpfahl oder Doppelpfahlanbindung; verwendet werden: Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Malus sylvestris (Wildapfel), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche) und Tilia cordata (Winterlinde). Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Ansaat gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: Für die Ansaaten werden die folgenden Saatgutmischungen für Landschaftsrasen gemäß den Regelsaatgutmischungen der FLL verwendet: <ul style="list-style-type: none"> - für Banketten: Landschaftsrasen - Standard ohne Kräuter, RSM 7.1.1 - für Böschungen: Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2 - für Mulden: Landschaftsrasen - Feuchtlagen RSM 7.3 In den Schleifen und Dreiecksinseln: Soweit keine Vegetation als Erosionsschutz vorhanden ist, werden die Flächen mit Landschaftsrasen (Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2) begrünt. Die Ansaatmenge wird auf <20 g/m ² begrenzt, damit sich in der Grasnarbe krautige Vegetationsbestände aus der Umgebung leichter ansiedeln können. Keine Ansaat im Bereich der Sukzessionsflächen.			Acer campestre	-	Feldahorn	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Fagus sylvatica	-	Rot-Buche	Prunus padus	-	Trauben-Kirsche	Prunus spinosa	-	Schlehe	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Virburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Acer campestre	-	Feldahorn																														
Carpinus betulus	-	Hainbuche																														
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel																														
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																														
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen																														
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche																														
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche																														
Prunus spinosa	-	Schlehe																														
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																														
Virburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball																														

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer G12 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Gehölze: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze, 3 Jahre		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf - Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung) - Mahd der straßennahen Flächen mindestens einmal jährlich - Mahd der Böschungsbereiche des Autobahndamms gemäß Maßnahme V29_{AR}: alle 2 bis 3 Jahre, Mahdzeitpunkt: nach dem 31.08., aufkommenden Gehölzaufwuchs im Spätherbst entfernen, falls erforderlich. - Mahd der als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen nach Bedarf (etwa alle 2 bis 5 Jahre), Mahdzeitpunkt: nach dem 31.08., Rückschnitt von Gehölzaufwuchs. - Schnitthöhe mindestens 10 cm - keine Pflege im Bereich der Sukzessionsflächen 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: erste Pflanzzeit nach Fertigstellung des Bauwerks Ansaat während der Bauausführung unmittelbar nach An- deckung des Oberbodens		
Umfang: 97 St Heister, 1,25 ha Gehölzpflanzungen, 4,92 ha Landschaftsrasen, 5,53 ha Gras- und Staudenfluren, 0,95 ha Sukzession zu Gehölzbeständen		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G13 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 21+760 bis 22+380 nordwestlich der Trasse		
Konflikt KL, KSB im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung:</u> KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße KSB: Verlust eines Nadelholzbestandes westlich der A 23 im Baufeld der Sandentnahmestelle A <u>Eingriffsumfang:</u> /.		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 14 - 17		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Entwicklung von Gras- und Staudenfluren und Extensivgrünland auf trassennahen Flächen zwischen Horstgraben und dem Autobahnkreuz A 20 / A 23 Entwicklung von extensiv gepflegtem Grünland (westlich der A 23) und extensiv gepflegter Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen zwischen Horstgraben und A 20 nördlich der Trasse der A 20 im Bereich des Gestaltungswalls Hohenfelde (östlich der A 23) und im Bereich des Freileitungsschutzstreifens sowie des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung, die von Bepflanzungen freizuhalten sind. <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgerechte Einbindung des Gestaltungswalls in die umgebende Landschaft - Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen - Regenerierung der beeinträchtigten Bodenfunktionen - Förderung des Biotopverbundes <u>Durchführung:</u> Gras- und Staudenflur: Die als Gras- und Staudenflur zu entwickelnden Flächen werden, soweit keine Vegetationsdecke vorhanden ist, nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer Standorte angesät (schmale Streifen werden im Zusammenhang mit der Böschungsansaat benachbarter Flächen mit Landschaftsrasen (Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2) angesät). Alternativ kann eine Mahdgutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen. Extensivgrünland: Entwicklung von Extensivgrünland (auf Intensivgrünlandflächen) durch 1- bis 2-schürige Mahd oder extensive Beweidung (s. Unterhaltungspflege). <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August - aufwachsende Gehölze sind zu entfernen Beachtung der ZTV La-StB 2018 und DIN 18917.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G13 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Mahd - Extensivgrünland:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-schürige Mahd, Schnitt frühestens ab 15.08., Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. <p>Beweidung - Extensivgrünland:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 16. März bis 15. Juli: 0,2 bis 1,0 Tiere pro ha o Ab 16. Juli bis 15. März können 1,5 Tiere pro ha eingesetzt werden o Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig o Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde o Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden o Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen <p>Mahd - Gras- und Staudenfluren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd der als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen nach Bedarf (etwa alle 2 bis 5 Jahre) frühestens ab dem 15.08. , Schnitthöhe mindestens 10 cm, Rückschnitt von Gehölzaufwuchs nach Bedarf - Es wird dafür Sorge getragen, dass im Schutzstreifen der Freileitung und im Bereich des Gewässerunterhaltungsstreifens für den Horstgraben keine Gehölze aufwachsen. Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, kann im Bereich des Gewässerunterhaltungsstreifens nach Bedarf eine zusätzliche Mahd (nach dem 14. August bis 31. Oktober) durchgeführt werden. 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Bauende Umfang: 2,06 ha Extensivgrünland, 4,37 ha Gras- und Staudenflur		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G14 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 22+090 südöstlich der Trasse		
Konflikt KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung: KL: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung durch das technische Bauwerk Straße Eingriffsumfang: ./		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 16		
Beschreibung/Zielsetzung: Anlage eines Knicks Neuanlage eines Knicks im Zusammenhang mit A6 Die Knickanlage erfolgt als durchgehender Knick im Zusammenhang mit der Knickanlage der Ausgleichsfläche A6. Eine planerische Trennung der beiden Maßnahmen erfolgt nur aufgrund der Lage der Maßnahme G14 innerhalb der Wirkzone der A 20 (im 100 m-Abstand zum Fahrbahnrand), weshalb dieser Teil der Knickanlage nicht für den Biotop-/Knickausgleich angerechnet wird. Ziel: Einbindung des Bauwerks in die Landschaft, Strukturierung der umliegenden Landschaftsteile Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1 m bei einer Breite von 3 m am Wallfuß u. einer 1,2 m breiten Krone, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Der Knickwall wird im Kern aus Rohboden und darauf aufbauend aus Oberboden in einer Stärke von 20 cm aufgebaut. Im Bereich des Knicksaums wird Rohboden verwendet, um die unerwünschte Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern. Bepflanzung zweireihig versetzt mit standortgerechten und gebietseigenen Knickgehölzen der Sortierung 2x verpflanzte Landschaftsgehölze bei einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 m., gepflanzt werden Gehölze der „Schlehen-Hasel-Knicks“: Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehdorn), Rosa canina (Hundsrose) und Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen wird ca. alle 30 - 40 m eine Stieleiche der Sortierung Heister (150-200 cm) zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun gesichert. Angrenzend an die Knicksäume wird ein zusätzlicher Streifen von ca. 1 m Breite beidseitig zu Gras- und Staudenfluren frischer Standorte entwickelt. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze, 3 Jahre Hinweise für die Unterhaltungspflege: Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Knicksäume (inkl. angrenzendem Gras- und Staudenflurstreifen) bei Bedarf von aufkommendem Gehölzaufwuchs befreit.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Wallanlage und Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten. Bepflanzung nach Bauende.		
Umfang: 47,5 lfm Knickneuanlage		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A6		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer G14 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 0,04 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A1 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 8+040, 8+120, 9+415, 9+435, 11+560, 12+677, 14+645, 14+730, 17+470, 19+735, 19+855, 19+950 PWC-Anlage an der A 23: 32+000 bis 32+500 (A 23)		
Konflikt KV im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2)		Blatt Nr. 1 - 4
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KV Neuversiegelung von Flächen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser durch die Autobahntrasse, Änderungen des nachgeordneten Straßennetzes und die Anlage der PWC-Anlagen <u>Eingriffsumfang:</u> KV: Neuversiegelung von Flächen allgemeiner Bedeutung: 4,34 ha, Neuversiegelung von Flächen besonderer Bedeutung: 58,24 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 18, 19, 22
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen und der PWC-Anlage an der A 23. Soweit die Flächen im Bereich des geplanten Straßenkörpers liegen, werden sie teilweise zu Banketten, Böschungen und Mulden umgebaut. Flächen außerhalb des geplanten Straßenkörpers sind entsprechend den vorgesehenen Gestaltungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.		
<u>Ziel:</u> – Wiederherstellen der natürlichen Bodenfunktionen Ausgleich der Neuversiegelung: Durch die Entsiegelung werden die Flächen wieder wasser- und luftdurchlässig hergestellt, sodass sie wieder grundlegende ökologische Funktionen in Natur und Landschaft, z. B. als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser und Standort für Pflanzen erfüllen können. In den Bereichen außerhalb des Straßenkörpers ergeben sich weitere ökologische Funktionen der entsiegelten Flächen entsprechend den Entwicklungszielen der jeweils auf ihnen vorgesehenen LBP-Maßnahmen.		
<u>Vorwert der Fläche:</u> Versiegelte Verkehrsflächen, versiegelte Flächen der PWC-Anlage an der A 23		
<u>Durchführung:</u> Die Asphaltdecke der B 431, der Mittelfeldstraße, der L 168, der L 118, der L 100 und der PWC-Anlage an der A 23 wird aufgerissen und anschließend zur Wiederverwertung abgefahren. Der Unterbau wird bis zum anstehenden natürlichen Boden ausgekoffert und ebenfalls entfernt (mit Ausnahme der Bereiche, in denen ein Rückbau zum Wirtschaftsweg erfolgt). Der Untergrund wird gelockert sowie Oberboden aufgebracht. Die Flächen sind entsprechend den vorgesehenen Gestaltungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Straßenbauarbeiten Umfang: 4,29 ha		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
<u>Vorgesehene Regelung</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung 4,29 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A2 (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 8+720, 9+030, 22+130		
Konflikt KVH, KBH im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KVH Neuversiegelung von belebten Boden im Bereich der neuen Standorte für Freileitungsmasten KBH Verlust von Biotopstrukturen im Bereich der neuen Standorte für Freileitungsmasten <u>Eingriffsumfang:</u> KVH/KBH: Verlust: 0,024 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 2, 16
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Entsiegelung nicht mehr benötigter Maststandorte Vollständiger Rückbau von zu verlegenden Freileitungsmasten inkl. der Fundamente <u>Ziel:</u> – Wiederherstellen der natürlichen Bodenfunktionen <u>Vorwert der Fläche:</u> Fundamente der Maststandorte <u>Durchführung:</u> Die Fundamente der nicht mehr benötigten Freileitungsmasten werden rückgebaut und zur Wiederverwertung abgefahren. Der Unterbau wird bis zum anstehenden natürlichen Boden ausgekoffert und ebenfalls entfernt. Tiefgründungen sind bis mind. 2 m unter Flur zurückzubauen. Der Untergrund wird gelockert sowie Unter- und Oberboden aufgebracht. Die Flächen sind bei vorheriger Grünlandnutzung anzusäen. Im Bereich des geplanten Straßenkörpers erfolgt ein Umbau zum Straßendamm bzw. zur Böschung. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Fertigstellung des Bauvorhabens Umfang: 0,024 ha		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
<u>Vorgesehene Regelung</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung 0,024 ha	Künftige Unterhaltung: wie zuvor	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer A3 „Spleth“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Trassennaher Maßnahmenkomplex „Spleth“		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K8 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung des Konfliktes: KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K8 Beeinträchtigung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth durch Überspannung mit einem Brückenbauwerk und Beeinträchtigung der Uferbereiche der Spleth (gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Röhrichtflächen) Eingriffsumfang: KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 4, 5, 5a		
Beschreibung/Zielsetzung: – Entwicklung von Extensivgrünland durch Umwandlung von Ackerflächen und Extensivierung von Intensivgrünlandflächen, Anlage von Blänken, Entwicklung von uferbegleitenden Staudensäumen zur ökologischen Aufwertung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth und zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen von Intensivgrünland. – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes Teilmaßnahmen: – A3.1: Entwicklung von Extensivgrünland – A3.2: Anlage von Blänken – A3.3: Entwicklung von Ufer-/Staudensäumen Ziel: – ökologische Aufwertung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth in Verbindung mit Maßnahme G10 und im Zusammenhang mit den Querungsbauwerken über die Spleth (BW Nr. 9.04) und über die DB-Strecke 1210 (BW Nr. 9.05) – Ausgleich von Verlusten/Beeinträchtigungen von Intensivgrünland – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung – Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes Vorwert der Fläche: Acker, Intensivgrünland Durchführung: A3.1: Entwicklung von Extensivgrünland: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917. Auf den Ackerflächen wird nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur eine Ansaat mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer bis feuchter Standorte vorgenommen. Alternativ kann eine Mahd- gutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A3 „Spleth“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd (s. Unterhaltungspflege). A3.2: Anlage von Blänken: Anlage von temporär wassergefüllten Blänken durch Herstellung flacher Mulden. Die Blänken werden in die Grünlandnutzung einbezogen. Die Böschungsneigung ist nicht steiler als 1:12 herzustellen so dass eine maschinelle Grünlandpflege möglich bleibt. Der anfallende Boden ist von der Maßnahmenfläche abzufahren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. A3.3: Entwicklung von Ufer-/Staudensäumen: Entwicklung von Uferstaudenfluren feuchter Standorte entlang der vorhandenen Gräben und von frischen bis feuchten Gras- und Staudensäumen oberhalb der Uferbereiche der Spleth. Im Bereich der zu entwickelnden Ufer-/Staudensäume erfolgt keine Ansaat. Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Ufer-/Staudensäume alle 2 bis 5 Jahre gemäht. <u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> A3.1, A3.2 - Entwicklung von Extensivgrünland, inkl. Blänken: Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig. - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig. - Bei der maschinellen Mahd von Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig. - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August aufwachsende Gehölze sind zu entfernen. Mahd: <ul style="list-style-type: none"> o 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. A3.3 - Ufer- und Staudensäume <ul style="list-style-type: none"> - einschürige Mahd alle 2 bis 5 Jahre ab dem 15. Juli. Eine Verbuschung ist zu verhindern. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - nach Bauende		
Umfang: 12,04 ha Extensivgrünland, 0,24 ha Blänken, 0,46 ha Ufer- und Staudensäume		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 13,03 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer A4 „Neue Wietern / Süderau“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Trassennaher Maßnahmenkomplex „Neue Wietern / Süderau“		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K3 Zerschneidung der Fledermausflugstraße 11 <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 8, 9, 19		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerflächen und Anlage von Blänken, Entwicklung eines Gewässerrandstreifens aus Gras- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte, Entwicklung von Gras- und Staudenfluren zwischen der Neuen Wietern und dem Speicherbecken 2 und Anlage flächiger, z. T. linearer Gehölzpflanzungen und Pflanzung von Baumgruppen zur Entwicklung hochwertiger Fledermausjagdhabitats nördlich der Trasse und zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen entsprechender Biotoptypen. – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> – A4.1: Entwicklung von Extensivgrünland – A4.2: Anlage von Blänken – A4.3: Pflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumgruppen – A4.4: Entwicklung eines Gewässerrandstreifens (es erfolgt keine Anrechnung für den Biotopausgleich) – A4.5: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren <u>Ziel:</u> – Schaffung eines hochwertigen Fledermausjagdhabitats mit Anbindung (durch Pflanzung von Fledermaus-Leitstrukturen: Maßnahme V _{4AR}) an die Flugstraße 11 nördlich der Trasse. – Ausgleich von Verlusten/Beeinträchtigungen von Feldgehölzen und Verlusten/Beeinträchtigungen von Intensivgrünland – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextenisierung – Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Acker <u>Durchführung:</u> A4.1: <u>Entwicklung von Extensivgrünland:</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917. Auf den Ackerflächen wird nach Herstellung einer feinkrümigen Bodenstruktur eine Ansaat mit Saatgut aus ge-		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A4 „Neue Wietern / Süderau“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																				
bietseigener Herkunft für Wiesen frischer bis feuchter Standorte vorgenommen. Alternativ kann eine Mahd- gutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen.																																						
Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd oder extensive Beweidung (s. Unterhaltungs- pflege).																																						
A4.2: <u>Anlage von Blänken:</u>																																						
Anlage von temporär wassergefüllten Blänken durch Herstellung flacher Mulden. Die Blänken werden in die Grün- landnutzung einbezogen. Die Böschungsneigung ist nicht steiler als 1:12 herzustellen so dass eine maschinelle Grünlandpflege möglich bleibt.																																						
Der anfallende Boden ist von der Maßnahmenfläche abzufahren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen.																																						
A4.3: <u>Pflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumgruppen:</u>																																						
Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916.																																						
Feldgehölzpflanzung: Verwendet werden 1x v. leichte Sträucher, 70 - 90 cm, und 1x v. leichte Heister, 100 - 125 cm: standortgerechte heimische Gehölze, vorzugsweise regionaler Herkunft. Feldgehölz: im Dreiecksverband 1,5 x 1,5 m, heckenartige Pflanzung: im Dreiecksverband 1,5 x 1 m. Gepflanzt werden:																																						
<table border="0"> <tbody> <tr><td>Acer campestre</td><td>-</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr><td>Alnus glutinosa</td><td>-</td><td>Schwarzerle</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>-</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Corylus avenella</td><td>-</td><td>Haselnuss</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>-</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>-</td><td>Rot-Buche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>-</td><td>Stiel-Eiche</td></tr> <tr><td>Malus sylvestris</td><td>-</td><td>Wild-Apfel</td></tr> <tr><td>Prunus padus</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>-</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>-</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Virburnum opulus</td><td>-</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr> </tbody> </table>			Acer campestre	-	Feldahorn	Alnus glutinosa	-	Schwarzerle	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Corylus avenella	-	Haselnuss	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Fagus sylvatica	-	Rot-Buche	Quercus robur	-	Stiel-Eiche	Malus sylvestris	-	Wild-Apfel	Prunus padus	-	Trauben-Kirsche	Prunus spinosa	-	Schlehe	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Virburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Acer campestre	-	Feldahorn																																				
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle																																				
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																				
Corylus avenella	-	Haselnuss																																				
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																																				
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche																																				
Quercus robur	-	Stiel-Eiche																																				
Malus sylvestris	-	Wild-Apfel																																				
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche																																				
Prunus spinosa	-	Schlehe																																				
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																																				
Virburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball																																				
Straucharten sind im Feldgehölz randlich zu pflanzen.																																						
Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt.																																						
Gruppenartig gepflanzte Gehölze: Heister der Sortierung 200 - 250 cm (standortgerechte heimische Gehölze vor- zugsweise regionaler Herkunft), Sicherung mit Schrägpfahl oder Doppelpfahlanbindung; verwendet werden: Car- pinus betulus (Hainbuche), Malus sylvestris (Wildapfel), Quercus robur (Stieleiche), und Sorbus aucuparia (Eber- esche).																																						
Alle Gehölze erhalten Wildverbisschutz.																																						
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre																																						
A4.4: <u>Entwicklung eines Gewässerrandstreifens:</u>																																						
Entwicklung eines Gewässerrandstreifens aus Gras- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte entlang der Neuen Wietern durch extensive Pflege (Beweidung oder Mahd, s. Unterhaltungspflege).																																						
A4.5: <u>Entwicklung von Gras- und Staudenfluren:</u>																																						
Beachtung der ZTV La-StB 2018 und DIN 18917.																																						
Die als Gras- und Staudenflur zu entwickelnden Flächen werden, soweit keine Vegetationsdecke vorhanden ist, nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer Standorte angesät. Alternativ kann eine Mahdgutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen. Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Gras- und Staudenfluren alle 2 bis 5 Jahre gemäht.																																						
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>																																						
A4.1, A4.2 - Entwicklung von Extensivgrünland, inkl. Blänken:																																						
Allgemein																																						
<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden 																																						

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A4 „Neue Wетtern / Süderau“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August, aufwachsende Gehölze sind zu entfernen <p>Mahd:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. <p>Beweidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 16. März bis 15. Juli: 0,2 bis 1,0 Tiere pro ha o Ab 16. Juli bis 15. März können 1,5 Tiere pro ha eingesetzt werden o Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig o Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde o Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden o Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen <p>A4.3 - Gehölzpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf <p>A4.4 - Gewässerrandstreifen</p> <p>Der Gewässerrandstreifen entlang der Neuen Wетtern ist bei Mahd der angrenzenden Flächen nur jedes 2. bis 4. Jahr in die Mahd mit einzubeziehen. Erfolgt die Pflege der angrenzenden Extensivgrünlandflächen durch Beweidung, ist der Streifen durch einen einfachen Innenzaun gegen unerwünschte Beweidung zu sichern. Um einen Gehölzaufwuchs zu verhindern, wird der Streifen jedes 2. bis 4. Jahr gemäht (inkl. Abfuhr des Mähguts, Schnitthöhe mindestens 10 cm) oder jährlich im September und Oktober in die Beweidung eingeschlossen (nur temporäre Abzäunung).</p> <p>Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, kann nach Bedarf eine zusätzliche Mahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) durchgeführt werden.</p> <p>A4.5 - Gras- und Staudenfluren</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschürige Mahd alle 2 bis 5 Jahre ab dem 15. Juli, Schnitthöhe mindestens 10 cm. Eine Verbuschung ist zu verhindern. <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p> <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten. Bepflanzung in der anschließenden Pflanzzeit nach Abschluss der Straßenbauarbeiten. - Ansaat während der Bauausführung</p> <p>Umfang: 2,13 ha Extensivgrünland, 0,11 ha Blänken, 0,29 ha Feldgehölz/heckenartige Pflanzungen, 0,35 ha Gewässerrandstreifen, 0,12 ha Gras- und Staudenfluren, 38 Heister</p>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 3,10 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer A5 „Wohldgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Trassennaher Maßnahmenkomplex „Wohldgraben“		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K3, K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K3 Zerschneidung der Fledermausflugstraße 11 K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K7: Knickverlust: 884 lfm		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 8		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerflächen und Anlage von Blänken, Entwicklung eines Gewässerrandstreifens aus Gras- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte, Neuanlage von Feldhecken (ebenerdige Knicks) und einer flächigen Gehölzpflanzung und Pflanzung von Baumgruppen zur Entwicklung hochwertiger Fledermausjagdhabitats südlich der Trasse und zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen entsprechender Biotoptypen. – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Neuanlage von Feldhecken – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> – A5.1: Entwicklung von Extensivgrünland – A5.2: Anlage von Blänken – A5.3: Pflanzung eines Feldgehölzes und von Baumgruppen – A5.4: Entwicklung eines Gewässerrandstreifens (es erfolgt keine Anrechnung für den Biotopausgleich) – A5.5: Anlage von Feldhecken (ebenerdige Knicks) – A5.6: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren <u>Ziel:</u> – Schaffung eines hochwertigen Fledermausjagdhabitats mit Anbindung (durch Pflanzung von Fledermaus-Leitstrukturen: Maßnahme V4 _{AR}) an die Flugstraße 11 südlich der Trasse – Ausgleich von Feldheckenverlusten, Verluste/Beeinträchtigungen von Feldgehölzen und Verlusten/ Beeinträchtigungen von Intensivgrünland – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextenisivierung – Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Acker		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A5 „Wohldgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																				
<p><u>Durchführung:</u></p> <p>A5.1: <u>Entwicklung von Extensivgrünland:</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: Auf den Ackerflächen wird nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur eine Ansaat mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer bis feuchter Standorte vorgenommen. Alternativ kann eine Mahd-gutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen. Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd oder extensive Beweidung (s. Unterhaltungspfleger).</p> <p>A5.2: <u>Anlage von Blänken:</u> Anlage von temporär wassergefüllten Blänken durch Herstellung flacher Mulden. Die Blänken werden in die Grünlandnutzung einbezogen. Die Böschungsneigung ist nicht steiler als 1:12 herzustellen so dass eine maschinelle Grünlandpflege möglich bleibt. Der anfallende Boden ist von der Maßnahmenfläche abzufahren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen.</p> <p>A5.3: <u>Pflanzung eines Feldgehölzes und von Baumgruppen:</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Feldgehölzpflanzung: Verwendet werden 1x v. leichte Sträucher, 70 - 90 cm, und 1x v. leichte Heister, 100 - 125 cm: standortgerechte heimische Gehölze, vorzugsweise regionaler Herkunft. Im Dreiecksverband 1,5 x 1,5 m gepflanzt werden:</p> <table border="0" data-bbox="300 1055 917 1384"> <tr><td>Acer campestre</td><td>-</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>-</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Alnus glutinosa</td><td>-</td><td>Schwarzerle</td></tr> <tr><td>Corylus avellana</td><td>-</td><td>Haselnuss</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>-</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>-</td><td>Rot-Buche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>-</td><td>Stiel-Eiche</td></tr> <tr><td>Malus sylvestris</td><td>-</td><td>Wild-Apfel</td></tr> <tr><td>Prunus padus</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>-</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>-</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Virburnum opulus</td><td>-</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr> </table> <p>Straucharten sind im Feldgehölz randlich zu pflanzen. Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Gruppenartig gepflanzte Gehölze: Heister der Sortierung 200 - 250 cm (standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft), Sicherung mit Schrägpfahl oder Doppelpfahlanbindung; verwendet werden: Carpinus betulus (Hainbuche), Malus sylvestris (Wildapfel), Quercus robur (Stieleiche), und Sorbus aucuparia (Eberesche). Alle Gehölze erhalten Wildverbisschutz. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre</p> <p>A5.4: <u>Entwicklung eines Gewässerrandstreifens:</u> Entwicklung eines Gewässerrandstreifens aus Gras- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte entlang des Wohldgrabens durch extensive Pflege (Beweidung oder Mahd, s. Unterhaltungspflege).</p> <p>A5.5: <u>Anlage von Feldhecken (ebenerdige Knicks):</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Pflanzung von standortgerechten und gebietseigenen Knickgehölzen der Sortierung 2x verpflanzte Landschaftsgehölze zweireihig versetzt bei einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 m., gepflanzt werden: Alnus glutinosa (Schwarzerle), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehdorn), Salix aurita (Ohrweide) und Salix cinerea (Grauweide). Dazwischen werden im Abstand von ca. 30 m Stieleichen der Sortierung Heister (150 - 200 cm) zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt.</p>			Acer campestre	-	Feldahorn	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Alnus glutinosa	-	Schwarzerle	Corylus avellana	-	Haselnuss	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Fagus sylvatica	-	Rot-Buche	Quercus robur	-	Stiel-Eiche	Malus sylvestris	-	Wild-Apfel	Prunus padus	-	Trauben-Kirsche	Prunus spinosa	-	Schlehe	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Virburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Acer campestre	-	Feldahorn																																				
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																				
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle																																				
Corylus avellana	-	Haselnuss																																				
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																																				
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche																																				
Quercus robur	-	Stiel-Eiche																																				
Malus sylvestris	-	Wild-Apfel																																				
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche																																				
Prunus spinosa	-	Schlehe																																				
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																																				
Virburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball																																				

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A5 „Wohldgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun gesichert.</p> <p>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre</p> <p>A5.6: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren: Beachtung der ZTV La-StB 2018 und DIN 18917. Die als Gras- und Staudenflur zu entwickelnden Flächen werden, soweit keine Vegetationsdecke vorhanden ist, nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer Standorte angesät. Alternativ kann eine Mahdgutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen. Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Gras- und Staudenfluren alle 2 bis 5 Jahre gemäht.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>A5.1, A5.2 - Entwicklung von Extensivgrünland, inkl. Blänken:</p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig – Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. – Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden – Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig – Bei der maschinellen Mahd von Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig – Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August – aufwachsende Gehölze sind zu entfernen <p>Mahd:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. <p>Beweidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 16. März bis 15. Juli: 0,2 bis 1,0 Tiere pro ha ○ Ab 16. Juli bis 15. März können 1,5 Tiere pro ha eingesetzt werden ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig ○ Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde ○ Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden ○ Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen <p>A5.3 - Gehölzpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf <p>A5.4 - Gewässerrandstreifen</p> <p>Der Gewässerrandstreifen entlang des Wohldgrabens ist bei Mahd der angrenzenden Flächen nur jedes 2. bis 4. Jahr in die Mahd mit einzubeziehen. Erfolgt die Pflege der angrenzenden Extensivgrünlandflächen durch Beweidung, ist der Streifen durch einen einfachen Innenzaun gegen unerwünschte Beweidung zu sichern. Um einen Gehölzaufwuchs zu verhindern, wird der Streifen jedes 2. bis 4. Jahr gemäht (inkl. Abfuhr des Mähguts, Schnitthöhe mindestens 10 cm) oder jährlich im September und Oktober in die Beweidung eingeschlossen (nur temporäre Abzäunung).</p> <p>Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, kann nach Bedarf eine zusätzliche Mahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) durchgeführt werden.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23 Bau-km: 7+415 - 22+650	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A5 „Wohldgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
A5.5 - Pflege der Feldhecken Pflege der Feldhecken entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Knicksäume bei Bedarf von aufkommendem Gehölzaufwuchs befreit.		
A5.6 - Gras- und Staudenfluren – einschürige Mahd alle 2 bis 5 Jahre ab dem 15. Juli, Schnitthöhe mindestens 10 cm. Eine Verbuschung ist zu verhindern.		
Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten. Bepflanzung in der anschließenden Pflanzzeit nach Abschluss der Straßenbauarbeiten. - Ansaat während der Bauausführung		
Umfang: 1,95 ha Extensivgrünland, 0,07 ha Blänken, 0,06 ha Gras- und Staudenfluren, 0,20 ha Feldgehölz, 0,15 ha Gewässerrandstreifen, 363 lfm Feldhecken, 28 Heister Innerhalb der Ausgleichsfläche erfolgt zudem eine Fledermausleitpflanzung (V4 _{AR}) auf 0,14 ha.		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 2,85 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A6 „Knick“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: 22+080, Knickneuanlage südöstlich des AK A 20/A 23		
Konflikt KL, K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte <u>Eingriffsumfang:</u> KL: Verlust: 107,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K7: Knickverlust: 884 lfm		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 16		
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Neuanlage eines Knicks</u> Neuanlage eines Knicks im Zusammenhang mit G14 Die Knickanlage erfolgt als durchgehender Knick im Zusammenhang mit der Knickanlage der Gestaltungsmaßnahme G14. <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage - Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von Knickverlusten - Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet - Allgemeine Aufwertung eines Fledermausjagdgebietes - Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Intensivgrünland <u>Durchführung:</u> <u>Anlage eines Knicks:</u> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1 m bei einer Breite von 3 m am Wallfuß u. einer 1,2 m breiten Krone, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Der Knickwall wird im Kern aus Rohboden und darauf aufbauend aus Oberboden in einer Stärke von 20 cm aufgebaut. Im Bereich des Knicksaums wird Rohboden verwendet, um die unerwünschte Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern. Bepflanzung zweireihig versetzt mit standortgerechten und gebietseigenen Knickgehölzen der Sortierung 2x verpflanzte Landschaftsgehölze bei einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 m. Gepflanzt werden Gehölze der „Schlehen-Hasel-Knicks“: Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehndorn), Rosa canina (Hundsrose) und Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen wird ca. alle 30 - 40 m eine Stieleiche der Sortierung Heister (150 - 200 cm) zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre Angrenzend an die Knicksäume wird ein zusätzlicher Streifen von ca. 1 m Breite beidseitig zu Gras- und Staudenfluren frischer Standorte entwickelt.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer A6 „Knick“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Knicksäume (inkl. angrenzendem Gras- und Staudenflurstreifen) bei Bedarf von aufkommendem Gehölzaufwuchs befreit.</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Wallanlage und Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten. Bepflanzung in der anschließenden Pflanzzeit nach Abschluss der Straßenbauarbeiten.</p> <p>Umfang: 123 lfm Knickneuanlage</p>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: G14		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 0,09 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A7 „Horstgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Trassennaher Maßnahmenkomplex „Horstgraben“		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K7: Knickverlust: 884 lfm		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 16 + 17		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Durch die Entwicklung von Gras- und Staudenfluren und die Pflanzung von Hochstämmen werden ökologisch hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die den Verlust und die Beeinträchtigungen von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Baumverluste ausgleichen. – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> – A7.1: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren – A7.2: Neuanlage eines Knicks – A7.3: Pflanzung von Hochstämmen <u>Ziel:</u> – Ausgleich von Knickverlusten und Verlusten von halbruderalen Gras- und Staudenfluren – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Saumstrukturen für Brutvögel, die Deckungsstrukturen und Ansitzwarten benötigen – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextenisivierung – Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Intensivgrünland <u>Durchführung:</u> A7.1: <u>Entwicklung von Gras- und Staudenfluren:</u> Beachtung der ZTV La-StB 2018 und DIN 18917. Die als Gras- und Staudenflur zu entwickelnden Flächen werden, soweit keine Vegetationsdecke vorhanden ist, nach Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer Standorte angesät. Alternativ kann eine Mahdgutübertragung erfolgen, wenn geeignete Spenderflächen in der Region zur Verfügung stehen. Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Gras- und Staudenfluren alle 2 bis 5 Jahre gemäht.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A7 „Horstgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)									
<p>A7.2: Anlage eines Knicks: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1 m bei einer Breite von 3 m am Wallfuß u. einer 1,2 m breiten Krone, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Der Knickwall wird im Kern aus Rohboden und darauf aufbauend aus Oberboden in einer Stärke von 20 cm aufgebaut. Im Bereich des Knicksaums wird Rohboden verwendet, um die unerwünschte Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern. Bepflanzung zweireihig versetzt mit standortgerechten und gebietseigenen Knickgehölzen der Sortierung 2x verpflanzte Landschaftsgehölze bei einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 m. Gepflanzt werden Gehölze der „Schlehen-Hasel-Knicks“: Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehdorn), Rosa canina (Hundsrose) und Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen werden im Abstand von ca. 30 m Stieleichen der Sortierung Heister (150 - 200 cm) zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre</p> <p>A7.3: Pflanzung von Hochstämmen: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft. Hochstämme: Stammumfang 14 - 16 cm mit Dreibock-Sicherung:</p> <table border="0" data-bbox="300 1025 817 1108"> <tr> <td>Alnus glutinosa</td> <td>-</td> <td>Schwarzerle</td> </tr> <tr> <td>Fagus sylvatica</td> <td>-</td> <td>Rot-Buche</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>-</td> <td>Stiel-Eiche</td> </tr> </table> <p>Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Gehölze erhalten Wildverbisschutz. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August - aufwachsende Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung und im Bereich des Gewässerunterhaltungstreifen für den Horstgraben sind zu entfernen <p>A7.1 - Pflege der Staudensäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd der Gras- und Staudenfluren alle 2 bis 5 Jahre, Schnitthöhe mindestens 10 cm - Das Mähgut ist abzufahren. - aufwachsende Gehölze sind zurückzuschneiden <p>A7.2 - Knickpflege Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Knicksäume bei Bedarf von aufkommendem Gehölzaufwuchs befreit.</p> <p>A7.3 - Hochstammpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>			Alnus glutinosa	-	Schwarzerle	Fagus sylvatica	-	Rot-Buche	Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle									
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche									
Quercus robur	-	Stiel-Eiche									

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A7 „Horstgraben“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Wallanlage und Untersaat im Zuge der Straßenbauarbeiten. Bepflanzung in der anschließenden Pflanzzeit nach Abschluss der Straßenbauarbeiten. - Ansaat während der Bauausführung unmittelbar nach Andeckung des Oberbodens Umfang: 0,81 ha Gras- und Staudenfluren, 68 lfm Knickneuanlage, 8 Hochstämme		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 0,86 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt (Komplex)	Maßnahmenkomplex-Nr. A8 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KB/KSB, KBW,KGW, KL/KSL, KS1, KS2, KS3, KS6 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) Blatt Nr. 4		
<u>Beschreibung:</u> KB/KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL/KSL Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsbildprägender Elemente KS1 Verlust gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte und Zerschneidung des Knicknetzes als landschaftsprägendes Strukturelement in der Geest. KS2 Verlust von terrestrischen Böden als Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung KS3 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Überbauung und Verlegung von Oberflächengewässern sowie Verlust von Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser KS6 Unterbrechung von Flugrouten und Beeinträchtigung von Jagdgebieten der Fledermäuse K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <u>Eingriffsumfang:</u> Sandentnahme: 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 15, 16, 21, 21a		
<u>Beschreibung/Zielsetzung: Naturnahe Herrichtung der Sandentnahmestandorte</u> – Schaffung vielfältiger Biotopkomplexe aus naturnahen Baggerseen mit Flachwasser- und Verlandungszonen sowie angrenzenden frischen bis feuchten sowie trockenen Offenland- und Gehölzbiotopen – Aufwertung als Nahrungshabitat für den Uhu – Allgemeine Aufwertung als Lebensraum für Amphibien, Brut- und Rastvögel – Wiederherstellung von Leitstrukturen und Aufwertung als Jagdgebiet für Fledermäuse – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes – Waldausgleich (A8.8) <u>Vorwert der Fläche</u> Abbaugruben und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Intensivgrünland <u>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex Sandentnahme</u> – A8.1: Naturnahe Herrichtung/Entwicklung der Abbaugewässer – A8.2: Neuanlage von Knicks – A8.3: Anlage einer Allee – A8.4: Anpflanzung von Einzelbäumen und flächigen Gehölzen – A8.5: Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession – A8.6: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren – A8.7: Anlage von Blänken – A8.8: Anlage von Wald – A8.9: Entwicklung von Extensivgrünland, extensive Beweidung oder Mahd – A8.10: Anlage von Gräben für den Schlammpeitzger <u>Ziel:</u> Ausgleich sämtlicher nach Vermeidung und Verminderung verbleibenden Eingriffe und Beeinträchtigungen durch die Sandentnahme. Ausgleich für Beeinträchtigungen und Verlust von Jagdgebieten von Fledermäusen. Aufwertung als horstnahe Jagdhabitat für den Uhu durch Extensivierung und Erhöhung des Struktureichtums. Auf einer Teilfläche westlich der Sandentnahme A: Biotopausgleich für den Streckenabschnitt. Fläche des Maßnahmenkomplexes: 64,60, davon 6,04 ha dem Streckenabschnitt zugeordnet.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.1 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KSB, KSL, KS2, KS3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 1
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen</p> <p>KSL Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsbildprägender Elemente</p> <p>KS2 Verlust von terrestrischen Böden als Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung</p> <p>KS3 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Überbauung und Verlegung von Oberflächengewässern sowie Verlust von Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser</p> <p>K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt)</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15, 16, 21a
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung: Naturnahe Herrichtung/Entwicklung der Abbaugewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekultivierung der Abgrabungsstandorte - Entwicklung wertvoller Tier- und Pflanzenlebensräume im Bereich der sich entwickelnden Abbaugewässer und auf angrenzenden Flächen, Schaffung neuer Rastvogelschlafplätze - Neugestaltung des Landschaftsbildes, - Förderung des Biotopverbundes <p><u>Ziel:</u></p> <p>Durch die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Stillgewässer sollen die Eingriffe und Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgutfunktionen (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft) durch die Sandentnahme auf der Abbaufäche selbst, durch Mehrfachkompensation ausgeglichen bzw. ersetzt werden.</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Uferlinie ist bereits während des Abbaus geschwungen und möglichst buchtenreich herzustellen, um eine naturnahe Gestaltung der Ufer sicherzustellen. - Die Abbauböschungen werden im gewachsenen Material mit einer Neigung von 1:3 oder flacher hergestellt. Im Bereich der Wasserwechselzone sind auf einer Breite von ca. 2 m flachere Böschungsneigungen von mind. 1:5 bis 1:10 anzulegen. - Die süd- und südwestexponierten Böschungen werden bis rd. 2 m Wassertiefe abschnittsweise mit wechselnden Neigungen von 1:8 bis 1:25 hergestellt, um schnell erwärmende, naturnahe Flachwasserbereiche und Verlandungszonen als bevorzugten Lebensraum und Fortpflanzungsbiotop für Amphibien und Libellen zu schaffen. <p>Die Herstellung naturnaher Ufer- und Flachwasserbereiche ist bereits weitestgehend im Zuge des Abbaus vorzunehmen und nicht erst auf Nachprofilierungen im Zuge der Rekultivierung zu verschieben. Dazu sind diese Bereiche vor dem späteren Nassabbau (Schwimmbagger) mit Hilfe von Erdbaumaschinen (z. B. Bagger, Planierdrape) im gewachsenen Boden vorzuprofilieren, soweit es die Grundwasserverhältnisse zulassen. Dabei gelöster Sand kann direkt per LKW zur Baustelle A 20 transportiert werden oder muss im Bereich der abgeräumten Abbaufäche aufgeschoben / abgelegt werden, und von dort später im Nassabbauverfahren abgebaut zu werden. Die Herstellung der Ufer – und Flachwasserbereiche ist während des Abbaus durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.</p> <p>Nach Abschluss des Sandabbaus sollen nur noch in Ausnahmefällen Nachmodellierungen der Ufer- und Böschungsbereiche erfolgen (z. B. ggf. im Bereich von Betriebsanlagen).</p> <p>Zusätzlich sind einzelne Strukturen, wie z. B. Baumstubben, im Randbereich der Böschungen zu verbringen. Auf Ansaaten oder Anpflanzungen im Bereich der Böschungen und Ufer ist zu verzichten. Stattdessen soll sich die Vegetation dort über natürliche Sukzession entwickeln.</p> <p>Auf spezielle Maßnahmen zur Böschungssicherung kann i. d. R. verzichtet werden. Böschungssicherungen sind nur bei Bedarf vorzunehmen. Diese sind dann in Form von Ansaaten oder ingenieurbioologischen Bauweisen vorzunehmen.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.1 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Die Abbaugewässer sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen bleiben zulässig.</p> <p>Als Folgenutzung wird „Naturschutz“ festgesetzt. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.</p> <p>Unberührt vom Nutzungsverbot ist die Ausübung der Jagd, die jedoch besondere Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes nehmen muss. Eine Jagd auf Wasserwild ist nicht zulässig.</p> <p>Unberührt vom Nutzungsverbot ist auch eine extensive fischereiliche Nutzung, die jedoch Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes nehmen muss. Die zum NSG „Baggersee Hohenfelde“ ausgerichteten Uferbereiche (Nordufer der Sandentnahmestelle A und Südufer der Sandentnahmestelle B/C) sowie die Zone von 500 m um den Seeadlerhorst sind von einer Angelnutzung auszunehmen. Eine erwerbsmäßige fischereiliche Nutzung des Gewässers ist ebenso wie eine Verpachtung als Angelgewässer nicht zulässig.</p> <p>Das Befahren mit Booten ist nicht zulässig.</p> <p>Wege und bauliche Anlagen (Stege, Unterstände, Schutzhütten etc.) sind nicht zulässig.</p> <p>Erholungsnutzungen sind auf den Flächen nicht zuzulassen. Bei Bedarf sind hierzu zusätzliche geeignete Maßnahmen (z. B. Abpflanzungen, Absperrungen, Beschilderungen) zu ergreifen. Zäune sind nur in ortsüblicher Form zulässig.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauausführung bzw. nach Ende der der Baumaßnahme vor Ort Umfang: 39,23 ha (davon 5,20 ha Flachwasserbereiche und 3,35 ha Uferböschungen)		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.2 - A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.2 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KSL, KS1, KS6 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung:</p> KSL Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsbildprägender Elemente KS1 Verlust gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte und Zerschneidung des Knicknetzes als landschaftsprägendes Strukturelement in der Geest. KS6 Unterbrechung von Flugrouten und Beeinträchtigung von Jagdgebieten der Fledermäuse K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <p>Eingriffsumfang: 1.500 lfm Knickverlust</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15, 16, 21, 21a
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Anlage von Knicks</p> Die Knickanlagen erfolgen auf den Flächen der Teilmaßnahme A8.6 (Entwicklung von Gras- und Staudenfluren) nördlich der Sandentnahme A sowie westlich und südöstlich der Sandentnahme B/C. <p>Ziel:</p> Die Maßnahme dient dem Ausgleich der Verluste gesetzlich geschützter Knick- und Heckenabschnitte. Gleichzeitig trägt die Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme A8.3, A8.4 und A8.5 zu einer Erhöhung der Struktur- und Lebensraumvielfalt für Brutvögel und Fledermäuse sowie der Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei. <p>Durchführung:</p> Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1 m bei einer Breite von 3 m am Wallfuß u. einer 1,2 m breiten Krone, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Der Knickwall wird im Kern aus Rohboden und darauf aufbauend aus Oberboden in einer Stärke von 20 cm aufgebaut. Im Bereich des Knicksaums wird Rohboden verwendet, um die unerwünschte Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern. Bepflanzung zweireihig versetzt mit standortgerechten und gebietseigenen Knickgehölzen der Sortierung 2x verpflanzte Landschaftsgehölze bei einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 m. Gepflanzt werden Gehölze der „Schlehen-Hasel-Knicks“: Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehdorn), Rosa canina (Hundsrose) und Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen wird ca. alle 30 - 50 m eine Stieleiche der Sortierung Heister (150 - 200 cm) zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre <p>Hinweise für die Unterhaltungsplanung:</p> Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Knicksäume bei Bedarf von aufkommendem Gehölzaufwuchs befreit. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Umfang: 2.209 lfm Knickneuanlage		Wallanlage und Untersaat im Zuge der Erdbauarbeiten. Bepflanzung in der anschließenden Pflanzzeit nach Abschluss der Sandabbauarbeiten.
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1, A8.3 - A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.3 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KSB, KSL, KS6 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung:</p> KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen KSL Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsbildprägender Elemente KS6 Unterbrechung von Flugrouten und Beeinträchtigung von Jagdgebieten der Fledermäuse K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <p>Eingriffsumfang: 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 21a
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Anlage einer Allee</p> Entlang des Wirtschaftsweges östlich der Sandentnahme B/C werden Hochstämmen in Form einer Allee gepflanzt. Die nicht nutzbaren Flächen innerhalb der Baumpflanzung werden zu Gras- und Staudenfluren entwickelt. <p>Ziel:</p> Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Gehölzverlusten. Gleichzeitig trägt die Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme A8.2, A8.4 und A8.5 zu einer Erhöhung der Struktur- und Lebensraumvielfalt für Brutvögel und Fledermäuse sowie der Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei. <p>Durchführung:</p> Insgesamt werden wegebegleitend 38 Hochstämmen der Baumart Stieleiche (Qualität 3x v. StU 16 - 18 cm) in einem Abstand von 1,50 m zur Fahrbahn des Wirtschaftsweges und 10 m untereinander gepflanzt. Die nicht nutzbaren Flächen innerhalb der Baumpflanzung werden zu Gras- und Staudenfluren entwickelt. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Sicherung erfolgt über Dreibock und Einzelverbisschutz. Die Bäume erhalten nach der Pflanzung eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 4-jährige Entwicklungspflege. <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> Unterhaltungspflege gemäß ZTV- Baumpflege, 2006 Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Pflanzstreifen bei Bedarf gemäht, Schnitthöhe mindestens 10 cm. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten. Umfang: 38 Einzelbäume		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1, A8.2, A8.4 - A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.4 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																							
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23																																									
Konflikt KSB, KSL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4																																							
Beschreibung: KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen KSL Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsbildprägender Elemente K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) Eingriffsumfang: 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)																																									
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15, 16, 21, 21a																																							
Beschreibung/Zielsetzung: Anpflanzung von Einzelbäumen und flächigen Gehölzen Gehölzpflanzungen auf Baustelleneinrichtungs- und Restflächen der Sandentnahme. Pflanzung von Gehölzen, Heistern, Hochstämmen und Kopfbäumen Ziel: Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Gehölzverlusten im Zuge des Straßenbaus und der Sandentnahme. Gleichzeitig trägt die Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme A8.2, A8.3 und A8.5 zu einer Erhöhung der Struktur- und Lebensraumvielfalt für Brutvögel und Fledermäuse sowie der Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei. Durchführung: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze vorzugsweise regionaler Herkunft. Hochstämmen: Stammumfang 14 - 16 cm und Dreibock-Sicherung, Heister: Höhe 200 - 250 cm, Doppelpfahlanbindung Sträucher: 2xv. Landschaftsgehölze mit 60 bis 100 cm Höhe, Dreiecksverband 1 x 5 m. Als Einzelbäume gepflanzt werden: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Quercus robur</td> <td>- Stiel-Eiche</td> </tr> <tr> <td>Salix alba</td> <td>- Silberweide</td> </tr> <tr> <td>Alnus glutinosa</td> <td>- Schwarzerle</td> </tr> </table> In Gehölzgruppen gepflanzt werden: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Acer campestre</td> <td>-</td> <td>Feldahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>-</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>-</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Corylus avenella</td> <td>-</td> <td>Haselnuss</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna</td> <td>-</td> <td>Weißdorn</td> </tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td> <td>-</td> <td>Pfaffenhütchen</td> </tr> <tr> <td>Malus sylvestris</td> <td>-</td> <td>Wild-Apfel</td> </tr> <tr> <td>Prunus padus</td> <td>-</td> <td>Trauben-Kirsche</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>-</td> <td>Schlehe</td> </tr> <tr> <td>Sorbus aucuparia</td> <td>-</td> <td>Eberesche</td> </tr> <tr> <td>Viburnum opulus</td> <td>-</td> <td>Gem. Schneeball</td> </tr> </table> Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Gehölze erhalten Wildverbisschutz. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre Hinweise für die Unterhaltungspflege: <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf - Unterhaltungspflege gemäß „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ (FGSV, in der zum Zeitpunkt der Pflege gültigen Fassung) - Die Silberweiden werden zu Kopfweiden entwickelt und das erste Mal nach 2 Jahren, danach alle 5-10 Jahre fachgerecht zurückgeschnitten. 			Quercus robur	- Stiel-Eiche	Salix alba	- Silberweide	Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Acer campestre	-	Feldahorn	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel	Corylus avenella	-	Haselnuss	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Malus sylvestris	-	Wild-Apfel	Prunus padus	-	Trauben-Kirsche	Prunus spinosa	-	Schlehe	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Viburnum opulus	-	Gem. Schneeball
Quercus robur	- Stiel-Eiche																																								
Salix alba	- Silberweide																																								
Alnus glutinosa	- Schwarzerle																																								
Acer campestre	-	Feldahorn																																							
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																							
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel																																							
Corylus avenella	-	Haselnuss																																							
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																																							
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen																																							
Malus sylvestris	-	Wild-Apfel																																							
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche																																							
Prunus spinosa	-	Schlehe																																							
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																																							
Viburnum opulus	-	Gem. Schneeball																																							

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.4 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten.		
Umfang: 6 St. Hochstämme, 81 St. Heister, 3.446 m ² Gehölzpflanzung		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.3, A8.5 - A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.5 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KSB, KS2, KS3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung:</p> KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen KS2 Verlust von terrestrischen Böden als Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung KS3 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Überbauung und Verlegung von Oberflächengewässern sowie Verlust von Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <p>Eingriffsumfang: 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 21a
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession</p> Entwicklung flächiger Gehölzbestände durch un gelenkte Sukzession im Zusammenhang mit Initialpflanzungen (Maßnahme A8.4) und Anlage von Blänken (Maßnahme A8.7) auf Baustelleneinrichtungsflächen der Sandentnahme. <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von standortheimischen Laub- und Feuchtwaldbeständen - Regenerierung der beeinträchtigten Bodenfunktionen - Förderung des Biotopverbundes - Natürlicher Wiederanstieg des Grundwassers auf Gleystandorten <p>Durchführung:</p> Auflockerung des verdichteten Bodens. Zulassung der spontanen Ansiedlung von Gräsern, Kräutern und Gehölzen mit dem Entwicklungsziel standorttypischer Laub- und Feuchtwald. <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bedarf Entfernung standortfremder Gehölze Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten. Umfang: 23.888 m ²		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.4, A8.6 - A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.6 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KSB, KS2, KS3 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung:</p> KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen KS2 Verlust von terrestrischen Böden als Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung KS3 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Überbauung und Verlegung von Oberflächengewässern sowie Verlust von Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt) <p>Eingriffsumfang: 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr.15, 16, 21, 21a
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren</p> Entwicklung von Gras- und Staudenfluren in den Randbereichen der neuangelegten Baggerseen sowie einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem NSG „Baggersee Hohenfelde“ und der A 23. <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürlicher Wiederanstieg des Grundwassers auf Niedermoorstandorten - Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen - Regenerierung der beeinträchtigten Bodenfunktionen - Förderung des Biotopverbundes <p>Durchführung:</p> Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18917: die baubedingt beanspruchten Randbereiche der Abbaugruben werden nach Bodenlockerung und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft für Wiesen frischer bis feuchter Standorte angesät. Im Bereich des vorhandenen Grünlandbestandes kann die Ansaat entfallen. <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd der als Gras- und Staudenfluren zu entwickelnden Flächen nach Bedarf (etwa alle 2 bis 5 Jahre), Rückschnitt von Gehölzaufwuchs. Gewässerunterhaltungstreifen sind bei Bedarf häufiger zu mähen (max. einmal jährlich). - Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig. Schnitthöhe mindestens 10 cm. - Die Mahd erfolgt frühestens ab dem 16. August. - Das Mähgut ist abzufahren. - Eine Düngung und das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Stoffe (z. B. Klärschlamm) sind nicht zulässig. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten. Umfang: 157.112 m²		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.5, A8.7-A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.7 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KSB, KS3, im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung:</p> KSB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen KS3 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Überbauung und Verlegung von Oberflächengewässern sowie Verlust von Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt)		
<p>Eingriffsumfang: 39,57 ha (anlagebedingt), 12,77 ha (baubedingt)</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 16, 21, 21a
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Anlage von Blänken</p> Entwicklung von temporär wasserführenden Flachwasserbereichen		
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürlicher Wiederanstieg des Grundwassers auf Niedermoorstandorten - Erhöhung der Biotopvielfalt - Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Kleintiere, Amphibien und Vögel - Förderung des Biotopverbundes 		
<p>Durchführung:</p> Zur Binnenvernässung werden Blänken in verschiedenen Teilflächen durch Abschub von Boden in Verbindung mit flächigen Grabenaufweitungen hergestellt (insg. ca. 0,3 ha). Die Grabenränder der innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden Gräben werden abgeflacht. Die Gewässer weisen lange Uferlinien und großflächige, temporär überstaute Uferbereiche auf. Die Uferbereiche sind abzufachen und die Gewässer insgesamt flach auszugestalten („blänkenartig“).		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd der als Blänken zu entwickelnden Flächen nach Bedarf (etwa alle 2 bis 5 Jahre), Rückschnitt von Gehölzaufwuchs. - Bei der maschinellen Mahd der Graben-/Uferböschungen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig. Schnitthöhe mindestens 10 cm. - aufwachsende Gehölze sind zu entfernen - Durchführung der Pflegearbeiten ab 16.August Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten.		
Umfang: 2.817 m ²		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.6, A8.8, A8.9		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.8 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23, Gemeinde Horst, Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 1/4		
Konflikt KB, KL/KSL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
Beschreibung: KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen: Verlust eines Nadelholzbestandes westlich der A 23 KL/KSL Verlust der Eigenart des Landschaftsbildes und landschaftsbildprägender Elemente Eingriffsumfang: 0,47 ha Nadelforst		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15
Beschreibung/Zielsetzung: Anlage von Wald Anlage einer Feuchtwaldfläche durch Pflanzung von Gehölzen westlich der Sandentnahme A. Ziel: Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Verlust eines kleinen Nadelforstbestandes im Zuge des Straßenbaus und der Sandentnahme. Gleichzeitig trägt die Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme A8.2 und A8.4 zu einer Erhöhung der Struktur- und Lebensraumvielfalt für Brutvögel und Fledermäuse sowie der Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei. Durchführung: Die Auswahl der Pflanzenarten orientiert sich an der naturraumtypischen Artenzusammensetzung. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze regionaler Herkunft. Die Anpflanzung erfolgt mit 2x verpflanzten Landschaftsgehölzen im Dreiecksverband 1,5 x 1,5 m. Zur Entwicklung eines naturnahen Gehölzrandes wird ein 5 bis 10 m breiter Gehölzsaum aus überwiegend strauchartigen Gehölzen angelegt. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen sind die folgenden Baumarten für die Pflanzung zu verwenden: Alnus glutinosa - Schwarzerle Betula pubescens - Moorbirke Salix alba - Silberweide Als Sträucher für den Gehölzsaum werden verwendet: Frangula alnus - Faulbaum Salix aurita - Ohrweide Salix cinerea - Grauweide Die Arten Moorbirke, Faulbaum und Ohrweide werden nur in geringen Anteilen (bis 15 %) gepflanzt. Die benannten Gehölzqualitäten stellen Mindestanforderungen dar. Die Verwendung größerer Qualitäten ist zulässig. Zu bepflanzende Flächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Pflanzung wird durch einen Wildverbisschutzzaun gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre		
Hinweise für die Unterhaltungs- und Entwicklungspflege: - Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten. Umfang: 15.000 m ² Anlage von Wald		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.7		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.8 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.9 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KB, KBW, KGW, KL, K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2)</p> <p>KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser</p> <p>KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge</p> <p>KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen</p> <p>K4: Überbauung/Zerschneidung bedeutender Jagdhabitats von Fledermäusen (Artenschutzrechtlicher Konflikt)</p> <p><u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr.15
<p><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Entwicklung von Extensivgrünland</p> <p>Entwicklung von Extensivgrünland westlich des Sandentnahmestandorts A.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von Grünlandverlusten - Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes - Entwicklung von Fledermausjagdhabitats i. V. m. den Maßnahmen A8.8, A8.1, A8.2 und A8.6 - Förderung des Biotopverbundes - Aufwertung des Landschaftsbildes <p><u>Durchführung:</u></p> <p>Extensivierung des vorhandenen, bislang intensiv genutzten Grünlands durch einschürige Mahd oder extensive Beweidung (s. Unterhaltungspflege).</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August - aufwachsende Gehölze sind zu entfernen <p>Beachtung der ZTV La-StB 2018 und DIN 18917.</p> <p>Mahd:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-schürige Mahd, Schnitt frühestens ab 16. August, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.9 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Beweidung: <ul style="list-style-type: none"> ○ 16. März bis 15. Juli: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha ○ Ab 16. Juli bis 15. März können 2 Tiere pro ha eingesetzt werden ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig ○ Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde ○ Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden ○ Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Nach Abschluss der Sandabbauarbeiten. Umfang: 3,14 ha		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.8		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. A8.10 (S=Schutz-, M=Minimierungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Sandentnahme, westlich Autobahnkreuz A 20/A23		
Konflikt KB, KBW, KGW, KL, K4 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1)		Blatt Nr. 4
<p>Beschreibung: K12 Verlegung von Grabenabschnitten, die als Laich- und Aufwuchsgewässer des Schlammpeitzgers dienen, einer Anhang II-Fischart der FFH-RL.</p> <p>Eingriffsumfang: Verlegung der Verbandsgewässer 9.6.1 und 9.6.2, durch die Verlegung geht die Verbindung zum Horstgraben verloren.</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 15 + 21
<p>Beschreibung/Zielsetzung: Anlage von Gräben für den Schlammpeitzger</p> <p>Anlage von zwei Gräben als neue Laich- und Aufwuchsgewässer für den Schlammpeitzger westlich des Sandentnahmestandorts A und östlich des Baggersees Hohenfelde, die in den Horstgraben münden. Die Gestaltung und Pflege der Gräben ist darauf ausgerichtet, optimale Habitatvoraussetzungen für die Reproduktion des Schlammpeitzgers zu schaffen: Schlammiges Sohlsubstrat mit guten Wuchsbedingungen für Makrophyten und dauerhafte Wasserführung.</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für den Verlust von Laich- und Aufwuchshabitaten des Schlammpeitzgers <p>Durchführung:</p> <p>Die Herstellung der Gräben erfolgt mit einer Sohlbreite von 2,0 m bis 2,5 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5 bis 1:2. Das Sohlniveau ist an das Sohlniveau des Horstgrabens im Einmündungsbereich des jeweiligen Grabens anzupassen. Der Einmündungsbereich in den Horstgraben ist offen herzustellen, eine für die Gewässerunterhaltung des Horstgrabens erforderliche Überfahrt muss einen Mindestabstand von 5 m zum Horstgraben aufweisen. Der hierfür erforderliche Durchlass muss einen Mindestdurchmesser von 1 m (DN 1000) aufweisen. Es ist sowohl im Durchlass als auch im gesamten Graben ein schlammiges Sohlsubstrat mit einer Mindestdtiefe von 10 cm aus anstehendem Bodenmaterial herzustellen. Die Sohlhöhe des Durchlasses ist niveaugleich zur Sohlhöhe des Grabens herzustellen.</p> <p>Zum Schutz des Seeadlers ist die Grabenherstellung westlich der Sandentnahme A nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember durchzuführen.</p> <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch eine regelmäßige Gewässerunterhaltung alle 1 bis 5 Jahre nach Bedarf ist sicherzustellen, dass eine ständige Wasserführung gegeben ist. Die Gewässerräumung erfolgt nur einseitig und von oben (Grabenende) nach unten (Mündung in den Horstgraben) in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober. In dieser Zeit sind die Jungfische ausreichend mobil und die Alttiere noch nicht in der Winterstarre, sodass ein Ausweichen in den Horstgraben möglich ist. Die Räumung der beiden Gräben ist so durchzuführen, sodass nicht beide Gräben in demselben Jahr geräumt werden. - Um Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern nach Bedarf eine Pflegemahd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober) durchzuführen, Schnitthöhe mindestens 10 cm, das Mähgut ist aus den Grabenbereichen zu entfernen. <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauausführung.		
Umfang: Graben westlich der Sandentnahme A: ca. 430 m Länge, Graben östlich des Baggersees Hohenfelde: ca. 260 m Länge		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A8.1 - A8.9		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A9_{CEF} „Hohenfelde“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>die speziellen Anforderungen der Zielart (Wachtelkönig) abzustimmen:</p> <p>Standortangepasste extensive Beweidung, wobei die Besatzdichte so zu wählen ist, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Bis zum Abschluss der Jungenaufzucht darf maximal eine Großvieheinheit pro Hektar aufgetrieben werden.</p> <p>Der Beweidungsbeginn und die Beweidungsdichte werden in Abhängigkeit und in Anpassung an die jeweiligen Witterungsbedingungen flexibel gehalten.</p> <p>A9.2_{CEF}: Entwicklung von Staudensäumen:</p> <p>In den Randbereichen der Fläche werden 10 bis 15 m breite Säume aus Gras- und Staudenfluren entwickelt, die Versteckmöglichkeiten für den Wachtelkönig und Ansitzwarten für das Blaukehlchen bieten und durch einfache Weide-Innenzäune von der Grünlandfläche abgegrenzt werden.</p> <p>Zum Verhindern einer Verbuschung werden die an den Außengrenzen der Maßnahmenfläche liegenden Gras- und Staudenfluren alle 3 bis 4 Jahre gemäht, wobei die Pflege der beiden durch eine Zufahrt getrennten Staudensäume im jährlichen Wechsel erfolgt.</p> <p><u>Weidezäune:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Außenzaun: Das Gebiet wird mit einem robusten Außenzaun umgeben (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 4-zügig), bei vorhandenen Außenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt, wo möglich Nutzung von Gräben anstelle von Außenzäunen – Innenzaun: Die geplanten Gras- und Staudenfluren im Gebiet werden mit einfachen Innenzäunen gegen unerwünschte Beweidung gesichert (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 1-zügig). – Ergänzend zu den vorbeschriebenen Zäunen können je nach Weidevieh während der Beweidung stromführende Drähte oder Kunststofflitzen erforderlich werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Aufstellen, Unterhalten und Räumen solcher Drähte und Litzen liegt in der Verantwortung der beauftragten Tierhalter ○ Eine Verwendung von Stacheldraht und Weidenetzen ist aufgrund der damit verbundenen Sperrwirkung und Gefährdung für Wildtiere nicht zulässig <p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Ersatz-Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) wird vor Beginn der Baufeldräumung durch geeignete Fachgutachter kontrolliert. Die erste Funktionskontrolle erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionalität nach Nutzungsänderung erreicht ist. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Funktionskontrolle wird insbesondere die Pflegeintensität (Besatzdichte) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Maßnahmenziele kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Zudem wird die Entwicklung der angestrebten Habitatelemente (siehe Durchführung und Hinweise zur Unterhaltungspflege) kontrolliert, z. B. Vegetationsstruktur, Deckungsgrad und Höhe der Vegetation oder Bereiche mit Massenvorkommen unerwünschter Pflanzenarten.</p> <p>Sofern Entwicklungen festgestellt werden, die dem Erreichen der für die Zielarten der CEF-Maßnahme geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen. Diese können soweit relevante Abweichungen vom Zielzustand festgestellt werden z. B. eine Anpassung der Pflegeintensität (Beweidungsdichte, Beweidungsdauer), die Veränderung der Flächenanteile und der räumlichen Aufteilung von extensiv gepflegten Grünlandflächen und Saumstrukturen oder eine Lenkung der Beweidung durch zusätzliche Zäune umfassen.</p> <p>Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig – Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. – Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden – Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig – Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig – Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A9_{CEF} „Hohenfelde“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
– aufwachsende Gehölze sind zu entfernen A9.1_{CEF} - Pflege des Grünlands: Ziel ist die Entwicklung einer auf die Ansprüche der Zielart Wachtelkönig angepassten strukturreichen Vegetationsstruktur aus kurzrasigen und langrasigen Strukturen durch ein entsprechend angepasstes Beweidungsmanagement (Mosaik aus Flächen mit höherer und niedrigerer Vegetation). Der Wachtelkönig benötigt zur Ansiedlung eine hohe, Deckung bietende Vegetation (mindestens 20 cm) und gleichzeitig einen geringen Raumwiderstand der Vegetation. Die Vegetationshöhe muss schon bei der Ankunft der Wachtelkönige im Mai vorhanden sein. Die Vegetation muss zugleich so locker entwickelt sein, dass die Fortbewegung der Jungvögel nicht behindert wird. – Extensive Nutzung des Grünlands durch Beweidung, Besatzdichte: <ul style="list-style-type: none"> ○ 16. März bis 15. August: 0,5 bis 1 Tiere pro ha ○ Ab 16. August ist bei gegebener Trittfestigkeit eine Beweidung mit max. 2 Tieren pro ha zulässig, wobei die Vegetationsdecke jedoch nicht durch Tritt massiv geschädigt werden darf (Gefahr der Verbinsung) ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig – Eine Beweidung mit Pferden ist in Wiesenvogelkompensationsflächen nicht zulässig – Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde – Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden – Eine einzelne Nachmahd auf Teilflächen, um insbesondere der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken, ist frühestens ab dem 16. August zulässig, Schnitthöhe mindestens 10 cm. Die Flächen sind dabei von innen nach außen zu mähen, um den Tieren das Ausweichen zu ermöglichen. Die Mahd darf nur mit langsam schneidenden Balkenmähern unter Aussparung von Rückzugsflächen (mindestens 15 m ²) erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.		
A9.2_{CEF} - Pflege der Staudensäume Die Bereiche in denen sich Staudensäume entwickeln sollen, werden durch einfache Weide-Innenzäune (s. o.) von der Beweidung ausgeschlossen. Um eine Verbuschung durch Gehölze zu vermeiden werden diese Bereiche abschnittsweise im Abstand von 3 bis 4 Jahren gemäht (z. B. jährlich eine Seite der Maßnahmenfläche) , Schnitthöhe mindestens 10 cm. Eine Beweidung der Gras- und Staudenfluren ist nicht zulässig. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: – Spätestens nach Planfeststellung Umfang: 3,87 ha Grünland, extensiv genutzt (Weidenutzung), 0,57 ha frische bis feuchte halbruderale Gras- und Staudenfluren		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 4,44 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A10_{CEF} „Glindesmoor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extensivierungsmaßnahme bei Glindesmoor		
Konflikt KW, K10 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) Blatt Nr. 1 - 4		
Beschreibung des Konfliktes: KW Verlust und Beeinträchtigung einer Kompensationsfläche eines anderen Bauvorhabens Dies schließt die folgenden Konflikte auf der Fläche ein: - Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge - Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser - Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge - Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes K10 Verfüllung eines Grabens mit Vorkommen des Moorfroschs Eingriffsumfang: Biotope einer Kompensationsfläche eines anderen Vorhabens: Verlust: 1,97 ha, Beeinträchtigung: 4,81 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 27		
Beschreibung/Zielsetzung: – Entwicklung von Extensivgrünland auf frischen bis feuchten Standorten und Entwicklung von Staudensäumen, Pflanzung von Kopfbäumen – Herrichtung eines Ersatzlebensraumes für den Moorfrosch (CEF-Maßnahme): Anlage eines Kleingewässers mit umgebenden Landlebensraum (feuchtes Extensivgrünland) – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes Der Verlust und die Beeinträchtigungen der Kompensationsfläche eines anderen Vorhabens werden durch die Entwicklung von naturschutzfachlich hochwertigen Biotopen (im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A9 _{CEF}) ausgeglichen. Multifunktional dient ein Teil der Fläche als CEF-Maßnahme für den Moorfrosch. Teilmaßnahmen: – A10.1 und A10.1_{CEF}: Entwicklung von Extensivgrünland, auf der Teilfläche mit dem Kleingewässer (A10.4 _{CEF}) auf der südöstlichen Teilfläche (A10.1 _{CEF}) auch als Landlebensraum für den Moorfrosch – A10.2: Entwicklung von Staudensäumen – A10.3: Pflanzung von Kopfbäumen – A10.4_{CEF}: Anlage eines Kleingewässers für den Moorfrosch Ziel: – Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes (Laichgewässer und Landlebensraum) für den Moorfrosch, in den aus dem Baufeld abgefangene Moorfrösche sowie deren Laich und Kaulquappen umgesiedelt werden können – Ausgleich von Verlusten/Beeinträchtigungen einer Ausgleichsfläche eines anderen Vorhabens (im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A9 _{CEF}) – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsexensivierung – Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes Vorwert der Fläche: Intensivgrünland, im Süden durchsetzt mit Flutrasenvegetation Durchführung: A10.1 und A10.1_{CEF}: Entwicklung von Extensivgrünland: Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd oder extensive Beweidung (s. Unterhaltungspflege).		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A10^{CEF} „Glindesmoor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Mahd:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. <p>Beweidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 16. März bis 15. Juli: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha ○ Ab 16. Juli bis 15. März können 2 Tiere pro ha eingesetzt werden ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig ○ Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde ○ Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden ○ Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen <p>A10.2 - Gras- und Staudenfluren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einschürige Mahd alle 2 bis 5 Jahre ab dem 15. Juli, Schnitthöhe mindestens 10 cm. Eine Verbuschung ist zu verhindern. <p>A10.3 - Gehölzpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und Entwicklungsschnitt der Gehölze bei Bedarf – Die Kopfweiden werden das erste Mal nach 2 Jahren, danach alle 5-10 Jahre fachgerecht zurückgeschnitten <p>A10.4^{CEF} - Kleingewässer für den Moorfrosch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Aufwuchs von Gehölzen und Schilfröhricht in den Uferbereichen ist zu verhindern. Dies ist durch Einbeziehung der Uferbereiche in die Beweidung oder Mahd im Zeitraum zwischen dem 15. Juli und 30. September sicherzustellen. Dabei ist zur Optimierung des Landlebensraums jährlich nur etwa die Hälfte der Uferbereiche in die Pflege einzubeziehen. <p>Pflege der Gräben (mit Ausnahme des Horstgrabens) und Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gehölz- und Röhrichtaufwuchs ist dauerhaft zu vermeiden – Ansonsten sind die Gräben innerhalb der Maßnahmenfläche weitest möglich der natürlichen Entwicklung zu überlassen, d. h.: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Grundräumung ○ keine Sicherung der Ufer – Ufer soweit möglich vom Weidevieh abgrasen lassen – vorhandene Gruppen werden nicht unterhalten <p>Gewässerunterhaltungstreifen am Horstgraben:</p> <p>Der Gewässerunterhaltungstreifen entlang des Horstgrabens ist in die Mahd oder Beweidung der angrenzenden Flächen mit einzubeziehen.</p> <p>Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, kann nach Bedarf eine zusätzliche Mahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) durchgeführt werden.</p> <p>Pflege der vorhandenen Gehölze:</p> <p>Die vorhandenen Baumreihen werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Kopfbäume am Horstgraben werden alle 5 bis 10 Jahre fachgerecht zurückgeschnitten.</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - im Bereich der CEF-Maßnahme (südöstliche Teilfläche: Kleingewässer mit umgebenden Landlebensraum für den Moorfrosch): Spätestens nach Planfeststellung, das Kleingewässer muss mindestens 2 Vegetationsperioden vor der Baufeldräumung fertiggestellt sein (Funktionsfähigkeit vor Beginn der Baufeldräumung)</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A10_{CEF} „Glindesmoor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
- die Umsetzung der Erdarbeiten erfolgt außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) - Beginn der extensiven Grünlandnutzung: Mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Baufeldräumung Umfang: 8,93 ha Extensivgrünland (davon 2,54 ha CEF-Maßnahme: südöstliche Teilfläche), 0,07 ha Kleingewässer, 0,45 ha Staudensäume, 8 Kopfbäume		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 9,93 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A11_{CEF} „Krempen Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extensivierungsmaßnahme Krempen Moor südlich Krempen Heide		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KOW, KL, K5, K9 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<p>Beschreibung des Konfliktes:</p> <p>KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2)</p> <p>KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser</p> <p>KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge</p> <p>KOW Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Verlegung, Unterführung, Verrohrung und Einleitung des Straßenabflusses</p> <p>KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen</p> <p>K5 Verlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten/ Brutrevieren europäischer Brutvogelarten durch Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung</p> <p>K6 Beeinträchtigung von Nahrungsflächen von Rastvögeln durch Zerschneidung / Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung</p> <p>K9 Verlust von gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem arten- und strukturreichem Dauergrünland</p> <p>Sowie Beeinträchtigungen von Nahrungsräumen von Rastvögeln (Sturmmöwe, Goldregenpfeifer, Kiebitz).</p> <p>Eingriffsumfang: KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K5: Gesamtanzahl der verdrängten Revierpaare: Kiebitz 24, Feldlerche 29, Blaukehlchen 5, Wachtel 4, Rohrweihe 1, Wachtelkönig 1 - insgesamt: 65, K9: 2,08 ha</p>		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 25
<p>Beschreibung/Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland und saisonal überstaute Flächen werden ökologisch hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die zum einen den Verlust und die Beeinträchtigungen von Intensivgrünland ausgleichen. Zum anderen werden dadurch Bruthabitate spezialisierter und z. T. gefährdeter Vogelarten entwickelt, wodurch der Verlust und / oder die Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern und Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften ausgeglichen werden. Außerdem werden hierdurch Nahrungshabitate für Eulen und Greifvögel entwickelt. - Entwicklung von deckungsbietenden Stauden- und Saumstrukturen im Randbereich für Wachtel und Blaukehlchen - Aufgrund des großflächigen, offenen Charakters und der Störungsarmut des Extensivgrünlandkomplexes findet auch eine Aufwertung als Nahrungsraum für Rastvogelarten wie Sturmmöwe, Goldregenpfeifer und Kiebitz statt. - Entwicklung von arten- und strukturreiches Dauergrünland - Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes - Aufwertung des Landschaftsbildes <p>Teilmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A11.1_{CEF}: Grünlandextensivierung durch extensive Beweidung - A11.2_{CEF}: Anlage von temporär wasserführenden Blänken und Abflachung der Grabenufer - A11.3_{CEF}: Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEF-Maßnahme für Kiebitz (14 Brutpaare), Feldlerche (13 Brutpaare), Blaukehlchen (1 Brutpaar) und Wachtel (1 Brutpaar). Funktionalität: zu Beginn der Baufeldräumung im Bereich der betroffenen Vorkommen - Allgemeine Aufwertung von Marschflächen als Vogelbrut- und Rastgebiet 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A11_{CEF} „Krempfer Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung großflächig offener, extensiv genutzter Grünlandflächen für Wiesenbrüter und Rastvögel • Entwicklung von Gewässer- und Uferstrukturen mit sukzessive trockenfallenden Nahrungsräumen für Wiesenvögel und Rastvögel • Entwicklung von Saumstrukturen für Brutvögel, die Deckungsstrukturen und Ansitzwarten benötigen <ul style="list-style-type: none"> – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung, Ökologische Aufwertung vorhandener Gräben durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung und reduzierte Gewässerunterhaltung – Erhöhung der Strukturvielfalt von Marschflächen zur Aufwertung des Landschaftsbildes 		
<p><u>Vorwort der Fläche:</u></p>		
<p>Intensivgrünland, im Westen kleinflächig Flatterbinsenrieder, Entwässerungsgräben, randlich im Westen und an einzelnen Gräben vereinzelt junger Aufwuchs von Gehölzen</p>		
<p><u>Durchführung:</u></p>		
<p>A11.1_{CEF}: <u>Grünlandextensivierung:</u></p>		
<p>Das vorhandene Grünland wird unmittelbar in die Pflegenutzung genommen. Die Art der Grünlandnutzung ist auf die speziellen Anforderungen der Zielarten abzustimmen:</p>		
<p>Standortangepasste Beweidung als Sommerweide bzw. Ganzjahresweide unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele (Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes, essentiell ist eine möglichst niedrige Grasnarbe im Frühjahr bis zum Abschluss der Brutzeit).</p>		
<p>Der Beweidungsbeginn und die Beweidungsdichte werden in Abhängigkeit und in Anpassung an die jeweiligen Witterungsbedingungen flexibel gehalten. Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass im Frühjahr die Wiesenbestände ausreichend kurzrasig sind (Winterbeweidung soweit dies die Standortverhältnisse zulassen, frühere Beweidung bei warmem Witterungsverlauf im zeitigen Frühjahr) und andererseits keine Gelege in der Brutzeit beeinträchtigt werden (s. Unterhaltungspflege).</p>		
<p>Die Vegetationshöhe während der Brut- /Jungenaufzuchtzeit soll ca. 10 bis 15 cm betragen.</p>		
<p>A11.2_{CEF}: <u>Anlage von temporär wasserführenden Blänken und Abflachung der Grabenufer:</u></p>		
<p>Zur Binnenvernässung werden Blänken in verschiedenen Teilflächen an Gräben durch Abschub von Boden in Verbindung mit flächigen Grabenaufweitungen hergestellt (6 Stück, insg. ca. 0,9 ha). Die Grabenränder der innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden Gräben werden abgeflacht. Die Verbandsgewässer 11 (Moorwettern), 12 und 12.1 bleiben von dieser Maßnahme unberührt.</p>		
<p>Die Gewässer weisen lange Uferlinien und großflächige, temporär überstaute Uferbereiche auf, die Uferbereiche sind abzufachen und die Gewässer insgesamt flach auszugestalten („blänkenartig“). Die Blänken werden so angelegt, dass sie während der Brutzeit Wasser führen, ausgedehnte, sukzessiv trockenfallende Flachufer aufweisen und der mittlere Wasserspiegel nicht tiefer als 0,3 bis 0,5 m unter Flur liegt. Die Uferbereiche sind in die extensive Beweidung einzubeziehen. Die sukzessiv trockenfallenden Flachufer müssen als wichtiger Nahrungsraum von Wiesenvogelarten wie dem Kiebitz lückig bis vegetationsfrei sein und werden von Röhrich freigehalten. Der anfallende Boden ist von den Maßnahmenflächen abzufahren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Die Böschungspflege der Blänken ist möglichst flach zu profilieren (nicht steiler als 1:12), so dass eine maschinelle Grünlandpflege möglich bleibt.</p>		
<p>Ziel ist es auf möglichst langen Strecken kurzgrasige lückige bis vegetationsfreie Uferlinien einzurichten. Das Pflegeregime kann zur Erreichung dieses Ziel im Verlauf der Entwicklung der Maßnahmenflächen daraufhin angepasst werden.</p>		
<p>A11.3_{CEF}: <u>Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte:</u></p>		
<p>Für die Wachtel und das Blaukehlchen werden in dem an eine benachbarte Ausgleichsfläche eines anderen Vorhabens liegenden Randbereich auf einer Breite von 7 - 10 m deckungsbietende Stauden- und Saumstrukturen durch temporäres Auszäunen zum Ausschluss der Weidetiere entwickelt. Nach Ende der Brutzeit werden die Saumbereiche ebenfalls zur Beweidung freigegeben, damit eine Verbuschung vermieden wird und eine den Bedürfnissen der Zielarten Wachtel und Blaukehlchen angepasste lockere, aber ausreichend deckungsbietende Vegetation erhalten bleibt.</p>		
<p><u>Weidezäune:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Außenzaun: Das Gebiet wird mit einem robusten Außenzaun umgeben (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 4-zügig), bei vorhandenen Außenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt, wo möglich Nutzung von Gräben anstelle von Außenzäunen 		
<ul style="list-style-type: none"> – Innenzaun: Die geplanten Gras- und Staudenfluren im Gebiet werden mit einfachen Innenzäunen oder mobilen Innenzäunen gegen unerwünschte Beweidung gesichert (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 1-zügig), sonstige Innenzäune werden beseitigt, bei weiterzuverwendenden Innenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt. 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer A11_{CEF} „Krempfer Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>– Ergänzend zu den vorbeschriebenen Zäunen können je nach Weidevieh während der Beweidung stromführende Drähte oder Kunststofflitzen erforderlich werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Aufstellen, Unterhalten und Räumen solcher Drähte und Litzen liegt in der Verantwortung der beauftragten Tierhalter ○ Eine Verwendung von Stacheldraht und Weidenetzen ist aufgrund der damit verbundenen Sperrwirkung und Gefährdung für Wildtiere nicht zulässig ○ Die Flachufer der Blänken werden nicht eingezäunt, da der Uferbewuchs auch mit Hilfe der Beweidung begrenzt werden soll 		
<p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Ersatz-Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) wird vor Beginn der Baufeldräumung durch geeignete Fachgutachter kontrolliert. Die erste Funktionskontrolle erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionalität nach Nutzungsänderung erreicht ist. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Funktionskontrolle wird insbesondere die Pflegeintensität (Besatzdichte, Pflegeschnitte) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Maßnahmenziele kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Zudem wird die Entwicklung der angestrebten Habitatskomponenten (siehe Durchführung und Hinweise zur Unterhaltungspflege) kontrolliert, z. B. Vegetationsstruktur, Deckungsgrad und Höhe der Vegetation, Flächenanteile mit stocheffähigem Boden oder Bereiche mit Massenvorkommen unerwünschter Pflanzenarten.</p> <p>Sofern Entwicklungen festgestellt werden, die dem Erreichen der für die Zielarten der CEF-Maßnahme geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen. Diese können soweit relevante Abweichungen vom Zielzustand festgestellt werden z. B. eine Anpassung der Pflegeintensität (Beweidungsdichte, Beweidungsdauer, zusätzliche Pflegeschnitte), die Veränderung der Flächenanteile und der räumlichen Aufteilung von extensiv gepflegten Grünlandflächen und Saumstrukturen oder eine Lenkung der Beweidung durch zusätzliche Zäune umfassen.</p> <p>Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt.</p>		
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zulassen teilflächiger winterlicher Überstauungen. – Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig. – Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. – Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. – Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig. – Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig. – Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August. – Aufwachsende Gehölze sind zu entfernen. – Vorhandene Feuchtgebüsche: Rückschnitt nach Bedarf (selektive Reduzierung des vorhandenen Gehölzbestandes, dauerhafte Vermeidung von zusätzlichem Gehölzaufwuchs). <p>A11.1_{CEF} - Pflege des Grünlands:</p> <p>Ziel ist die Entwicklung einer auf die Ansprüche der Zielarten Feldlerche und Kiebitz angepassten strukturreichen Vegetationsstruktur aus relativ kurzem und teilweise lückigem Grünland durch ein entsprechend angepasstes Beweidungsmanagement (s. Durchführung), durch das ein Mosaik verschiedener Vegetationsbestände geschaffen und die Nahrungsverfügbarkeit durch ein erhöhtes Aufkommen von Insekten verbessert wird. Besonders wichtig ist, dass die Flächen kurzrasig ins Frühjahr starten. Dies ist vorzugsweise durch eine Winterbeweidung zu gewährleisten. Sofern die Standortfeuchte auf Teilflächen eine Winterbeweidung nicht zulässt, ist alternativ ein später Pflegeschnitt im Herbst möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Extensive Nutzung des Grünlands durch Beweidung, Besatzdichte: <ul style="list-style-type: none"> ○ 16. März bis 15. August: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha ○ Ab 16. August bis 15. März: 2 Tiere pro ha 		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer A11_{CEF} „Krempfer Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig – Eine Beweidung mit Pferden ist in Wiesenvogelkompensationsflächen nicht zulässig – Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde – Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden – Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen, Schnitthöhe mindestens 10 cm. – Im Zuge der Beweidung ist außerhalb der Brutzeiten der Brutvögel der Ruderalfluren, Acker- und Grünlandstandorte eine einzelne Pflegemahd auf den übrigen Weideflächen zulässig, soweit dieses im Rahmen der Funktionskontrolle festgelegt wird, hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführung im Regelfall nur nach dem 31. August und vor dem 1. März ○ Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite beginnend ○ Ungemähte Fluchtstreifen erhalten ○ Mähgut abfahren – Ausgenommen von der extensiven Pflege sind der Deich und der Deichschutzstreifen. Hierzu wird 5 m entfernt vom Deichfuß ein einfacher Weidezaun aufgestellt, der die Maßnahmenfläche von Deich / Deichschutzstreifen trennt. Der Deich / Deichschutzstreifen ist weiterhin intensiv zu pflegen. – junge Gehölze und Gebüsche, die in Randbereichen oder an Grabenufern aufgewachsen sind, sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu entfernen <p>A11.2_{CEF} - Pflege der Gewässer und Blänken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In den ersten Jahren nach der Modellierung erfolgt mehrmals jährlich eine Kontrolle der Neuanlagen, damit unerwartete Störungen frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. – Gehölz- und Röhrichtaufwuchs ist dauerhaft zu vermeiden – Ansonsten sind die vorhandenen und geplanten Gewässer innerhalb der Maßnahmenfläche grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei die Funktionsfähigkeit der Ein- und Ausläufe durch regelmäßige Kontrolle und bedarfsweise Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen ist. Eine weitergehende wasserwirtschaftliche Gewässerpflege und -unterhaltung soll soweit möglich unterbleiben, d. h.: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Grundräumung ○ keine Sicherung der Ufer – Ufer soweit möglich vom Weidevieh abgrasen lassen <p>A11.3_{CEF} - Pflege der Staudensäume:</p> <p>Die Bereiche in denen sich Staudensäume entwickeln sollen, werden durch temporäre Zäunung von der Beweidung ausgeschlossen. Eine Beweidung erfolgt nur im Zeitraum von September bis Oktober und jährlich nur abschnittsweise auf ca. 50% der Staudensaumflächen. Der Beweidungszeitraum kann im Rahmen der Funktionskontrolle optimiert werden.</p> <p><u>Pflege der vorhandenen Feuchtgebüsche:</u></p> <p>Rückschnitt nach Bedarf (selektive Reduzierung des vorhandenen Gehölzbewuchses, dauerhafte Vermeidung von zusätzlichem Gehölzaufwuchs).</p> <p><u>Pflege des Deiches und des Deichschutzstreifens:</u></p> <p>Der Deich und der Deichschutzstreifen sind von den Extensivierungsmaßnahmen auszunehmen und durch einen einfachen unbehandelten Weidezaun (z. B. Eichenspaltfähe, Glattdraht) von dem Rest des Maßnahmenkomplexes abzugrenzen.</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Spätestens nach Planfeststellung</p>		
<p>Umfang: 45,74 ha Grünland, extensiv genutzt (Weidenutzung), 1,66 ha Blänken i. V. m. Gräben, 0,59 ha frische bis feuchte halbruderales Gras- und Staudenfluren</p>		
<p style="text-align: center;">Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A11_{CEF} „Kremper Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 49,43 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A12_{CEF} „Herzhorn“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extensivierungsmaßnahme bei Herzhorn		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K5, K9 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K5 Verlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten/ Brutrevieren europäischer Brutvogelarten durch Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitategnung K9 Verlust von gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem arten- und strukturreichem Dauergrünland <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K5: Gesamtanzahl der verdrängten Revierpaare: Kiebitz 24, Feldlerche 29, Blaukehlchen 5, Wachtel 4, Rohrweihe 1, Wachtelkönig 1 - insgesamt: 65, K9: 2,08 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 29		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Durch Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv bewirtschaftetes Grünland werden ökologisch hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die zum einen den Verlust und die Beeinträchtigungen von Intensivgrünland ausgleichen. Zum anderen werden dadurch Bruthabitate spezialisierter und z. T. gefährdeter Vogelarten entwickelt, wodurch Beeinträchtigungen von Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften ausgeglichen werden. Außerdem werden hierdurch Nahrungshabitate beispielsweise für die Schleiereule entwickelt. – Entwicklung von deckungsbietenden Stauden- und Saumstrukturen im Randbereich, die in Verbindung mit dem extensiv genutzten Grünland hochwertige Lebensräume für die Wachtel und Blaukehlchen sowie ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Fasan, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper) darstellen. – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes Teilmaßnahmen: – A12.1_{CEF} : Grünlandextensivierung – A12.2_{CEF} : Entwicklung von Staudensäumen Ziel: – CEF-Maßnahme für Wachtel (2 Brutpaare), Feldlerche (1 Brutpaar) und Blaukehlchen (1 Brutpaar). Funktionalität: zu Beginn der Baufeldräumung im Bereich der betroffenen Vorkommen – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen für Wiesenbrüter • Entwicklung von Saumstrukturen für Brutvögel, die Deckungsstrukturen und Ansitzwarten benötigen – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung – Entwicklung von arten- und strukturreiches Dauergrünland – Erhöhung der Strukturvielfalt von Marschflächen zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Intensivgrünland		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A12^{CEF} „Herzhorn“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Durchführung:</u></p> <p>A12.1^{CEF}: Grünlandextensivierung: Das vorhandene Grünland wird unmittelbar in die Pflegenutzung genommen. Die Art der Grünlandnutzung ist auf die speziellen Anforderungen der Zielarten abzustimmen: Die Grünlandpflege erfolgt als Mähwiese mit maximal 2 Mahden, wobei die erste Mahd erst nach dem 15. Juli erfolgt. Alternativ zu einer zweiten Mahd ist ab dem 16. August eine extensive Nachbeweidung möglich. Dichte Vegetation ist sowohl für Feldlerche als auch für Wachtel ungünstig und kann nur randlich oder an Störstellen besiedelt werden. Während für die Feldlerche geringere Vegetationshöhen günstiger sind, ist für die Wachtel von Bedeutung, dass die Vegetation nach oben ausreichend Deckung bietet, aber auch gut zu durchlaufen ist. Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass im Frühjahr die Wiesenbestände keine zu hohe und dichte Struktur aufweisen und andererseits ab Mitte Mai ausreichend Deckung für die Wachtel bieten und zudem keine Gelege in der Brutzeit beeinträchtigt werden.</p> <p>A12.2^{CEF}: Entwicklung von Staudensäumen: Am nördlichen und westlichen Rand der Fläche wird ein ca. 10 bis 15 m breiter Saum aus Gras- und Staudenfluren entwickelt, der Deckungsräume für die Wachtel und Ansitzwarten für das Blaukehlchen bietet und durch einen einfachen Weide-Innenzaun von der Grünlandfläche abgegrenzt wird. Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Gras- und Staudenfluren alle 3 bis 4 Jahre gemäht, wobei die Pflege teilflächig im jährlichen Wechsel erfolgt (jährlich auf ca. 150 m Länge).</p> <p><u>Weidezäune:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Außenzaun: Das Gebiet wird mit einem robusten Außenzaun umgeben (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 4-zügig), bei vorhandenen Außenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt – Innenzaun: Die geplanten Gras- und Staudenfluren im Gebiet werden mit einfachen Innenzäunen gegen unerwünschte Beweidung gesichert (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 1-zügig). – Ergänzend zu den vorbeschriebenen Zäunen können je nach Weidevieh während der Beweidung stromführende Drähte oder Kunststofflitzen erforderlich werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Aufstellen, Unterhalten und Räumen solcher Drähte und Litzen liegt in der Verantwortung der beauftragten Tierhalter ○ Eine Verwendung von Stacheldraht und Weidenetzen ist aufgrund der damit verbundenen Sperrwirkung und Gefährdung für Wildtiere nicht zulässig <p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Ersatz-Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) wird vor Beginn der Baufeldräumung durch geeignete Fachgutachter kontrolliert. Die erste Funktionskontrolle erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionalität nach Nutzungsänderung erreicht ist. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Funktionskontrolle werden insbesondere die Mahdvorgaben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Maßnahmenziele kontrolliert und bei Bedarf angepasst sowie das Erfordernis zusätzlicher Pflegeschnitte überprüft. Zudem wird die Entwicklung der angestrebten Habitatelemente (siehe Durchführung und Hinweise zur Unterhaltungspflege) kontrolliert, z. B. Vegetationsstruktur, Deckungsgrad und Höhe der Vegetation oder Bereiche mit Massenvorkommen unerwünschter Pflanzenarten.</p> <p>Sofern Entwicklungen festgestellt werden, die dem Erreichen der für die Zielarten der CEF-Maßnahme geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen. Diese können soweit relevante Abweichungen vom Zielzustand festgestellt werden z. B. eine Anpassung der Pflegeintensität (Mahdzeitpunkte, Beweidungsdichte, Beweidungsdauer, zusätzliche Pflegeschnitte), die Veränderung der Flächenanteile und der räumlichen Aufteilung von extensiv gepflegten Grünlandflächen und Saumstrukturen oder eine Lenkung der Beweidung durch zusätzliche Zäune umfassen.</p> <p>Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig – Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. 		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23</p>	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH</p>	<p>Maßnahmennummer A12_{CEF} „Herzhorn“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August - aufwachsende Gehölze sind zu entfernen 		
<p>A12.1_{CEF} - Pflege des Grünlands:</p> <p>Ziel ist die Entwicklung einer auf die Ansprüche der Zielarten der CEF-Maßnahme Feldlerche und Wachtel angepassten strukturreichen Vegetationsstruktur aus sowohl in Teilen kurzem als auch teilweise längergrasigem Grünland mit insgesamt geringer Vegetationsdichte und lückigen Strukturen durch ein entsprechend angepasstes Pflegemanagement durch das ein Mosaik verschiedener Vegetationsbestände geschaffen und die Nahrungsverfügbarkeit durch ein erhöhtes Aufkommen von Insekten verbessert wird. Die Fläche soll zudem weitgehend kurzrasig ins Frühjahr starten. Dies ist durch eine Nachbeweidung oder durch eine späte Pflegemahd im Herbst zu gewährleisten. Es ist eine Aushagerung der Fläche anzustreben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Mähwiese mit 2 Mahden bzw. Nachbeweidung: <ul style="list-style-type: none"> o 1. Mahd nicht vor dem 15. Juli o 2. Mahd im Oktober, alternativ kann vom 16. August bis maximal Ende Oktober bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung ohne Begrenzung der Besatzdichte stattfinden o im Rahmen der Funktionskontrolle kann auf ca. der Hälfte der Fläche jährlich wechselnd eine Winterbeweidung und/oder eine frühere Mahd von einzelnen Streifen festgelegt werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen - Die Flächen sind von innen nach außen zu mähen, um den Tieren das Ausweichen zu ermöglichen. Die Mahd darf nur mit langsam schneidenden Balkenmähern unter Aussparung von Rückzugsflächen (mindestens 15 m²) oder ungemähten Fluchtstreifen erfolgen. Schnitthöhe mindestens 10 cm, das Mähgut ist abzufahren. - Eine Beweidung mit Pferden ist in Wiesenvogelkompensationsflächen nicht zulässig - Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde - Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden <p>A12.2_{CEF} - Pflege der Staudensäume</p> <p>Die Bereiche in denen sich Staudensäume entwickeln sollen, werden durch mobile oder einfache Weiden-Innenzäune (s. o.) von einer Beweidung ausgeschlossen. Um eine Verbuschung durch Gehölze zu vermeiden werden diese Bereiche abschnittsweise im Abstand von 3 bis 4 Jahren gemäht, Schnitthöhe mindestens 10 cm. Eine Beweidung der Gras- und Staudenfluren ist nicht zulässig.</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spätestens nach Planfeststellung <p>Umfang: 5,86 ha Grünland, extensiv genutzt, 0,58 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren</p>		
<p>Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>		<p>Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 6,44 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>		<p>Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung</p>

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A13_{CEF} „Kollmar - Selkweg“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Uhu-Ersatzhabitat mit Nisthilfen bei Kollmar, Gehölz am Selkweg		
Konflikt K13 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) Blatt Nr. 1		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> K13 Gefährdung des Uhus mit Brutplatz bei Bau-km 8+750 westlich der Trasse in einem Gehölz südlich von Herzhorn durch Kollision mit dem Straßenverkehr <u>Eingriffsumfang:</u> Brutrevier des Uhus bei Herzhorn		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 37		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von zwei Nisthilfen an geeigneten Bäumen in einem Gehölz bei Kollmar am Selkweg als Ersatzhabitat für den Uhu. - Dauerhafte Sicherung der für den Uhu relevanten Habitatfunktionen des Gehölzes einschließlich deckungsbietender Nadelbäume. <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - CEF-Maßnahme für den südlich von Herzhorn in einem trassennahen Gehölz bei Bau-km 8+750 brütenden Uhu. Herstellung eines Ersatzhabitates für den Uhu in ausreichendem Abstand zur Trasse, um betriebsbedingte Tötungen durch Kollision mit dem Straßenverkehr auf der A 20 zu vermeiden. Funktionalität: zu Beginn der Vergrämuungsmaßnahmen (s. Maßnahme V1_{AR}) im Bereich des betroffenen Gehölzes mit dem Uhu-Brutplatz. 		
<u>Vorwert der Fläche:</u> Mischwald		
<u>Durchführung:</u> Es werden zwei Nisthilfen für den Uhu an geeigneten Bäumen des Gehölzes angebracht: Jede Nisthilfe besteht aus einer ca. 60 x 60 cm großen Plattform mit einem etwa 25 cm hohen Rand. Die Nisthilfen werden mit Spanngurten in etwa 6 bis 8 m Höhe im unteren Kronenbereich eines geeigneten Baumes befestigt. Der Kasten muss bis etwa zur Hälfte mit Schreddermaterial aus Holz befüllt werden. Die Nisthilfen sind in einem von genutzten Wegen nicht einsehbar Bereich des Gehölzes anzubringen. Der Platz der Nisthilfen muss ausreichend Raum für einen Anflug durch den sehr großen Uhu bieten. Nadelbäume als Tageseinstand in der unmittelbaren Umgebung des Platzes sind von Vorteil.		
<u>Funktionskontrolle:</u> Die Funktionsfähigkeit der Ersatz-Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) wird vor Beginn der Vergrämuungsmaßnahme des Uhus bei Herzhorn (s. Maßnahme V1 _{AR}) durch geeignete Fachgutachter kontrolliert. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben. Sofern Entwicklungen festgestellt werden, die dem Erreichen der für die Zielart der CEF-Maßnahme geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt.		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Die Nisthilfen sind jährlich vor dem 1. Februar jeden Jahres auf Mängel zu überprüfen und ggf. instand zu setzen. Soweit erforderlich sind Äste, die den Anflug der Nisthilfe durch den Uhu behindern, zurückzuschneiden.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer A13_{CEF} „Kollmar - Selkweg“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Die Fällung von einzelnen Bäumen im Rahmen der bisherigen forstlichen Nutzung oder zur Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt weiterhin zulässig. Die Fällarbeiten sind außerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. September durchzuführen. Die Bäume mit den Nisthilfen und deckungsbietende Nadelbäume nahe der Nisthilfen sind zu erhalten. Ein Kahlschlag oder eine Fällung von Baumgruppen sind nicht gestattet. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: – Vor Beginn der Vergrümmungsmaßnahmen für den Uhu bei Herzhorn am 1. Februar vor Baubeginn vor Ort (s. Maßnahme V1 _{AR}). Umfang: 2 Nisthilfen für den Uhu, 0,85 ha Gehölz/Mischwald		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie vor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung 0,85 ha	Künftige Unterhaltung: Nisthilfen: Bundesautobahnverwaltung, Mischwald: wie vor	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E1_{CEF} „Haseldorfer Marsch“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extensivierungsmaßnahme Haseldorfer Marsch		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KOW, KL, K5 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KOW Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Verlegung, Unterführung, Verrohrung und Einleitung des Straßenabflusses KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K5 Verlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten/ Brutrevieren europäischer Brutvogelarten durch Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung K6 Beeinträchtigung von Nahrungsflächen von Rastvögeln durch Zerschneidung / Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung Sowie Beeinträchtigungen von Nahrungsräumen von Rastvögeln (Sturmmöwe, Goldregenpfeifer, Kiebitz). <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K5: Gesamtanzahl der verdrängten Revierpaare: Kiebitz 24, Feldlerche 29, Blaukehlchen 5, Wachtel 4, Rohrweihe 1, Wachtelkönig 1 - insgesamt: 65		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 23		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Durch Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland und saisonal überstaute Flächen werden ökologisch hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die zum einen den Verlust und die Beeinträchtigungen von Intensivgrünland ausgleichen. Zum anderen werden dadurch Bruthabitate spezialisierter und z. T. gefährdeter Vogelarten entwickelt, wodurch der Verlust und / oder die Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern und Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften ausgeglichen werden. Außerdem werden hierdurch Nahrungshabitate für Eulen und Greifvögel entwickelt. – Entwicklung von deckungsbietenden feuchten Hochstauden- und Röhrichtstrukturen im Randbereich für Rohrweihe und Blaukehlchen. – Aufgrund des großflächigen, offenen Charakters, der saisonalen Vernässung und der Störungsarmut des Extensivgrünlandkomplexes findet auch eine Aufwertung als Nahrungsraum für Rastvögel (Gänse, Sturmmöwe, Goldregenpfeifer, Kiebitz, u. a.) statt – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> – E1.1_{CEF} : Grünlandextensivierung durch extensive Beweidung – E1.2_{CEF} : Anlage von Blänken, Abflachung von Grabenufern, saisonale Vernässung mittels Zwischenverfüllung und Auslaufverfüllung von Gräben und einzelnen Gräben – E1.3_{CEF} : Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudensäumen feuchter Standorte <u>Ziel:</u> – CEF-Maßnahme für Kiebitz (10 Brutpaare), Feldlerche (12 Brutpaare), Blaukehlchen (2 Brutpaare), Rohrweihe (1 Brutpaar) und Wachtel (1 Brutpaar). Funktionalität: zu Beginn der Baufeldräumung im Bereich der betroffenen Vorkommen – Allgemeine Aufwertung von Marschflächen als Vogelbrut- und Rastgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung großflächig offener, extensiv genutzter, saisonal vernässter Grünlandflächen für Wiesenbrüter und Rastvögel 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E1_{CEF} „Haseldorfer Marsch“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Gewässer- und Uferstrukturen mit sukzessive trockenfallenden Nahrungsräume für Wiesenvögel und Rastvögel • Entwicklung von feuchten Stauden- und Röhrichtstrukturen für Brutvögel, die Deckungsstrukturen und Ansitzwarten benötigen <ul style="list-style-type: none"> – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung, Ökologische Aufwertung vorhandener Gräben durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung und reduzierte Gewässerunterhaltung – Erhöhung der Strukturvielfalt von Marschflächen zur Aufwertung des Landschaftsbildes 		
<u>Vorwert der Fläche:</u>		
Intensivgrünland mit Flutrasenelementen, im Nordosten mit höheren Anteilen von Rohrglanzgras und Flatterbinse und kleinflächig Röhricht, Feuchtgebüsch und einzelnen Bäumen; am südwestlichen Rand eine ungenutzte Intensivgrünlandfläche, ein Feuchtgebüsch und ein Altarm des Randgrabens; auf der gesamten Fläche mehrere Entwässerungsgräben und zahlreiche Gruppen		
<u>Durchführung:</u>		
E1.1_{CEF}: Grünlandextensivierung:		
Das vorhandene Grünland wird unmittelbar in die Pflegenutzung genommen. Die Art der Grünlandnutzung ist auf die speziellen Anforderungen der Zielarten abzustimmen:		
Standortangepasste Beweidung als Sommerweide bzw. Ganzjahresweide unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele (Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes, essentiell ist eine möglichst niedrige Grasnarbe im Frühjahr bis zum Abschluss der Brutzeit).		
Der Beweidungsbeginn und die Beweidungsdichte werden in Abhängigkeit und in Anpassung an die jeweiligen Witterungsbedingungen flexibel gehalten. Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass im Frühjahr die Wiesenbestände ausreichend kurzrasig sind (Winterbeweidung soweit dies die Standortverhältnisse zulassen, frühere Beweidung bei warmem Witterungsverlauf im zeitigen Frühjahr) und andererseits keine Gelege in der Brutzeit beeinträchtigt werden (s. Unterhaltungspflege). Aufgrund der Größe der Fläche und der extensiven Beweidung werden ausreichend Deckungs- und Rückzugsräume entstehen, die die erforderlichen Lebensraumfunktionen für die Ansiedlung eines Wachtelbrutpaares gewährleisten.		
Die Vegetationshöhe während der Brut- /Jungenaufzuchtzeit soll ca. 10 bis 15 cm betragen.		
E1.2_{CEF}: Anlage von Blänken, Abflachung von Grabenufern, saisonale Vernässung mittels Zwischenverfüllung und Auslaufverfüllung von Gruppen und einzelnen Gräben:		
Es werden Maßnahmen zur Binnenvernässung der Kompensationsfläche durchgeführt, dabei ist die Entwässerung des Deichfußes und des Wirtschaftsweges sicherzustellen:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage von bis zu 0,30 m tiefen Blänken (insg. 2,31 ha), 2. Verfüllen von Graben- und Gruppenauslässen und Errichten von Zwischenverschlüssen in den Gruppen mit anfallendem Boden aus der Anlage der Blänken. Es werden nur Grabenauslässe von binnenliegenden Gräben verfüllt, die nicht der Entwässerung des Wirtschaftsweges oder des Deichfußes dienen - sogenannte „Staugraben“. Überschüssiger Boden ist von der Maßnahmenfläche abzufahren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. 		
Ziel der Anhebung des Wasserstandes ist es, dass die Blänken und Ufer der „Staugraben“ und Gruppen von Mitte März bis Ende Juni sukzessive stochefähiges Material freigeben. Gleichzeitig dürfen die Grünlandflächen während dieser Zeit nicht zu nass sein, um ausreichend Bruthabitate für die Feldlerche zu gewährleisten. Im übrigen Jahr ist eine ausreichende Standsicherheit für eine extensive Ganzjahresbeweidung anzustreben.		
Die Grabenränder der innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden Gruppen und „Staugraben“ werden abgeflacht.		
Die Blänken weisen lange Uferlinien und großflächige, temporär überstaute Uferbereiche auf, die Uferbereiche sind abzuflachen und die Gewässer insgesamt flach auszugestalten („blänkenartig“). Die Blänken werden so angelegt, dass sie während der Brutzeit Wasser führen und ausgedehnte, sukzessiv trockenfallende Flachufer aufweisen. Die Blänken sind in die extensive Beweidung einzubeziehen. Die sukzessiv trockenfallenden Flachufer müssen als wichtiger Nahrungsraum von Wiesenvogelarten wie dem Kiebitz lückig bis vegetationsfrei sein und werden von Röhricht freigehalten. Die Böschungsneigung der Blänken ist möglichst flach zu profilieren (nicht steiler als 1:12), so dass eine maschinelle Grünlandpflege möglich bleibt.		
Ziel ist es auf möglichst langen Strecken kurzgrasige, lückige bis vegetationsfreie Uferlinien einzurichten. Das Pflegeregime kann zur Erreichung dieses Ziel im Verlauf der Entwicklung der Maßnahmenflächen daraufhin angepasst werden.		
Zur Verhinderung von schädlichen Bodenveränderungen auf den verdichtungsempfindlichen Marschböden sind Maschinen mit geringem Flächendruck einzuplanen und einzusetzen und die Arbeiten sind nur bei geeignetem Bodenfeuchtegehalt auszuführen.		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E1_{CEF} „Haseldorfer Marsch“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Mögliche Bodenbelastung</u></p> <p>Es wird auf mögliche Bodenbelastungen mit Dioxinen und Furanen in den ehemaligen Überflutungsbereichen der Elbe hingewiesen. Für die Futtermittelherstellung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und Bearbeitungshinweise zu beachten.</p> <p>Wenn auf den Flächen Tiere für die Lebensmittelproduktion gehalten werden, sind die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Es wird auf das „Merkblatt zur Bewirtschaftung von Flächen mit erhöhten Schadstoffbelastungen“ der Landwirtschaftskammer S-H (2008) und das „Merkblatt zur Bewirtschaftung von Flächen mit erhöhten Schadstoffbelastungen des Bodens“ der Landwirtschaftskammer S-H und LLUR (2015) hingewiesen.</p> <p>Bei der Entsorgung des Bodenmaterials ist die Entsorgerfirma auf die voraussichtlich erhöhten Schadstoffbelastungen, explizit die Dioxin- und Furan-Belastungen, hinzuweisen. Die abfallrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.</p> <p>Die Erdbaumaßnahmen sind im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg durchzuführen.</p> <p>E1.3_{CEF}: Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren:</p> <p>Für das Blaukehlchen und die Rohrweihe werden im Nordosten der Fläche ca. 8 - 30 m breite deckungsbietende Hochstauden- und Röhrichtstrukturen durch Auszäunen zum Ausschluss der Weidetiere entwickelt. Damit eine Verbuschung vermieden wird, ist bei Bedarf eine Pflegemahd durchzuführen (s. Unterhaltungspflege).</p> <p><u>Pflege der vorhandenen Gehölze und Gebüsche:</u></p> <p>Die im Nordosten, Nordwesten und Süden vorhandenen Gehölze sind der Sukzession zu überlassen. Eine Ausbreitung von Gehölzen auf benachbarte Flächen ist zu unterbinden.</p> <p><u>Weidezäune:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenzaun: Das Gebiet wird mit einem robusten Außenzaun umgeben (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattrah, 4-zügelig), bei vorhandenen Außenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt, wo möglich Nutzung von Gräben anstelle von Außenzäunen - Innenzaun: Die geplanten Röhrichte und Hochstaudenfluren im Gebiet werden mit einfachen Innenzäunen gegen unerwünschte Beweidung gesichert (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattrah, 1-zügelig). Sonstige Innenzäune werden beseitigt, bei weiterzuverwendenden Innenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt. - Ergänzend zu den vorbeschriebenen Zäunen können je nach Weidevieh während der Beweidung stromführende Drähte oder Kunststofflitzen erforderlich werden: <ul style="list-style-type: none"> o Das Aufstellen, Unterhalten und Räumen solcher Drähte und Litzen liegt in der Verantwortung der beauftragten Tierhalter o Eine Verwendung von Stacheldraht und Weidenetzen ist aufgrund der damit verbundenen Sperrwirkung und Gefährdung für Wildtiere nicht zulässig o Die Flachufer der Blänken werden nicht eingezäunt, da der Uferbewuchs auch mit Hilfe der Beweidung begrenzt werden soll <p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Ersatz-Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) wird vor Beginn der Baufeldräumung durch geeignete Fachgutachter kontrolliert. Die erste Funktionskontrolle erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionalität nach Nutzungsänderung erreicht ist. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Funktionskontrolle wird insbesondere die Pflegeintensität (Besatzdichte, Pflegeschritte) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Maßnahmenziele kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Zudem wird die Entwicklung der angestrebten Habitatelemente (siehe Durchführung und Hinweise zur Unterhaltungspflege) kontrolliert, z. B. Vegetationsstruktur, Deckungsgrad und Höhe der Vegetation, Flächenanteile mit stocheffähigem Boden, Flächengröße der Hochstauden- und Röhrichtstrukturen oder Bereiche mit Massenvorkommen unerwünschter Pflanzenarten.</p> <p>Sofern Entwicklungen festgestellt werden, die dem Erreichen der für die Zielarten der CEF-Maßnahme geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen. Diese können soweit relevante Abweichungen vom Zielzustand festgestellt werden z. B. eine Anpassung der Pflegeintensität (Beweidungsdichte, Beweidungsdauer, zusätzliche Pflegeschritte), die Veränderung der Flächenanteile und der räumlichen Aufteilung von extensiv gepflegten Grünlandflächen und Saumstrukturen oder eine Lenkung der Beweidung durch zusätzliche Zäune umfassen.</p> <p>Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E1_{CEF} „Haseldorfer Marsch“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regulierung des Wasserstandes zur Optimierung der Habitatfunktionen der Zielarten im Zusammenhang mit der Funktionskontrolle – Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig – Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig – Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden – Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig – Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig – Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August – aufwachsende Gehölze im Bereich der Grünlandextensivierung, der Röhrichte und Hochstaudenfluren, der Blänken, der Gräben und Gruppen sowie entlang des Wirtschaftsweges sind zu entfernen <p>E1.1_{CEF} - Pflege des Grünlands:</p> <p>Ziel ist die Entwicklung einer strukturreichen Vegetationsstruktur aus relativ kurzem und teilweise lückigem Grünland durch ein entsprechend angepasstes Beweidungsmanagement (s. Durchführung), durch das ein Mosaik verschiedener Vegetationsbestände geschaffen und die Nahrungsverfügbarkeit durch ein erhöhtes Aufkommen von Insekten verbessert wird. Besonders wichtig ist, dass die Flächen kurzrasig ins Frühjahr starten. Dies ist vorzugsweise durch eine Winterbeweidung zu gewährleisten. Sofern die Standortfeuchte auf Teilflächen eine Winterbeweidung nicht zulässt, ist alternativ ein später Pflegeschnitt im Herbst möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Extensive Nutzung des Grünlands durch Beweidung, Besatzdichte: <ul style="list-style-type: none"> ○ 16. März bis 15. Juli: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha ○ 16. Juli bis 15. März: 2 Tiere pro ha ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig – Eine Beweidung mit Pferden ist in Wiesenvogelkompensationsflächen nicht zulässig – Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde – Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden – Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen, Schnitthöhe mindestens 10 cm. – Im Zuge der Beweidung ist außerhalb der Brutzeiten der Brutvögel der Ruderalfluren, Acker- und Grünlandstandorte eine einzelne Pflegemahd auf den übrigen Weideflächen zulässig, soweit dieses im Rahmen der Funktionskontrolle festgelegt wird, hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführung im Regelfall nur nach dem 31. August und vor dem 1. März ○ Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite beginnend ○ Ungemähte Fluchtstreifen erhalten ○ Schnitthöhe mindestens 10 cm, Mähgut abfahren – junge Gehölze und Gebüsche, die in Randbereichen am Wirtschaftsweg oder an Grabenufern aufgewachsen sind, sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu entfernen <p>E1.2_{CEF} - Pflege der Gewässer und Blänken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In den ersten drei Jahren nach der Modellierung erfolgt mehrmals jährlich eine Kontrolle der Neuanlagen, damit unerwartete Störungen frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. – Gehölz- und Röhrichtaufwuchs ist dauerhaft zu vermeiden – Ansonsten sollen die Blänken, Gruppen und „Staugräben“ innerhalb der Maßnahmenfläche grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden, wobei die Funktionsfähigkeit der Ein- und Ausläufe durch regelmäßige Kontrolle und bedarfsweise Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen ist. – Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben des Wirtschaftsweges und des Deichfußes ist durch regel- 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E1_{CEF} „Haseldorfer Marsch“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
mäßige Kontrolle und bedarfsweise Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Eine weitergehende wasserwirtschaftliche Gewässerpflege und -unterhaltung soll soweit möglich unterbleiben, d. h.: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Grundräumung ○ keine Sicherung der Ufer – Ufer soweit möglich vom Weidevieh abgrasen lassen E1.3_{CEF} - Pflege der Hochstaudenfluren und Röhrichte Die Bereiche in denen sich Hochstaudenfluren und Röhrichte entwickeln sollen, werden durch einen einfachen Weidezaun von der Beweidung ausgeschlossen. Eine Pflegemaßnahme zur Vermeidung der Verbuchung bzw. von Gehölzaufwuchs erfolgt nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und jeweils nur abschnittsweise auf ca. 50 % der Flächen bei Bedarf (ca. alle 5 Jahre auf einer Teilfläche), Schnitthöhe mindestens 10 cm. Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> – Spätestens nach Planfeststellung) – Die Umsetzung der Erdarbeiten erfolgt außerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis 31. August Umfang: 43,76 ha Grünland, extensiv genutzt (Weidenutzung), 2,31 ha Blänken (in die Beweidung einbezogen), 0,73 ha feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 51,55 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E2 „Breitenburger Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Renaturierungsmaßnahme Breitenburger Moor - Ökokonto		
Konflikt KB, KBH, KBW, KV, KGW, KOW, KL, K8 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KV Neuversiegelung von Flächen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser durch die Autobahntrasse, Änderungen des nachgeordneten Straßennetzes und die Anlage der PWC-Anlagen KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KOW Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Verlegung, Unterführung, Verrohrung und Einleitung des Straßenabflusses KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K6 Beeinträchtigung von Nahrungs-flächen von Rastvögeln durch Zerschneidung / Überbauung oder an-lage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitategnung K8 Verlust von gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Röhrichtflächen an der Spleth und Überspannung der Biotop-Nebenverbundachse Spleth mit einem Brückenbauwerk <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 176,30 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KV: Neuversiegelung von Flächen allgemeiner Bedeutung: 4,34 ha, Neuversiegelung von Flächen besonderer Bedeutung: 58,24 ha KL: Verlust: 182,83 ha, Beeinträchtigung: 615,25 ha, K8: 0,25 ha Überbauung und 0,24 ha baubedingte Inanspruchnahme von Schilfröhricht		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 24		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Bei dem Ökokonto handelt es sich um ehemalige Torfabbaufächen. Der Torfabbau und die Entwässerung der Flächen wurden eingestellt. Es haben sich ein Flachwasser-Moorsee, Moorwaldinitialstadien, Feuchtgebüsche und Verlandungsvegetation entwickelt. Eine weitere Entwicklung von Moorwald, Moor-/Feuchtgebüschen, Röhrichten, Schwingrasen, Klein- und Großseggenriedern und weiteren Niedermoor-Vegetationsgesellschaften in den Randbereichen und auf den erhaltenen Torfdämmen (ehemalige Transport-dämme) ist zu erwarten. Die Entwicklung von Röhrichtflächen kompensiert zudem den Verlust von gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Schilfröhrichten vollumfänglich (Gesamtverlust bauzeitlich und dauerhaft: 0,49 ha, Soll-Kompensation gemäß Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau (LBV-SH 2004): 2,31 ha) – Das Flachgewässer weist eine hohe Wertigkeit als Nahrungs- und Ruheraum für eine Vielzahl von Wasservögeln und Limikolen auf, insbesondere auch als Schlafgewässer für rastende Schwäne, Kraniche und Gänse. Das Gewässer dient zudem als Nahrungsraum für den Seeadler. – Die Randbereiche weisen eine hohe Eignung für Brutvogelarten der Röhrichte, Feuchtlebensräume und Gehölze auf, insbesondere Arten die Deckung oder Ansitzwarten benötigen – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes, die Torfmineralisierung wird im überstauten Bereich aufgehoben – Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> – E2.1: Entwicklung eines großflächigen Flachwassersees – E2.2: Sukzession zu Moorwald und Feuchtgebüschen – E2.3: Sukzession zu Röhrichten, Schwingrasen, Klein- und Großseggenriedern, u. a. Niedermoor-Vegetationsgesellschaften nährstoffarmer Standorte		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E2 „Breitenburger Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vielfältige, sich natürlich weiterentwickelnde Moorvegetationsgesellschaften inklusive Moorwald und Flachwasser-Moorsee - Aufwertung als Vogelbrut- und Rastgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Ruhe- und Schlafgewässer für Wasservögel/Rastvögel • Nahrungsraum für Wasservögel und den Seeadler • Entwicklung von Röhrichtstrukturen für Brutvögel, die Deckungsstrukturen und Ansitzwarten benötigen • Entwicklung von randlichen Moorwaldstrukturen für Gehölzbrüter - Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes und Aufgabe des Torfabbaus - Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entwicklung eines naturnahen Landschaftsraums <p>Vorwert der Fläche: Torfabbaugesamt</p> <p>Durchführung:</p> <p>E2.1: Entwicklung eines großflächigen Flachwassersees: Durch die Einstellung des Pumpbetriebs, der das ehemalige Torfabbaugesamt entwässert hat, hat sich ein naturnahes Wasserregime eingestellt. Eine Untersuchung zur Wasserstandsentwicklung des Breitenburger Moores zeigt, dass der Niederschlag und die Verdunstung den Wasserhaushalt der Wasserfläche im Breitenburger Moor als maßgebliche Faktoren steuern (BWS (2015): „Untersuchung zur Wasserstandsentwicklung im Breitenburger Moor“). Die Höhe des Wasserstands schwankt um ca. 0,5 m. Der maximale Wasserstand ist durch das Überlaufniveau am nördlichen Westrand (Birkenwald, in dem ein Seitenarm des Breitenburger Kanals verläuft) auf 0,5 m NN begrenzt, die Wasserstandsentwicklung im Breitenburger Moor hat nur sehr geringe Auswirkungen auf den Grundwasserstand, (BWS 2015).</p> <p>Die vorhandenen Randdämme sind dauerhaft zu erhalten. Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopstrukturen zur Sicherung der Randdämme bleiben daher zulässig. Ebenfalls zulässig sind sonstige Maßnahmen, die der Sicherung der Randdämme und deren Standfestigkeit dienen. Für diese Maßnahmen gilt, dass sie jeweils zuvor mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzfachbehörden abzustimmen sind. Derzeit ist kein Maßnahmenanfordernis erkennbar.</p> <p>E2.2: Sukzession zu Moorwald und Feuchtgebüsch Feuchtgebüsch und Sukzessionsstadien von Moorwald haben sich bereits auf den randlichen Flächen und den ehemaligen Transportdämmen entwickelt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>E2.3: Sukzession zu Röhricht, Schwingrasen, Klein- und Großseggenriedern, u. a. Niedermoor-Vegetationsgesellschaften nährstoffarmer Standorte: Sukzessionsstadien der angestrebten Vegetationsgesellschaften haben sich bereits entwickelt. Es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen bleiben zulässig. Diese sind jedoch jeweils zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde Kreis Steinburg abzustimmen. Zum Erhalt eines Mindestanteils von Röhricht ist eine vollständige Entwicklung zu Wald ggf. mit Hilfe gezielter Pflegemaßnahmen (z. B. Gehölzrückschnitt) zu vermeiden. Mindestens 2,31 ha Röhricht sind innerhalb der Maßnahme dauerhaft zu erhalten. Es ist derzeit davon auszugehen, dass entsprechende Pflegemaßnahmen nicht erforderlich werden.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Regelungen des bestehenden Ökokontovertrages (Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Anerkennung von ehemaligen Torfabbaufächen in der Gemeinde Breitenburg als Ökokonto zur naturschutzrechtlichen Kompensation für künftige Eingriffsvorhaben Dritter (vom 22.06.2005) sowie der dazugehörigen Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Zustandskontrolle: Im Rahmen einer allgemeinen Zustandskontrolle ist durch einen Fachgutachter im 1. und 5. Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme (der Trasse) zu prüfen, ob es zu Fehlentwicklungen bezüglich der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Gebiet kommt. Dabei ist auch die Entwicklung (Größe) der Röhrichtflächen zu erfassen sowie die hydrologische Situation im Gebiet und der Zustand der Randdämme sorgfältig zu beobachten.</p> <p>Kommt es zu Fehlentwicklungen, sind in Abstimmung mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzfachbehörden geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer E2 „Breitenburger Moor“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p>		
<p>Die Flächen werden vollständig der natürlichen Sukzession überlassen (Ausnahmen s. o.: E2.1 und E2.3). Nutzungen jeglicher Art sind nicht zulässig.</p>		
<p>Unberührt vom Nutzungsverbot ist die Ausübung der Jagd, die jedoch besondere Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes nehmen muss. Eine Jagd auf Wasserwild ist nicht zulässig. Zudem ist die Ausübung der Jagd zu den Haupttrastzeiten von Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zulässig (01.01.-31.03. und 01.09.-31.10.). Eine fischereiliche Nutzung des Gewässers ist ebenso wie eine Verpachtung als Angelgewässer nicht zulässig.</p>		
<p>Wege und bauliche Anlagen (Stege, Unterstände, Schutzhütten etc.) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind wasserbauliche Maßnahmen zur Wasserstandsregulierung des Flachwassersees.</p>		
<p>Erholungsnutzungen sind auf den Flächen nicht zuzulassen. Bei Bedarf sind hierzu geeignete Maßnahmen (z. B. Abpflanzungen, Absperrungen, Beschilderungen) zu ergreifen. Zäune sind nur in ortsüblicher Form zulässig.</p>		
<p>Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: bereits erfolgt (Ökokonto)</p>		
<p>Umfang: ca. 208,6 ha Flachwassersee, ca. 22,5 ha Röhrichte / Schwinggrasen / Seggenrieder / Niedermoorvegetation, ca. 14,6 ha Moorwald, Feuchtgebüsche</p>		
<p>Anrechenbarkeit: Gemäß Ökokontovertrag sind die Flächen zu 60 % anrechenbar.</p>		
<p style="text-align: center;">Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 245,74 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E3_{CEF} „Ökokonto Lohbarbek“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Ökokonto 67 der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein: Lohbarbek, Kreis Steinburg, Gemeinde Lohbarbek, Mühlenbarbek, Gemarkung Lohbarbek Flur 4, Flurstück 53/4, Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 7, Flurstück 4/2		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K5 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K5 Verlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten/ Brutrevieren europäischer Brutvogelarten durch Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 30		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Bei dem Ökokonto handelt es sich um ehemalige Ackerflächen auf einem sandigen Geesthang, der leicht nach Süden geneigt ist und in die Störniederung übergeht. Für das Ökokonto Lohbarbek sind die folgenden Entwicklungsziele festgelegt (Entwicklungskonzept für das Ökokonto 67 der Stiftung Naturschutz S-H): – Für das Ökokonto Lohbarbek wird eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland mit Entwicklung trockenmagerer Grünlandstandorte und Magerrasen- bzw. Heidestadien durch Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch Beweidung angestrebt. Aufgrund der überwiegend sandig-trockenen Standortverhältnisse werden sich artenreiche mesophile Grünländer trockener Standorte entwickeln. Auf Kuppen eingestreut können sich Sandmagerrasen und Heideinitialstadien entwickeln. Durch Maßnahmen zur Förderung der Binnenvernässung (Rückbau der Drainagen, Anlage von 2 Kleingewässern, Ergänzen der Randverwallung sowie teilweise Uferabflachung und Aufweitung des Grabens wurde die Senke vernässt, sodass sich hier sich artenreiche Feuchtgrünländer entwickeln können. Dies verbessert den Lebensraum des streng geschützten Moorfroeschens. Die genannten Maßnahmen fördern auch Brutvögel der (halb-)offenen Agrarlandschaft wie Feldlerche, Neuntöter, Braunkehlchen sowie Rebhuhn. – Das Entwicklungskonzept bezieht sich auf die Gesamtfläche des Ökokontos von 8,75 ha. Das Ökokonto wurde von der UNB des Kreises Steinburg am 09.09.2010 als Ökokonto anerkannt. Die Maßnahmen sind im Winterhalbjahr 2010/2011 umgesetzt worden. Ein Flächenanteil von 4,50 ha (44.966 m ² entsprechend 66.732 Ökopunkten) des Ökokontos ist als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmenfläche für das vorliegende Vorhaben vertraglich gesichert. <u>Ziel:</u> – Ökokonto gesamt: Entwicklung artenreicher mesophiler Grünländer trockener Standorte (ca. 7,08 ha). Kleinflächige Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland (ca. 1,15 ha), Magerrasen/Heide (ca. 3.417 m ²) und Kleingewässer (ca. 435 m ²). Erhalt/Pflege eines vorhandenen Knicks (ca. 1.382 m ²). Für die Ersatzmaßnahme E3 werden 4,50 ha Entwicklung artenreichen mesophilen Grünlands trockener Standorte „ausgebucht“. Dies entspricht gemäß ÖkokontoVO einer anrechenbaren Kompensationsmaßnahme von 6,67 ha. – Aufwertung als Brutgebiet für Offenlandarten wie die Feldlerche, daneben Förderung streng geschützter Arten wie Zauneidechse, Moorfrosch, Neuntöter, Braunkehlchen und Rebhuhn. Gemäß naturschutzfachlicher Einschätzung der UNB des Kreises Steinburg ist der Flächenanteil des Ökokontos, der als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmenfläche für den Abschnitt B431 bis A23 der A20 „ausgebucht“ wird (E3), entsprechend der Zielausrichtung des Ökokontos für die Ansiedlung von zwei Feldlerchenbrutpaaren geeignet. – Aufwertung und Regeneration der Bodenfunktionen durch zukünftigen Verzicht auf Bodenbruch. Verbesserung der Grundwasserqualität durch Nutzungsextensivierung und damit starke Reduktion von Nährstoffeinträgen		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E3_{CEF} „Ökokonto Lohbarbek“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>gen und Wegfall von Agrochemikalien.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Naturnähe und Strukturvielfalt - Verbesserung der Habitatqualität der Fläche im direkten Anschluss an das bestehende Biotopverbundsystem <p><u>Vorwert der Fläche (Ökokonto gesamt):</u> Überwiegend Acker, ein Knick an der Ostgrenze (nicht aufwertbar), kleinflächig feuchte Ruderalflur</p> <p><u>Durchführung (Ökokonto gesamt, bereits erfolgt):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) in extensives Grünland durch standortangepasste extensive Beweidung. Knick und Gewässer können in die Weide integriert werden. - Aufhebung der Binnenentwässerung zur Entwicklung von Feuchtgrünland und eines temporären Kleingewässers (Blänke) - Anlage von zwei Kleingewässern - flaches Abschieben von Oberboden auf Kuppen zur Entwicklung von Magerrasen/Heide <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Winterhalbjahr 2010/2011 durch die Ausgleichsagentur S-H GmbH.</p> <p><u>Funktionskontrolle:</u> Funktionskontrollen bezüglich der naturschutzfachlichen Zielsetzungen sind im 5-jährigen Turnus durchzuführen. Im Rahmen der Funktionskontrolle wird insbesondere die Besatzdichte der Weidetiere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Maßnahmenziele überprüft und bei Bedarf angepasst sowie das Erfordernis zusätzlicher Pflegeschnitte überprüft. Es ist sicherzustellen, dass die Habitateignung für zwei Brutpaare der Feldlerche dauerhaft gegeben ist. Hierzu erfolgt eine vegetationskundliche Biotopkartierung (inkl. Artenliste für die Fläche) und die Erfassung von Defiziten in Bezug auf die naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z. B. in Bezug auf die Vegetationsstruktur, Beeinträchtigungen durch Viehtritt, Ausbreitung unerwünschter Pflanzenarten). Die Funktionskontrollen sind durch Fachpersonal mit geeignetem Expertenwissen durchzuführen. Sofern der Fachgutachter Entwicklungen festgestellt, die dem Erreichen der für die Feldlerche geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Funktionskontrolle vorzunehmen. Dies kann bspw. die Pflegeintensität (Beweidungsdichte, Beweidungsdauer, ggf. Erfordernis zusätzliche Pflegeschnitte) betreffen, ggf. kann auch eine zusätzliche Lenkung der Beweidung z. B. durch weitere Weidezäune erforderlich werden. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt. Die dauerhafte Umsetzung der Unterhaltungspflege wird durch Stiftung Naturschutz S-H sichergestellt.</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche (auch mit Festmist) ist nicht zulässig. - Pflanzenschutzmittel, Mittel zur chem. Schädlingsbekämpfung sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August und nur in begründeten Einzelfällen nach Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz SH - aufwachsende Gehölze im Bereich der Grünlandextensivierung sind zu entfernen, sofern ein Aufwachsen nicht durch die extensive Pflegebeweidung unterbunden wird <p>Grünlandentwicklung für die Zielart Feldlerche: Zur dauerhaften Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Grünlandfläche für 2 Brutpaare der Feldlerche ist die Entwicklung einer auf die Ansprüche der Zielart angepassten strukturreichen Vegetationsstruktur aus relativ kurzem und teilweise lückigem Grünland durch ein entsprechend angepasstes Beweidungsmanagement herbeizuführen. Besonders wichtig ist, dass die Flächen kurzrasig ins Frühjahr starten. Die extensive Pflegenutzung erfolgt durch eine Ganzjahresbeweidung mit Rindern (Besatzstärke (mittlere Dichte über das Jahr) von 0,1 bis 1,0 GV). Aufgrund der Kuppenlage und der Exposition nach Süden ist unter den genannten Voraussetzungen davon auszugehen, dass sich mageres mesophiles Grünland mit einer für Brutreviere der Feldlerche geeigneten Vegetationsstruktur dauerhaft einstellt.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E3_{CEF} „Ökokonto Lohbarbek“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: bereits erfolgt (Ökokonto)		
Umfang (Ökokonto gesamt): ca. 7,08 ha artenreiches mesophiles Grünland, ca. 1,15 ha Feuchtgrünland, 0,34 ha Magerrasen/Heide, Kleingewässer: 435 m ² , ca. 0,14 ha Erhalt/Pflege eines vorhandenen Knicks Umfang - Ersatzmaßnahme E3: 4,50 ha artenreiches mesophiles Grünland		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor (Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung 4,50 ha	Künftige Unterhaltung: Stiftung Natur- schutz Schleswig-Holstein	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E4_{CEF} „Burg“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extensivierungsmaßnahme bei Burg		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KOW, KL im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K5 Verlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten/ Brutrevieren europäischer Brutvogelarten durch Überbauung oder anlage-/betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K5: Gesamtanzahl der verdrängten Revierpaare: Kiebitz 24, Feldlerche 29, Blaukehlchen 5, Wachtel 4, Rohrweih 1, Wachtelkönig 1 - insgesamt: 65		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 31		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Umwandlung von vorwiegend intensiv genutztem Grünland in extensiv bewirtschaftetes Grünland werden ökologisch hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die zum einen den Verlust und die Beeinträchtigungen von Intensivgrünland ausgleichen. Zum anderen werden dadurch Bruthabitate spezialisierter und z. T. gefährdeter Vogelarten entwickelt, wodurch der Verlust und / oder die Beeinträchtigungen von Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften ausgeglichen werden. Außerdem werden hierdurch Nahrungshabitate für Eulen und Greifvögel entwickelt. - Entwicklung von deckungsbietenden Stauden- und Saumstrukturen im Randbereich, die in Verbindung mit dem extensiv genutzten Grünland hochwertige Lebensräume für Brutvogelarten des Offenlandes darstellen. - Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes - Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - E4.1/E4.1_{CEF}: Grünlandextensivierung durch extensive Beweidung, CEF-Maßnahme: Flst. 213, 214 und 215 - E4.2: Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte <u>Ziel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - CEF-Maßnahme für die Feldlerche (1 Brutpaar). Funktionalität: zu Beginn der Baufeldräumung im Bereich der betroffenen Vorkommen - Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen für Wiesenbrüter • Entwicklung von Saumstrukturen für Brutvögel, die Deckungsstrukturen und Ansitzwarten benötigen - Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung, Ökologische Aufwertung vorhandener Gräben durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung - Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Intensivgrünland auf Niedermoorboden, im Bereich von Gruppen und stellenweise flächig Flutrasen, kleinflächig Feuchtgrünland und Übergänge zu mesophilem Grünland feuchter Standorte		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E4_{CEF} „Burg“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Durchführung:</u></p> <p>E4.1/E4.1_{CEF}: <u>Grünlandextensivierung:</u> Das vorhandene Grünland wird unmittelbar in die Pflegennutzung genommen. E4.1_{CEF}: die Art der Grünlandnutzung ist auf die speziellen Anforderungen der Zielarten abzustimmen: Standortangepasste Beweidung als Sommerweide bzw. Ganzjahresweide unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele (Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes, essentiell ist eine möglichst niedrige Grasnarbe im Frühjahr bis zum Abschluss der Brutzeit). Der Beweidungsbeginn und die Beweidungsdichte werden in Abhängigkeit und in Anpassung an die jeweiligen Witterungsbedingungen flexibel gehalten. Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass im Frühjahr die Wiesenbestände ausreichend kurzrasig sind (Winterbeweidung soweit dies die Standortverhältnisse zulassen, frühere Beweidung bei warmem Witterungsverlauf im zeitigen Frühjahr) und andererseits keine Gelege in der Brutzeit beeinträchtigt werden (s. Unterhaltungspflege). Die Vegetationshöhe während der Brut- /Jungenaufzuchtzeit soll ca. 10 bis 15 cm betragen.</p> <p>E4.2: <u>Entwicklung von Staudensäumen:</u> Entwicklung von Stauden- und Saumstrukturen durch temporäres Auszäunen zum Ausschluss der Weidetiere. Nach Ende der Brutzeit (Ende August – Ende Oktober) werden die Saumbereiche ebenfalls zur Beweidung freigegeben, damit eine Verbuschung vermieden wird und eine lockere, aber ausreichend deckungsbietende Vegetation erhalten bleibt. Erfolgt auf den angrenzenden Grünlandflächen keine Beweidung sondern Mahd, wird alle 2 bis 5 Jahre ab dem 15. Juli eine einschürige Mahd der Staudensäume durchgeführt, um eine Verbuschung zu vermeiden.</p> <p><u>Weidezäune:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenzaun: Das Gebiet wird mit einem robusten Außenzaun umgeben (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 4-zügig), bei vorhandenen Außenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt - Innenzaun: Die geplanten Gras- und Staudenfluren im Gebiet werden mit einfachen Innenzäunen oder mobilen Innenzäunen gegen unerwünschte Beweidung gesichert (z. B. Eichenspaltpfähle, Glattdraht, 1-zügig), sonstige Innenzäune werden beseitigt, bei weiterzuverwendenden Innenzäunen wird Stacheldraht durch Walzdraht ersetzt. - Ergänzend zu den vorbeschriebenen Zäunen können je nach Weidevieh während der Beweidung stromführende Drähte oder Kunststofflitzen erforderlich werden: <ul style="list-style-type: none"> o Das Aufstellen, Unterhalten und Räumen solcher Drähte und Litzen liegt in der Verantwortung der beauftragten Tierhalter o Eine Verwendung von Stacheldraht und Weidenetzen ist aufgrund der damit verbundenen Sperrwirkung und Gefährdung für Wildtiere nicht zulässig <p><u>Funktionskontrolle:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Ersatz-Lebensstätten (E4.1_{CEF}) wird vor Beginn der Baufeldräumung durch geeignete Fachgutachter kontrolliert. Die erste Funktionskontrolle erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionalität nach Nutzungsänderung erreicht ist. Die Funktionsbestätigung und die Festlegung weiterer Funktionskontrollen während der Unterhaltungspflege erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Funktionskontrolle wird dokumentiert und dem MELUND zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Funktionskontrolle wird insbesondere die Pflegeintensität (Besatzdichte, Pflegeschritte) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Maßnahmenziele kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Zudem wird die Entwicklung der angestrebten Habitatskomponenten (siehe Durchführung und Hinweise zur Unterhaltungspflege) kontrolliert, z. B. Vegetationsstruktur, Deckungsgrad und Höhe der Vegetation oder Bereiche mit Massenvorkommen unerwünschter Pflanzenarten.</p> <p>Sofern Entwicklungen festgestellt werden, die dem Erreichen der für die Zielarten der CEF-Maßnahme geplanten Habitatfunktionen entgegenstehen, sind entsprechende Anpassungen des Pflegekonzeptes nach Vorgaben des Fachgutachters vorzunehmen. Diese können soweit relevante Abweichungen vom Zielzustand festgestellt werden z. B. eine Anpassung der Pflegeintensität (Beweidungsdichte, Beweidungsdauer), die Veränderung der Flächenanteile und der räumlichen Aufteilung von extensiv gepflegten Grünlandflächen und Saumstrukturen oder eine Lenkung der Beweidung durch zusätzliche Zäune umfassen.</p> <p>Die dauerhafte Funktionsfähigkeit wird durch die festgelegte Unterhaltungspflege sichergestellt.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E4_{CEF} „Burg“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August - aufwachsende Gehölze sind zu entfernen <p>E4.1_{CEF} - Pflege des Grünlands (Flurstücke 213, 214 und 215):</p> <p>Ziel ist die Entwicklung einer auf die Ansprüche der Zielart Feldlerche angepassten strukturreichen Vegetationsstruktur aus überwiegend kurzem aber auch teilweise längergrasigem Grünland mit insgesamt geringer Vegetationsdichte und lückigen Strukturen durch ein entsprechend angepasstes Beweidungsmanagement, durch das ein Mosaik verschiedener Vegetationsbestände geschaffen und die Nahrungsverfügbarkeit durch ein erhöhtes Aufkommen von Insekten verbessert wird. Besonders wichtig ist, dass die Flächen kurzrasig ins Frühjahr starten. Dies ist vorzugsweise durch eine Winterbeweidung zu gewährleisten. Sofern die Standortfeuchte auf Teilflächen eine Winterbeweidung nicht zulässt, ist alternativ ein später Pflegeschnitt im Herbst möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Nutzung des Grünlands durch Beweidung, Besatzdichte: <ul style="list-style-type: none"> o 16. März bis 15. Juli: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha o 16. Juli bis 15. März: 2 Tiere pro ha o Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig - Eine Beweidung mit Pferden ist in Wiesenvogelkompensationsflächen nicht zulässig - Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde - Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden - Im Zuge der Beweidung ist außerhalb der Brutzeiten der Brutvögel der Ruderalfluren, Acker- und Grünlandstandorte eine einzelne Pflegemahd auf den Weideflächen zulässig, soweit dieses im Rahmen der Funktionskontrolle festgelegt wird, hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> o Ausführung im Regelfall nur nach dem 31. August und vor dem 1. März o Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite beginnend o Ungemähte Fluchtstreifen erhalten o Schnitthöhe mindestens 10 cm, Mähgut abfahren <p>E4.1 - Pflege des übrigen Grünlands:</p> <p>Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd oder alternativ durch extensive Beweidung:</p> <p>Mahd:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. <p>Beweidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 16. März bis 15. Juli: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha o Ab 16. Juli bis 15. März können 2 Tiere pro ha eingesetzt werden o Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig o Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde o Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden o Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Be- 		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E4_{CEF} „Burg“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
darf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts.		
E4.2 - Pflege der Staudensäume		
Die Bereiche in denen sich Staudensäume entwickeln sollen, werden durch temporäre Zäunung von der Beweidung ausgeschlossen. Eine Beweidung erfolgt nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober. Der Beweidungszeitraum kann im Rahmen der Funktionskontrolle optimiert werden. Erfolgt auf den angrenzenden Grünlandflächen keine Beweidung sondern Mahd, werden die Staudensäume durch einschürige Mahd alle 2 bis 5 Jahre ab dem 15. Juli gepflegt, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts.		
Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Spätestens nach Planfeststellung		
Umfang: 10,05 ha Grünland, extensiv genutzt (Weidenutzung), 0,22 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 10,40 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E5 „Kattendorf“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Extensivierungsmaßnahme bei Kattendorf		
Konflikt KB, KBH, KBW, KGW, KL, K3, K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1 - 4		
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> KB Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Überbauung/Überformung und allgemeine Beeinträchtigung durch Standortveränderungen und Schadstoffeinträge (inkl. KBH, s. Maßnahme A2) KBW Überbauung und Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser KGW Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge KL Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Überbauung und Überformung der Landschaft durch das technische Bauwerk A 20 einschließlich Nebenanlagen K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte <u>Eingriffsumfang:</u> KB: Verlust: 173,63 ha, Beeinträchtigung: 234,30 ha, KL: Verlust: 170,96 ha, Beeinträchtigung: 1.247,26 ha, K7: Knickverlust: 884 lfm		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 32		
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Entwicklung von Extensivgrünland und Entwicklung von Saumstreifen aus Gras- und Staudenfluren frischer Standorte entlang vorhandener Gehölze zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen entsprechender Biotoptypen. – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage – Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes – Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Teilmaßnahmen:</u> – E5.1: Entwicklung von Extensivgrünland – E5.2: Entwicklung von Saumstreifen aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren – E5.3: Neuanlage von Knicks <u>Ziel:</u> – Ausgleich von Knickverlusten, Verluste/Beeinträchtigungen von Intensivgrünland – Allgemeine Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet – Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung – Erhöhung der Strukturvielfalt zur Aufwertung des Landschaftsbildes <u>Vorwert der Fläche:</u> Intensivgrünland, vorhandener Knick auf der Flurstücksgrenze im Westen, im Süden und Osten grenzen Waldflächen an die Fläche. <u>Durchführung:</u> E5.1: <u>Entwicklung von Extensivgrünland:</u> Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd oder extensive Beweidung (s. Unterhaltungspflege). E5.2: <u>Entwicklung von Saumstreifen aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren:</u> Entwicklung von ca. 10 m breiten Saumstreifen aus Gras- und Staudenfluren frischer Standorte entlang vorhandener Gehölze/Knicks durch extensive Pflege (Beweidung oder Mahd, s. Unterhaltungspflege).		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E5 „Kattendorf“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
<p>E5.3: Anlage von Knicks: Gem. ZTV La-StB 2018 und DIN 18916. Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1 m bei einer Breite von 3 m am Wallfuß u. einer 1,2 m breiten Krone, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Der Knickwall wird im Kern aus Rohboden und darauf aufbauend aus Oberboden in einer Stärke von 20 cm aufgebaut. Im Bereich des Knicksaums wird Rohboden verwendet, um die unerwünschte Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern. Bepflanzung zweireihig versetzt mit standortgerechten und gebietseigenen Knickgehölzen der Sortierung 2x verpflanzte Landschaftsgehölze bei einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1 m. Gepflanzt werden Gehölze der „Schlehen-Hasel-Knicks“: Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehdorn), Rosa canina (Hundsrose) und Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen werden im Abstand von ca. 30 m Stieleichen der Sortierung Heister (150 - 200 cm) zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die Pflanzflächen werden vorab mit einer Untersaatmischung begrünt. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre</p> <p><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></p> <p>E5.1 Entwicklung von Extensivgrünland:</p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig - Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. - Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden - Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig - Bei der maschinellen Mahd von Gras- und Staudenfluren und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig - Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August <p>Entwicklung von Extensivgrünland durch 1- bis 2-schürige Mahd oder alternativ durch extensive Beweidung:</p> <p>Mahd:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 1- bis 2-schürige Mahd, erster Schnitt frühestens ab 15. Juli, Mahd von innen nach außen oder von einer Seite beginnend, Schnitthöhe mindestens 10 cm, Abfuhr des Mähguts. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann bei gegebener Trittfestigkeit eine Nachbeweidung stattfinden. <p>Beweidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 0,5 bis 2 GVE pro ha o Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde o Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser oder Gebüsche zurückzudrängen, ist nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen <p>E5.2 - Saumstreifen</p> <p>Die Saumstreifen sind bei Mahd der angrenzenden Flächen nur jedes 2. bis 4. Jahr in die Mahd mit einzubeziehen. Erfolgt die Pflege der angrenzenden Extensivgrünlandflächen durch Beweidung, ist der Streifen durch einen einfachen Innenzaun gegen unerwünschte Beweidung zu sichern. Um einen Gehölzaufwuchs zu verhindern, wird der Streifen jedes 2. bis 4. Jahr gemäht (inkl. Abfuhr des Mähguts) oder jährlich von Anfang September bis Ende Oktober in die Beweidung eingeschlossen (nur temporäre Abzäunung).</p> <p>E5.3 - Knickpflegepflege</p> <p>Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Zum Verhindern einer Verbuschung werden die Knicksäume bei Bedarf von aufkommendem Gehölzaufwuchs befreit.</p> <p><u>Pflege des vorhandenen Knicks</u></p> <p>Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - nach Beendigung der Baumaßnahme		

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer E5 „Kattendorf“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Umfang: 2,27 ha Extensivgrünland, 0,63 ha Saumstreifen, 315 lfm Knickneuanlage		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 3,18 ha <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: Bundesautobahnverwaltung	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer E6 „Knick-Ökokonto Puls“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																																			
Lage der Maßnahme / Bau-km: Knick-Ökokonto in der Gemeinde Puls, Gemarkung Puls, Flur 8, Flurstücke 38 und 41/1: 210 lfm																																																					
Konflikt K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1, 2 und 4																																																					
Beschreibung des Konfliktes: K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte Eingriffsumfang: K7: Knickverlust: 884 lfm																																																					
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 33																																																					
Beschreibung/Zielsetzung: – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage - Knick-Ökokonto Ziel: – Ausgleich von Knickverlusten Vorwert der Fläche: Grünland Durchführung: Knickwall-Anlage mit einer Höhe von ca. 1 m, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Bepflanzung doppelreihig im Verbund im Abstand von 0,75 x 0,75 m mit standortgerechten heimischen Knickge- hölzen vorzugsweise regionaler Herkunft. Gepflanzt werden mindestens 10 Arten aus der nachfolgenden Liste in den angegebenen Mindestqualitäten: <table border="0" data-bbox="300 1272 925 1742"> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>-</td><td>Rotbuche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>-</td><td>Stiel-Eiche</td></tr> <tr><td>Acer campestre</td><td>-</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr><td>Tilia cordata</td><td>-</td><td>Winterlinde</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>-</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>-</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Prunus padus</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Prunus avium</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Cornus sanguinea</td><td>-</td><td>Hartriegel</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>-</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>-</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Rosa canina</td><td>-</td><td>Hundsrose</td></tr> <tr><td>Corylus avellana</td><td>-</td><td>Haselnuss</td></tr> <tr><td>Euonymus europaeus</td><td>-</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr> <tr><td>Rhamnus frangula</td><td>-</td><td>Faulbaum</td></tr> <tr><td>Sambucus nigra</td><td>-</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr> <tr><td>Wildobst</td><td>-</td><td>(Pflaume, Apfel, Birne)</td></tr> </table> Dazwischen werden im Abstand von ca. 20 m Laubbäume (Eiche, Linde, Buche, Hainbuche) der Sortierung Heis- ter zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die verschiedenen Arten sind in der Anordnung zu mischen. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun außerhalb des Knicks am untersten Fußpunkt des Knick- walls gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre Hinweise für die Unterhaltungspflege: Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Ökokonto			Fagus sylvatica	-	Rotbuche	Quercus robur	-	Stiel-Eiche	Acer campestre	-	Feldahorn	Tilia cordata	-	Winterlinde	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Prunus padus	-	Trauben-Kirsche	Prunus avium	-	Trauben-Kirsche	Cornus sanguinea	-	Hartriegel	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Prunus spinosa	-	Schlehe	Rosa canina	-	Hundsrose	Corylus avellana	-	Haselnuss	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Rhamnus frangula	-	Faulbaum	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder	Wildobst	-	(Pflaume, Apfel, Birne)
Fagus sylvatica	-	Rotbuche																																																			
Quercus robur	-	Stiel-Eiche																																																			
Acer campestre	-	Feldahorn																																																			
Tilia cordata	-	Winterlinde																																																			
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																																			
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																																																			
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche																																																			
Prunus avium	-	Trauben-Kirsche																																																			
Cornus sanguinea	-	Hartriegel																																																			
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																																																			
Prunus spinosa	-	Schlehe																																																			
Rosa canina	-	Hundsrose																																																			
Corylus avellana	-	Haselnuss																																																			
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen																																																			
Rhamnus frangula	-	Faulbaum																																																			
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder																																																			
Wildobst	-	(Pflaume, Apfel, Birne)																																																			

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer E6 „Knick-Ökokonto Puls“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Umfang: 210 lfm Knickneuanlage		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: wie zuvor	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer E7 „Knick-Ökokonto Schenefeld“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)																																																			
Lage der Maßnahme / Bau-km: Knick-Ökokonto in der Gemeinde Schenefeld, Gemarkung Schenefeld, Flur 1, Flurstück 15: 90 lfm																																																					
Konflikt K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1, 2 und 4																																																					
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte <u>Eingriffsumfang:</u> K7: Knickverlust: 884 lfm																																																					
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 33																																																					
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage - Knick-Ökokonto <u>Ziel:</u> – Ausgleich von Knickverlusten <u>Vorwert der Fläche:</u> Grünland <u>Durchführung:</u> Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1 m, Walkkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Bepflanzung doppelreihig im Verbund im Abstand von 0,75 x 0,75 m mit standortgerechten heimischen Knickgehölzen vorzugsweise regionaler Herkunft, gepflanzt werden mindestens 10 Arten aus der nachfolgenden Liste in den angegebenen Mindestqualitäten: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>-</td><td>Rotbuche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>-</td><td>Stiel-Eiche</td></tr> <tr><td>Acer campestre</td><td>-</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr><td>Tilia cordata</td><td>-</td><td>Winterlinde</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>-</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>-</td><td>Eberesche</td></tr> <tr><td>Prunus padus</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Prunus avium</td><td>-</td><td>Trauben-Kirsche</td></tr> <tr><td>Cornus sanguinea</td><td>-</td><td>Hartriegel</td></tr> <tr><td>Crataegus monogyna</td><td>-</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr><td>Prunus spinosa</td><td>-</td><td>Schlehe</td></tr> <tr><td>Rosa canina</td><td>-</td><td>Hundsrose</td></tr> <tr><td>Corylus avellana</td><td>-</td><td>Haselnuss</td></tr> <tr><td>Euonymus europaeus</td><td>-</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr> <tr><td>Rhamnus frangula</td><td>-</td><td>Faulbaum</td></tr> <tr><td>Sambucus nigra</td><td>-</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr> <tr><td>Wildobst</td><td>-</td><td>(Pflaume, Apfel, Birne)</td></tr> </table> Dazwischen werden im Abstand von ca. 20 m Laubbäume (Eiche, Linde, Buche, Hainbuche) der Sortierung Heister zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die verschiedenen Arten sind in der Anordnung zu mischen. Die Pflanzung wird mit einem Wildverbisschutzzaun außerhalb des Knicks am untersten Fußpunkt des Knickwalls gesichert. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre			Fagus sylvatica	-	Rotbuche	Quercus robur	-	Stiel-Eiche	Acer campestre	-	Feldahorn	Tilia cordata	-	Winterlinde	Carpinus betulus	-	Hainbuche	Sorbus aucuparia	-	Eberesche	Prunus padus	-	Trauben-Kirsche	Prunus avium	-	Trauben-Kirsche	Cornus sanguinea	-	Hartriegel	Crataegus monogyna	-	Weißdorn	Prunus spinosa	-	Schlehe	Rosa canina	-	Hundsrose	Corylus avellana	-	Haselnuss	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Rhamnus frangula	-	Faulbaum	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder	Wildobst	-	(Pflaume, Apfel, Birne)
Fagus sylvatica	-	Rotbuche																																																			
Quercus robur	-	Stiel-Eiche																																																			
Acer campestre	-	Feldahorn																																																			
Tilia cordata	-	Winterlinde																																																			
Carpinus betulus	-	Hainbuche																																																			
Sorbus aucuparia	-	Eberesche																																																			
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche																																																			
Prunus avium	-	Trauben-Kirsche																																																			
Cornus sanguinea	-	Hartriegel																																																			
Crataegus monogyna	-	Weißdorn																																																			
Prunus spinosa	-	Schlehe																																																			
Rosa canina	-	Hundsrose																																																			
Corylus avellana	-	Haselnuss																																																			
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen																																																			
Rhamnus frangula	-	Faulbaum																																																			
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder																																																			
Wildobst	-	(Pflaume, Apfel, Birne)																																																			
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Ökokonto																																																					

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmenummer E7 „Knick-Ökokonto Schenefeld“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Umfang: 90 lfm Knickneuanlage		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: wie zuvor	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E9 „Knick-Ökokonto Springhoe 4“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Knick-Ökokonto in der Gemeinde Hohenlockstedt, Gemarkung Springhoe, Flur 7, Flurstücke 39/1 und 40: 917 lfm		
Konflikt K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1, 2 und 4		
Beschreibung des Konfliktes: K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte KS1 Verlust gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte und Zerschneidung des Knicknetzes als landschaftsprägendes Strukturelement in der Geest. Eingriffsumfang: K7: Knickverlust: 884 lfm, KS1: Knickverlust: 1.500 lfm		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Blatt Nr. 35
Beschreibung/Zielsetzung: – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage - Knick-Ökokonto Ziel: – Ausgleich von Knickverlusten Vorwert der Fläche: Acker Durchführung: Knickwall-Anlage mit einer Höhe von ca. 1,20 m, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Bepflanzung doppelreihig im Verbund mit standortgerechten heimischen Knickgehölzen vorzugsweise regionaler Herkunft. Gepflanzt werden mindestens 10 Arten aus der Liste der „Schlehen-Hasel-Knicks“ in Anlage C der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Dazwischen werden im Abstand von ca. 20 m Laubbäume (Eiche, Linde, Buche, Hainbuche) der Sortierung Heister zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die verschiedenen Arten sind in der Anordnung zu mischen. Jeweils seitlich an dem Knick, gemessen vom Knickfuß, ist ein 5,0 m breiter, beidseitiger Streifen von hochwachsenden Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen) freizuhalten. Zum Schutz der Gehölzanzpflanzungen vor Schädigungen durch Tiere sind diese mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Auf eine Einzeleinzäunung des Knicks kann in dem Fall verzichtet werden, wenn dieser bereits in einer eingezäunten Fläche errichtet wird. Ist eine Pflegebeweidung der Sonderkulturen mit Schafen geplant, ist der Knick vorher auszuzäunen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre Hinweise für die Unterhaltungspflege: Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Ökokonto		
Umfang: 917 lfm Knickneuanlage, davon 798 lfm als Ausgleich für Knickverluste im Zuge der Sandentnahme		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: wie zuvor	

Bezeichnung der Baumaßnahme BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teilstrecke B 431 bis BAB A 23	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Maßnahmennummer E10 „Knick-Ökokonto Hungriger Wolf“ (S=Schutz-, V=Vermeidungs-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Knick-Ökokonto in der Gemeinde Hohenlockstedt, Gemarkung Hungriger Wolf-Bücken, Flur 5, Flurstück 25: 23 lfm		
Konflikt K7 im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1 u. Anlage 12.2.2) Blatt Nr. 1, 2 und 4		
Beschreibung des Konfliktes: K7 Verlust gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Knick- und Feldheckenabschnitte Eingriffsumfang: K7: Knickverlust: 884 lfm		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 35		
Beschreibung/Zielsetzung: – Ausgleich von Knick-/Feldheckenverlusten durch Knickneuanlage - Knick-Ökokonto Ziel: – Ausgleich von Knickverlusten Vorwert der Fläche: Acker Durchführung: Knickwall-Anlage mit einer Höhe von 1,20 m, Wallkrone mit einer Pflanzmulde versehen. Bepflanzung doppelreihig im Verbund mit standortgerechten heimischen Knickgehölzen vorzugsweise regionaler Herkunft. Gepflanzt werden mindestens 10 Arten aus der Liste der Knickgehölze in Anlage C der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Dazwischen werden im Abstand von ca. 20 m Laubbäume (Eiche, Linde, Buche, Hainbuche) der Sortierung Heister zur Entwicklung als Überhälter gepflanzt. Die verschiedenen Arten sind in der Anordnung zu mischen. Jeweils seitlich an dem Knick, gemessen vom Knickfuß, ist ein 5,0 m breiter, beidseitiger Streifen von hochwachsenden Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen) freizuhalten. Zum Schutz der Gehölzanzpflanzungen vor Schädigungen durch Tiere sind diese mit einem Wildschutzzzaun einzuzäunen. Auf eine Einzeleinzäunung des Knicks kann in dem Fall verzichtet werden, wenn dieser bereits in einer eingezäunten Fläche errichtet wird. Ist eine Pflegebeweidung der Sonderkulturen mit Schafen geplant, ist der Knick vorher auszuzäunen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3 Jahre Hinweise für die Unterhaltungs-pflege: Knickpflege nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017). Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: - Ökokonto Umfang: 23 lfm Knickneuanlage		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie zuvor	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	Künftige Unterhaltung: wie zuvor	

